

Hochschulzugang in Deutschland

Hans Joachim Meyer
Detlef Müller-Böling
(Hrsg.)

Status quo

und

Perspektiven



Verlag Bertelsmann Stiftung

Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven

Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven

Hans Joachim Meyer
Detlef Müller-Böling
(Hrsg.)

Verlag Bertelsmann Stiftung
Gütersloh 1996

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hochschulzugang in Deutschland : Status quo und Perspektiven

/ Hans Joachim Meyer ; Detlef Müller-Böling (Hrsg.). –

Gütersloh : Verl. Bertelsmann Stiftung, 1996

ISBN: 3-89204-218-7

NE: Meyer, Hans Joachim [Hrsg.]



© 1996 Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Verantwortlich: Detlef Müller-Böling

Lektorat: Brigitte Neuparth

Herstellung: Sabine Klemm

Umschlaggestaltung: Christiane Rasche-Hellmann

Satz: digitron GmbH, Bielefeld

Druck: Gütersloher Druckservice GmbH

ISBN 3-89204-218-7

Inhalt

Vorwort	7
»Leipziger Erklärung«	11
<i>Hans Joachim Meyer, Detlef Müller-Böling</i>	
Studierfähigkeit und Hochschulzugang	15
<i>Hans Joachim Meyer</i>	
Wettbewerb im Hochschulzugang	29
<i>Detlef Müller-Böling</i>	
Zur Bedeutung von Hochschulzugang und Hochschulzulassung	41
<i>Gerhard Konow</i>	
Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung des Rechts auf Zugang zu den Hochschulen	51
<i>Kay Hailbronner</i>	
Status quo und gesellschaftliche Bedeutung des Hochschulzugangs	75
<i>Peter Meyer-Dohm</i>	

Bestandsaufnahme: Studierfähigkeit, Hochschulzugang und rechtliche Handlungsspielräume	85
<i>Jutta Fedrowitz, Friedrich Zempel</i>	
Hochschulzugang heute	101
<i>Jutta Fedrowitz</i>	
Autoren	117
Referenten	121

Vorwort

Es galt, Bewegung in eine festgefahrene und aus internationaler Sicht unverständliche Sache zu bringen. Am 22. und 23. Juni 1995 kamen etwa 150 Hochschulrektoren, -präsidenten, -kanzler, Bildungspolitiker und Vertreter verschiedener Verbände und Studentenschaften, Mitarbeiter aus Landes- und Bundesministerien sowie Journalisten nach Leipzig, um auf dem Symposium »Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven« miteinander zu diskutieren und Veränderungsmöglichkeiten zu erörtern. Der Vortragsaal des ehrwürdigen Ägyptischen Museums der Universität Leipzig faßte nicht die Vielzahl der Interessenten; einer Reihe von ihnen mußte daher abgesagt werden. Für sie und die übrige Öffentlichkeit präsentieren wir die wichtigsten Erörterungen und Ergebnisse in diesem Band.

Das Abitur als rechtliches Instrument bescheinigt nach wie vor die allgemeine Hochschulreife und vergibt ein allgemeines Hochschulzugangsrecht, ohne heute diesem Anspruch inhaltlich Genüge tun zu können. Durch Anlehnung an angelsächsische Bildungsinstitutionen im Zuge mehrerer Wellen der Bildungsreform hat man über Jahre hinweg die relative Homogenität des früheren deutschen Abiturs aufgelöst, jedoch die angelsächsische Konsequenz der Auswahl durch die Hochschulen nicht gezogen. Hieraus ergibt sich ein Widerspruch, dessen Lebensfremdheit und Praxisferne doch praktische Konsequenzen hat, die seither von Hochschulen und Studenten gemeinsam erlitten werden,

die so jedoch nicht länger hinnehmbar sind. Eine Reform in beiden Polen des Problems ist unausweichlich: Im Bereich des Abiturs ist sicherzustellen, daß die sogenannten Kernfächer als Abiturprüfungsfächer ausgewiesen sind.

Im Bereich der Hochschule muß eine Einflußmöglichkeit beim Hochschulzugang geschaffen werden, denn die jetzige Regelung ist für Hochschulen wie Studierende gleichermaßen unbefriedigend. Da es zu wenig Wahlmöglichkeiten und noch weniger Kriterien für eine gute Wahl gibt, werden in den meisten Fächern Studierende den Hochschulen zugewiesen oder entscheiden sich für die »Uni vor der Haustür«. Hochschulen müssen trotz ihrer Überfüllung oder des Wunsches nach Profilbildung immer mehr Studierwillige aufnehmen. Die unzureichenden Wahlmöglichkeiten auf beiden Seiten führen nicht zuletzt auch zu langen Studienzeiten und hohen Abbruchquoten oder zu Fehlzeiten durch Versuch und Irrtum mit anschließendem Fachwechsel. Die Diskussion der letzten Jahre um Autonomie der Hochschulen und um Wettbewerb im Bildungswesen hat bislang nicht zu Veränderungen im Hochschulzugang geführt. Wie kann man von Hochschulautonomie sprechen, wenn ihnen bei der Aufnahme des größten Teiles ihrer Mitglieder kein Mitspracherecht eingeräumt wird? Wo bleibt der Wettbewerb, wenn viele Studierende keine Wahl haben?

Es war unser Ziel, den Übergang von der Schule zur Hochschule neu zu diskutieren und vor allem Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten öffentlich zu machen. Dabei ging es uns nicht um eine Reduzierung der Studierendenzahlen. Neben dem Status quo und der gesellschaftlichen Bedeutung des Hochschulzugangs wurden rechtliche Handlungsspielräume, Studierfähigkeit und Wettbewerb von namhaften Referenten dargestellt und diskutiert. Das Ergebnis wurde in der »Leipziger Erklärung« veröffentlicht.

Der vorliegende Band gibt die »Leipziger Erklärung«, die Hauptreferate und Zusammenfassungen der Podiums- und Diskussionsbeiträge wieder und damit nicht nur eine Vielfalt von Meinungen, sondern auch einen erstaunlich breiten Konsens über

das, was zu geschehen hat. Die geltende Rechtslage läßt neue Wege offen. Wir wünschen uns, daß sie bundesweit beschritten werden.

Die Planung und Organisation der Veranstaltung war nur möglich durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) und dem CHE Centrum für Hochschulentwicklung. Für die Konzeption des Symposiums stehen außer den Herausgebern Dr. Jürgen Poeschel und Friedrich Zempel (SMWK) sowie Dr. Jutta Fedrowitz und Klaus Neuvians (CHE). Für die Gastfreundschaft in ihren Räumen und eine reibungslose Organisation vor Ort danken wir der Universität Leipzig, namentlich Professor Dr. Cornelius Weiss als Rektor, Prorektor Professor Dr. Dr. Günther Wartenberg und Dr. Klaus Mehnert, Heide Blödorn und Katharina Zinn, dem Ägyptischen Museum der Universität Leipzig, namentlich seiner Leiterin Professor Dr. Elke Blumenthal und seinem Kurator Karl-Heinrich von Stülpnagel. Für die ausgezeichnete Organisation auf seiten der Veranstalter danken wir Ulrike Barth vom SMWK und Klaudia Kricks vom CHE. Die professionelle Pressearbeit von Andreas Henke (Bertelsmann Stiftung), Susanne Dopheide (CHE) und Hartmut Häckel (SMWK) hat dafür gesorgt, die Ziele und Ergebnisse des Symposiums einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Brigitte Neuparth vom Verlag Bertelsmann Stiftung hat uns in hervorragender Weise als Lektorin betreut.

Dresden und Gütersloh, April 1996

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Staatsminister für
Wissenschaft und Kunst
des Freistaates Sachsen

Prof. Dr. Detlef Müller-Böling
Leiter des CHE
Centrum für Hochschulentwicklung

»Leipziger Erklärung«

Hans Joachim Meyer, Detlef Müller-Böling

In einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt wird es unweigerlich zu einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Ausbildungskonzepten kommen. Das Hochschulwesen in Deutschland ist gekennzeichnet durch Überlast, Nivellierung, Unterfinanzierung und Reformstau. Hieraus resultieren hohe Abbrecherquoten, zu lange Studienzeiten und steigende Akademikerarbeitslosigkeit. Damit die Hochschulabsolventen im Wettbewerb mit Absolventen aus anderen EU-Ländern bestehen können, muß der Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung von Wettbewerbselementen dringend reformiert werden.

Es bedarf daher einer bundesweiten Neuregelung des Fächerkanons der allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Darüber hinaus muß es zu einem Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden und zu einem Wettbewerb der Studierenden um die Hochschulen kommen. Das heißt konkret, daß zuerst eine freie Auswahl der Hochschulen durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber stattfindet und erst dann eine Zuweisung durch die ZVS erfolgt, wenn ein Bewerber an drei Hochschulen seiner Wahl abgewiesen wurde.

1. Reform der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Derzeit beruht die durch das Abitur erworbene allgemeine Hochschulreife maßgeblich auf einer Prüfung in vier Schulfächern, die ganz unterschiedlich zusammengestellt werden können. Eine bundesweite Steuerungsfunktion existiert nur insoweit, als Fächer in drei Aufgabenfeldern (sprachlich-künstlerisch, mathematisch-naturwissenschaftlich und gesellschaftswissenschaftlich) gewählt werden müssen. Da zahlreiche Studienfächer einem Numerus clausus unterliegen, werden Schüler der Oberstufe oftmals dazu verleitet, die Kurswahl nicht nach Begabung, Interesse und Studienwunsch, sondern unter dem Aspekt der Zensurenoptimierung vorzunehmen. So sehen sich die Hochschulen heute einer breiten Skala von tatsächlichen Studierfähigkeiten gegenüber, die sich nach Art und Niveau erheblich unterscheiden.

Die derzeitige Debatte über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bewegt sich zwischen zwei Polen: Einerseits soll den Studierenden eine höchstmögliche individuelle Freiheit bei der Auswahl der Schulfächer für die Abiturprüfung eingeräumt werden, andererseits soll das Abitur weithin durch einen generell verbindlichen Fächerkanon bestimmt werden. Wir fordern, daher für das Abitur bundesweit folgenden verbindlichen Fächerkanon festzuschreiben: Deutsch, Mathematik, Geschichte sowie jeweils eine fortgeführte Fremdsprache und Naturwissenschaft. In unseren Vorschlägen sehen wir uns durch die Erklärungen der Hochschulrektorenkonferenz zu den Inhalten des Abiturs bestätigt.

2. Wahl der Hochschule durch die Studierenden

Die Auswahl der Hochschule durch die Studienbewerber ist in vielen Fächern nicht mehr frei, sondern wird gerade in den stark nachgefragten, interessanten Studiengängen durch einen planwirtschaftlichen Prozeß gesteuert. Dabei wird von der Fiktion einer Gleichheit der Studiengänge an verschiedenen Hochschulen

ausgegangen. Diese Fiktionen können nicht weiterhin Grundlage unseres Hochschulsystems bleiben.

Daher schlagen wir vor, den Studienbewerbern die Möglichkeit zu geben, sich an drei Hochschulen ihrer Wahl direkt zu bewerben. Erst wenn sie an allen drei Hochschulen abgewiesen werden, sollte zukünftig ein ergänzendes Verteilungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Chancen auf einen Studienplatz gesichert und sozialstaatliche Belange berücksichtigt werden. Jeder Studienbewerber erhält so die Möglichkeit, sich an der Hochschule seiner Wahl für einen Studiengang zu bewerben, der nach seiner spezifischen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung den besonderen Neigungen und Interessen entspricht.

3. Mitwirkung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden

Das Studium soll den Studierenden u. a. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit vermitteln. Nur im Sport und in künstlerischen Fächern ist der Hochschulzugang bislang regelmäßig an ein Auswahlverfahren gebunden. Die Differenzierung bei den Inhalten von Studiengängen an den einzelnen Hochschulen stellt unterschiedliche Ansprüche an die Studierfähigkeit der Studienbewerber.

Das Abitur muß daher um die Feststellung der Studierfähigkeit für den jeweiligen Studiengang ergänzt werden, da der Studienerfolg nicht allein von den mit dem Abitur nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängt. Auf der Grundlage einzelner Schulfächer, die für das jeweilige Studienfach maßgeblich wären, kann allein keine Aussage über die Erfolgsaussichten in einem bestimmten Studiengang getroffen werden.

Daher müssen zur Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung den Hochschulen vom Gesetzgeber fest umrissene Rechte zur Auswahl der Studienbewerber übertragen werden. Auf der Grundlage des Abiturs sollen die Hochschulen mittels sachbezogener Auswahlkriterien, aufgrund von Bewerbungsunterlagen, durch Auswahlgespräche oder Eignungsprüfungen für die

jeweiligen Studiengänge geeignete Studierende selbst auswählen. Allerdings wäre eine vollständige Unabhängigkeit der Hochschulen bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber verfassungsrechtlich unzulässig.

Auf die hier vorgeschlagene Art und Weise werden der Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden ermöglicht und eine Profilbildung der Hochschulen in Lehre und Forschung unterstützt.

4. Optimierung der freien Ausbildungs- und Berufswahl

Eine Reform des Hochschulzugangs in Deutschland ist zwingend notwendig und längst überfällig. Einer Mitwirkung der Hochschulen an der Entscheidung über den Hochschulzugang steht verfassungsrechtlich nichts entgegen. Grundlegende Anforderungen an die Gestaltung des Auswahlverfahrens und die von den Hochschulen anzulegenden Maßstäbe muß der Gesetzgeber festlegen. So sollte auf der Basis eines Abiturs mit verbindlichem Fächerkanon und speziellen studiengangsbezogenen Anforderungen die Studierfähigkeit sichergestellt werden. Kapazitäten dürfen nicht willkürlich verringert werden. Eine feste Quote der in Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze müßte unter Beachtung sozialstaatlicher Belange vergeben werden.

Dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit wird eine gesetzliche Regelung, die dem Studienbewerber die Chance einräumt, sich direkt an einzelnen Hochschulen zu bewerben, eher gerecht als die derzeitige bürokratische Verteilung.

Aus dem Grundgesetz läßt sich keine Bestandsgarantie für das bestehende Ausbildungs- und Zulassungswesen ableiten. Vielmehr erscheint eine Neuregelung, die die Auswahl hochschulreifer Studienbewerber im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorgaben den Hochschulen überläßt, im Hinblick auf Chancenoffenheit und Gerechtigkeit näher am verfassungsrechtlichen Gebot der optimalen Verwirklichung des Grundrechts auf freie Ausbildung als das jetzige Verfahren.

Studierfähigkeit und Hochschulzugang

Hans Joachim Meyer

Es ist eine Binsenweisheit: Niemand kann in einem System ein Element durch ein völlig andersartiges Element ersetzen, ohne das Funktionieren des Systems zu gefährden. Bei einem technischen System tritt diese Wirkung meist sofort oder sehr bald ein. Bei einem rechtlichen oder politischen System werden die Wirkungen oft erst mit erheblicher Verzögerung offenbar. Das hat im wesentlichen zwei Gründe: Erstens wird ein politisches oder rechtliches System nicht unmittelbar, sondern nur im gesellschaftlichen Handeln der Menschen und dessen Folgen zur Wirklichkeit, und zweitens wird der Zusammenhang zwischen Grund und Folgen nur im Ergebnis gedanklichen Bemühens erkannt. Stehen solcher Erkenntnis jedoch Vorurteile oder gar handfeste Interessen entgegen, so ist es durchaus möglich, daß die tatsächlichen Zusammenhänge noch ignoriert oder geleugnet werden, wenn die Tatsachen eigentlich unübersehbar sind.

Die Geschichte der Regelung des deutschen Hochschulzugangs ist dafür ein gutes Beispiel. Die Entwicklung des Bildungswesens im 18. und 19. Jahrhundert und insbesondere die Humboldtsche Bildungsreform hatte zu einem systematischen und in sich konsistenten Zusammenhang zwischen Gymnasium und Universität geführt. Das Hauptziel des Gymnasiums war die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium. Die Abschlußprüfung des Gymnasiums und der Nachweis über deren erfolgreiches Bestehen, das Abitur, wurde zugleich zum Zeugnis der Hochschulreife. Und

dies im doppelten Sinne, nämlich als pädagogische Definition künftiger Studierfähigkeit und als Rechtstitel, sich an jeder deutschen Universität für ein beliebiges Hochschulstudium einzuschreiben. Ginge es hier um eine detaillierte historische Darstellung, müßten sicherlich einige Modifikationen und Differenzierungen hinzugefügt werden, doch kann ich davon absehen, weil diese das Grundproblem nicht wesentlich berühren.

Wenden wir uns also den Voraussetzungen und den inneren Zusammenhängen im traditionellen System des Hochschulzugangs zu, das aus dem Abitur als Zeugnis der Hochschulreife und dem allgemeinen Einschreibrecht als den beiden konstitutiven Elementen gebildet wurde. Hier unterscheide ich dreierlei. Erstens gab es einen relativ breiten und stabilen Konsens darüber, was unter Allgemeinbildung zu verstehen war. Das generell akzeptierte Bildungsideal und die relativ hohe Homogenität der tatsächlich voraussetzbaren Allgemeinbildung waren mit Sicherheit die historische Voraussetzung dafür, daß ein solches Konzept der Hochschulreife entstand und der Hochschulzugang so konstruiert wurde. Ein begünstigender Umstand war zweitens wahrscheinlich auch die pädagogische Erfahrung, daß eine Abschlußprüfung, die am Ende eines Bildungsweges steht und von jenen gestaltet und abgenommen wird, die die zu Prüfenden über Jahre hin in ihrer Entwicklung fördern und begleiten konnten und die daher in ihrem Urteil nicht von wenigen Prüfungsleistungen abhängen, einer Eingangs- oder Zulassungsprüfung weit überlegen ist. So gewichtig diese beiden geistigen Voraussetzungen – der breite Bildungskonsens und der höhere pädagogische Wert von Abschlußprüfungen – für den Stellenwert des deutschen Abiturs auch gewesen sein mögen – die systematische Funktionstüchtigkeit des so geregelten Hochschulzugangs beruhte auf etwas anderem, nämlich auf dem hohen Grad, in dem das Abiturzeugnis die konkrete Studierfähigkeit tatsächlich und verlässlich vorhersagen konnte. Schlicht und einfach gesagt: Die Hochschullehrer wußten, was die Gymnasiallehrer beibrachten und was sie verlangten. Natürlich abstrahiere ich auch hier von den verschiedenen, aber überschaubaren Kategorien von Gymna-

sialbildung und von den Niveauunterschieden zwischen einzelnen Gymnasien und einzelnen Abiturienten, weil diese Unterschiede in bezug auf das Wesen der Sache marginal waren.

Das Wesen der Studierfähigkeit, präziser gesagt, der inhaltlichen Wissenskomponente der Studierfähigkeit, besteht in der prinzipiellen Übereinstimmung zwischen den Studienbewerbern in bezug auf die Bildungsinhalte und den Grad ihrer Beherrschung. Im systematischen Zusammenhang zwischen der gymnasialen Studienvorbereitung und dem Hochschulstudium definiere ich also Studierfähigkeit als Übereinstimmung zwischen den Erwartungen der Hochschule und den Vorleistungen der Schule. Sind die Vorleistungen der Schule weitgehend homogen, dann können sie auch die Erwartungen der Hochschule bestimmen, und die Hochschule muß sich in dem, was sie voraussetzt, nach der Schule richten. Sind die Vorleistungen der Schule jedoch heterogen, dann kann die Hochschule gar nicht wissen, worauf sie sich einzustellen hat, und ihr kommt mithin ein Recht auf Auswahl oder Mitbestimmung beim Hochschulzugang zu.

Nun war beim traditionellen Abitur eine solche Übereinstimmung im Blick auf das jeweilige Studienfach ganz zweifellos sehr unterschiedlich zu bewerten. Ein Abitur etwa, das den alten Sprachen und einem stark konservativen Bildungskanon in Literatur und Geschichte einen dominierenden Platz einräumte, schuf unstrittig für ein Studium der klassischen Philologie oder der Jurisprudenz im allgemeinen ein ungleich höheres Eingangsniveau und eine höher entwickelte Studierfähigkeit als für ein Studium der modernen Philologie oder gar der natur- und der ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen. Daß ein solcher Zustand höchst kritikwürdig war und daher auch nicht aufrechterhalten werden konnte, sei sofort konzidiert. Allerdings – und das ist maßgeblich für unsere Fragestellung nach der Studierfähigkeit – die Funktionstüchtigkeit des Hochschulzugangs wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Denn: Für den Hochschullehrer der klassischen Philologie wie für den der Chemie galt gleichermaßen, daß sie bei ihren Studenten solide Lateinkenntnisse voraussetzen konnten und mit miserablen Chemiekennntnissen rechnen muß-

ten, d. h., sie konnten sich in ihrer Lehrtätigkeit auf diese Voraussetzungen einstellen. Anders formuliert: Der fachliche Umfang der Studierfähigkeit war mit einem relativ hohen Wahrscheinlichkeitsgrad prognostizierbar. Und diese Funktionstüchtigkeit des Hochschulzugangs war überdies nicht zwingend an einen überlebten Bildungsinhalt gebunden, sondern er blieb erhalten, als – der modernen Entwicklung von Wissenschaft und Technik folgend – der Gehalt der gymnasialen Bildung und der Abituranforderungen reformiert wurde, so lange nur ein hoher Grad allgemeiner Verbindlichkeit galt.

Lassen Sie mich, bevor ich die Störungen und Zerstörungen dieses Systems des Hochschulzugangs nachzeichne, an dieser Stelle eine notwendige Klarstellung einschieben. Es ist richtig, daß ich meine Überlegungen bisher ausschließlich auf das fachliche Angebot des Gymnasiums und auf die Fächerstruktur des Abiturs gestützt habe. Nun kann und darf die Studierfähigkeit nicht auf Fachwissen beschränkt werden. Denn dazu gehören notwendig und völlig unverzichtbar das Kennen und Erkennen fachübergreifender Zusammenhänge, vielfältige soziale, intellektuelle und kommunikative Kompetenzen, also das, was man heute modisch Schlüsselqualifikationen nennt, und nicht zuletzt Haltungen wie die Bereitschaft und Fähigkeit zum angestregten, disziplinierten und hartnäckigen Arbeiten, Respekt vor der Leistung anderer und manches mehr. Nur: Nichts von alledem ist zu haben ohne Inhalte, ohne fachliches Wissen und auch nicht ohne fachorientierten Unterricht. Und viele von diesen Fähigkeiten sind auch an die Auseinandersetzung mit bestimmten Inhaltskategorien, also z. B. mit Mathematik oder mit Sprachen, gebunden oder stehen doch in einem sehr engen Zusammenhang damit. Das muß mit aller Klarheit gesagt werden gegen die vielfältigen Versuche, die wirklichen Probleme der Studierfähigkeit durch das Werfen ideologischer Nebelkerzen zu verdecken. Gelegentlich hat es schon etwas Rührendes, mit welcher Begriffsgymnastik der verzweifelte Versuch gemacht wird, den Notwendigkeiten der soliden Basis, die das inhaltliche Wissen für die Ausbildung der Studierfähigkeit liefert, zu entkommen. Ich

bestreite gar nicht, daß hochbegabte Lehrer unter günstigen Bedingungen interessierte Schüler auch auf anderen Wegen als dem Fachunterricht zu fachlichem Wissen führen können. Redliche Bildungspolitik kann sich aber immer nur auf in der Wirklichkeit breit einsetzbare Modelle stützen und nicht auf pädagogische Inseln oder gar auf Utopien.

Nach dieser notwendigen Klarstellung, worüber beim Hochschulzugang vorrangig gesprochen werden muß und was dabei selbstverständlich mitgemeint ist, ohne den eigentlichen Gegenstand in irgendeiner Weise ersetzen oder auch nur in seiner Bedeutung mindern zu können, müssen wir nun der Frage nachgehen, wie die heutige Regelung des Hochschulzugangs funktioniert oder, ehrlicher gefragt, warum sie nicht funktioniert und auch nicht funktionieren kann.

Dazu sollten wir zunächst einen Blick auf ein völlig anderes System des Hochschulzugangs werfen, nämlich auf das britische Modell. Das dem deutschen Abitur vergleichbare britische General Certificate of Education ist – entgegen seiner Bezeichnung – alles andere als ein allgemeines Zeugnis. Allgemein ist es eigentlich nur in dem Sinne, daß ein Studienbewerber in der Regel ein solches Zeugnis hat und haben muß. Im übrigen besteht das Certificate aus Teilnachweisen in unterschiedlichen vom Schüler zu wählenden Fächern, und zwar entweder auf einem normalen bzw. Grundniveau oder auf einem fortgeschrittenen oder Leistungsniveau, dem Ordinary Level oder dem Advanced Level. Nicht nur bei oberflächlicher Betrachtung hat dieses Abschlußzeugnis einer studienvorbereitenden Schulbildung in seiner Struktur eine gewisse Ähnlichkeit mit dem jetzigen deutschen Abitur, insbesondere in Bundesländern ohne Fächerkanon. Tatsächlich war das britische Modell nicht ohne Einfluß auf die Reform des deutschen Abiturs. Nur gilt für Großbritannien, daß dort die Stellung der Hochschulen im Hochschulzugang dem Charakter des Schulabschlußzeugnisses entspricht. Wie sich jeder selbst in einem beliebigen britischen University Catalogue überzeugen kann, gibt dort die Universität – und zwar in eigener Verantwortung – für jeden Studiengang an, welche Advanced

Level-Nachweise als Bestandteil des Schulabschlußzeugnisses von denjenigen erwartet werden, die sich um ein solches Studium bewerben. Generell wird von den Universitäten für Studiengänge in den Fächern, die auch an der Schule unterrichtet werden, der entsprechende Abschluß als Hochschuleingangsvoraussetzung gefordert. Sofern es keine unmittelbare Zuordnung von Schulfächern zu den Studienfächern gibt, wie bei Philosophie, Soziologie und Psychologie, werden verschiedene Schulfächer vorausgesetzt. Überdies haben sich in Großbritannien mehrere Universitäten zu sogenannten Examination Boards zusammengeschlossen, in denen sich auch Repräsentanten der Schulen befinden. Diese Gremien arbeiten die Prüfungsanforderungen in allen sogenannten »A-Level«-Fächern aus. Mit anderen Worten: In der britischen Regelung des Hochschulzugangs besteht ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Charakter des Abschlußzeugnisses der studienvorbereitenden Schulbildung und den Einfluß- und Entscheidungsrechten der Universität. Dem entspricht auch das zweistufige Bewerbungsverfahren, bei dem neben den »A-Level«-Noten auch Empfehlungen der Schullehrer und vor allem Gespräche, die sogenannten Interviews, mit den Studienbewerbern an der Hochschule eine wichtige Rolle spielen.

Nach der Betrachtung zweier unterschiedlicher Systeme des Hochschulzugangs kommen wir nun zur Analyse eines Nichtsystems, nämlich der gegenwärtigen Situation des Hochschulzugangs in Deutschland. Die ideelle Voraussetzung für das alte Abitur, ein genereller Konsens über Inhalt und Umfang der Allgemeinbildung und der Hochschulreife, zerbrach und war in einer pluralen Gesellschaft so auch nicht mehr zu halten. Der Versuch, sich pragmatisch über einen breit disponiblen Wissensbestand und einen entsprechenden Fächerkanon zu verständigen, wurde nicht ernsthaft unternommen, jedenfalls nicht als richtungsübergreifende bundesweite Anstrengung, sondern statt dessen von nicht wenigen absichtsvoll zerredet und diskreditiert. Dagegen wurde aus nachvollziehbaren, aber nicht wirklich durchdachten Gründen den Schülern am Gymnasium ein weiter Frei- raum eigener Auswahl aus einem expandierenden Angebot

prinzipiell gleichberechtigter Fächer zugestanden. An die Stelle des vorhersagbaren fachlichen Gehalts der Hochschulreife trat eine kaum noch übersehbare Vielfalt höchst unterschiedlicher Studienvorbereitungen, die durch die bei der Fächerwahl zu berücksichtigenden drei Aufgabenfelder nur wenig strukturiert wird. Ungeachtet dieser großen inhaltlichen Heterogenität blieb der mit dem Zeugnis der Hochschulreife verbundene Rechtsanspruch, obwohl es die Reifeprüfung als solche eigentlich gar nicht mehr gibt, sondern diese durch viele Variationen ersetzt worden ist. Heute bezeichnet das Wort »Abitur« im wesentlichen einen Rechtstitel zum Hochschulstudium, dessen gesamtdeutsch verpflichtend vorgeschriebene Voraussetzungen überwiegend quantitativ definiert sind. Nur viel Ideologie und wenig Wirklichkeitssinn kann die Tatsache verdecken, daß hinter dem einklagbaren Rechtstitel kein verlässlicher Aussagewert solcher Hochschulreife mehr steht. Im Wahrheit weiß die Hochschule nicht, welche Studierfähigkeit sie voraussetzen kann, ja, sie soll es nicht einmal zur Kenntnis nehmen, welche Fähigkeiten dem jeweiligen Abiturienten konkret bescheinigt werden.

Verschlimmert wurde die Situation dadurch, daß die bundesdeutschen Universitäten dem Massenansturm von Hochschulzugangsberechtigten nicht gewachsen waren, das Bundesverfassungsgericht aber deren verzweifelten Versuch, diese Flut durch Auswahlkriterien sinnvoll zu kanalisieren, unter kraftvoller Einwirkung des Zeitgeistes mit Hilfe einer rechtsschöpferischen Interpretation des Grundgesetzes vereitelte und dann schließlich von der Politik und der Kultus- bzw. Wissenschaftsbürokratie eine Hochschulzulassung geboren wurde, die die Durchschnittszensur aus höchst unterschiedlichen Fächerkombinationen zum Schlüssel für begehrte Numerus-clausus-Fächer machte. So wurde die Technik der Zensuroptimierung zur zentralen Schlüsselqualifikation deutscher Gymnasiasten. Und das kann man ihnen schwerlich verdenken. Denn der Abiturient, der glaubt, sich mit den anspruchsvollen Leistungskursen Mathematik und Englisch optimal auf ein Studium der Betriebswirtschaftslehre vorzubereiten, wird im ZVS-Verfahren genauso

behandelt wie ein Mitbewerber mit den Leistungskursen Sozialkunde und Biologie.

Zugespitzt, aber nicht verfälschend könnte man sagen: Die gegenwärtige Regelung des Hochschulzugangs besteht heute einerseits aus einer stark individualisierten Schulabschlußprüfung wie in Großbritannien und andererseits aus dem traditionellen reinen Empfängerstatus der deutschen Hochschule. Damit wurden zwei inkompatible Elemente miteinander verbunden, was zwangsläufig zu einem widersinnigen und funktionsuntüchtigen Modell führen muß. Im Grunde ist es politische Kinderei: Man träumte sich eine Welt, in der Individualrechte exzessiv ausgeweitet, die Öffentlichkeit aber – in diesem Falle der Staat und die Hochschulen – auf eine reine Bedienungsfunktion reduziert werden können. Daß sich ein solche Absurdität schon seit über zwei Jahrzehnten halten kann, ist ein schockierendes Indiz dafür, wie weit die Wahrnehmung der Wirklichkeit durch die bundesdeutsche Gesellschaft ideologisch gestört ist.

Nun ist es nur recht und billig, deutlich hinzuzufügen, daß es in diesem Zeitraum vielfältige Überlegungen und Bemühungen gegeben hat, zu einem widerspruchsfreien und funktionierenden Modell des Hochschulzugangs in der Bundesrepublik zu kommen. Der radikale Schritt wäre, das Recht zum Hochschulzugang nicht länger mit dem Abschluß der studienvorbereitenden Schulbildung zu verbinden, sondern die Studierfähigkeit ausschließlich durch eine Eingangsprüfung der Hochschulen festzustellen. Ich bin mit Entschiedenheit gegen ein solches Modell. Weder halte ich es für möglich, durch eine Prüfung am Beginn eines Bildungsweges zu einer zuverlässigen Einschätzung des künftigen Leistungsvermögens zu kommen, noch glaube ich, daß der Lehrkörper einer Hochschule für eine solche Aufgabe gute Voraussetzungen hat. Der nächstliegende Schritt wäre, dem Abitur wieder einen generell verbindlichen Inhalt zu geben und damit zu einem voraussetzbaren fachlichen Gehalt der Studierfähigkeit zu kommen. Die Hochschulrektorenkonferenz bemüht sich bekanntlich nachdrücklich um eine Veränderung des Abiturs in diese Richtung. So sehr ich hoffe und mich dafür einsetze, daß sich

die deutschen Länder wieder auf einen verbindlichen Fächerkanon einigen, so warne ich doch vor Illusionen. Es ist ein unvermeidliches, ja, es ist sogar ein wünschenswertes Ergebnis des deutschen Kulturföderalismus, daß die unterschiedlichen bildungspolitischen Auffassungen, die in einer freien und pluralen Gesellschaft existieren, bei uns gleichzeitig und nebeneinander politisch verwirklicht und gesetzlich verankert werden. Mithin führt kein Weg zurück zum deutschen Abitur alter Prägung, und eine Politik, die nicht von dieser Erkenntnis ausgeht, basiert auf einer Lebenslüge. Selbst wenn die Kultusministerkonferenz die bekannten Vorschläge der Hochschulrektorenkonferenz zum Abitur akzeptieren würde, also Deutsch, Mathematik, mindestens eine fortgeführte Fremdsprache, mindestens eine fortgeführte Naturwissenschaft und Geschichte als verpflichtender Kern der Hochschulreife – was, wie ich fürchte, eine unrealistische Annahme ist –, selbst dann bliebe die individuelle Variabilität des deutschen Abiturs ganz erheblich. So wäre es z. B. nach wie vor möglich, Anglistik ohne im Abitur nachgewiesene Englischkenntnisse und Chemie ohne Prüfung im Schulfach Chemie zu studieren. Diese Beispiele könnten fortgesetzt werden. Wie eng oder wie weit auch immer die künftigen Kompromisse der Kultusministerkonferenz ausfallen mögen: Das Abitur wird auch in Zukunft eine beträchtliche Variationsbreite aufweisen. Mithin wird es den Hochschulen auch nur begrenzt möglich sein, von einer bestimmten Studierfähigkeit als prognostizierbare Eingangsgröße auszugehen.

Der logische und aus meiner Sicht letztlich auch einzig realistische Schritt ist es, die Konsequenzen aus der fachlichen Variationsbreite des Abiturs zu ziehen und den Hochschulen eine Mitwirkung an der Definition und an der Feststellung des Hochschulzugangs zuzugestehen. Nur auf diese Weise könnten wir in Deutschland wieder zu einem in sich konsistenten und funktionierenden System des Hochschulzugangs kommen. Für eine solche Mitwirkung der Hochschulen wären verschiedene Modelle möglich:

- (1) Das Abitur ist nicht länger eine Hochschulzugangsberechti-

gung, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Bewerbung um ein Hochschulstudium. Die Hochschule entscheidet durch dafür eingesetzte Kommissionen, welche der Studienbewerber nach Ausweis ihrer konkreten Reifezeugnisse, d. h. nach den geprüften Schulfächern, den möglicherweise schon vorher absolvierten Leistungen in Schulfächern und den für die Schulfächer erteilten Zensuren, für den jeweiligen Studiengang geeignet sind. Im Regelfall würden also diese Auswahlentscheidungen auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Abiturzeugnisse getroffen, in einzelnen Fällen könnten aber auch Gespräche mit den Studienbewerbern ergänzend hinzutreten.

(2) Für jeden Studiengang wird festgelegt, in welchem Schulfach oder in welchen Schulfächern durch das Abitur eine Vorbildung nachgewiesen werden muß. Ist diese Bedingung erfüllt, so ist das Abitur nicht nur eine notwendige, sondern eine zureichende Voraussetzung. Die Bedingungen für den Zugang zu den einzelnen Studiengängen könnten entweder durch die Hochschulen allein oder aber durch das Land auf Vorschlag oder im Benehmen mit den Hochschulen definiert werden. In diesem Modell würde die Hochschule eigentlich kein Auswahlverfahren, sondern nur ein Verfahren zur Feststellung des Rechts zum Hochschulzugang durchführen.

(3) In einer Kombination der Modelle (1) und (2) könnten die Auswahlverfahren der Hochschule auf der Grundlage von rechtlich definierten studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen durchgeführt werden. Dann wäre eine konkrete Abwägung der verschiedenen Bewerbungen nur innerhalb des vorher festliegenden Rahmens möglich. Da das Bundesverfassungsgericht eine erschöpfende Auslastung der Studienplatzkapazität gefordert hat, würden Auswahlentscheidungen der Hochschulen zwei Bewerbungsrunden erfordern. Das dürfte mit den uns heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten kein unlösbares Problem sein. Die erste Runde böte attraktiven Hochschulen bzw. ihren Fakultäten oder Fachbereichen die Chance, möglichst viele leistungsfähige und leistungswillige Studenten an sich zu ziehen. In einer zweiten Runde würde die noch nicht ausgelastete

Studienplatzkapazität, die also für jeden Studiengang rechtlich festgelegt werden müßte, mit solchen Studienbewerbern gefüllt, die den Erwartungen der Hochschule bzw. den rechtlich definierten studiengangspezifischen Voraussetzungen am nächsten kommen.

Grundsätzlich liegt also diesen Überlegungen die Auffassung zugrunde, daß auch bei einem Erfolg der Bemühungen der Hochschulrektorenkonferenz das Abitur auch in Zukunft eine mehr oder weniger große, aber jedenfalls im Einzelfall nicht unwesentliche Variationsbreite aufweisen wird. Daraus ergibt sich jedoch zwingend, daß ein Zusammenwirken von Schule und Hochschule bei der Feststellung der Studierfähigkeit des einzelnen Studienbewerbers in der einen oder anderen Weise nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist. Der individuellen Variationsmöglichkeit des Abiturs entspricht als Korrelat das Auswahl- oder Mitwirkungsrecht der Hochschule beim Hochschulzugang. Die sinnwidrige Addition zweier inkompatibler Elemente – das zeigt ein Vergleich des früheren deutschen, des britischen und unseres derzeitigen Systems des Hochschulzugangs – führt zu systemimmanenten Funktionsstörungen. Wer also nicht zu einem weitgehend homogenen Abitur zurück will oder zurück kann – und in der Tat gibt es dafür weder eine politische Mehrheit noch überhaupt im Kulturföderalismus die strukturellen Voraussetzungen – der muß die Konsequenz ziehen und die Hochschulen an der Feststellung der Studierfähigkeit beteiligen. Dabei wäre es völlig abwegig, von den Hochschulen zu verlangen, den fachlichen Inhalt der Studierfähigkeit durch Analyse aller Studienfächer oder durch Summierung der einzelnen Studiengangsanforderungen zu ermitteln. Wer so etwas fordert, der weiß ganz genau, daß er damit eine endlose Professorendebatte eröffnet, die die dringend notwendige Reform auf den St. Nimmerleinstag verschiebt. Und das ist wohl auch der Sinn solchen Verlangens. Nein, Studierfähigkeit ist eine Größe, die sich aus dem systematischen Zusammenhang von studienvorbereitender Schule und Hochschulstudium ergibt. Wer für den Abschluß der Studienvorbereitung Variabilität einführt, der muß auch bei den

Bestimmungen der Eingangsgröße des Hochschulstudiums Variabilität zulassen. Das ist ein innerer Zusammenhang, der auch dadurch nicht aus der Welt geschaffen wird, daß manche Leute trotz der extrem differenzierten Abiturrealität das Hohe Lied der Allgemeinen Hochschulreife singen. Das Komische besteht darin, daß der dieses Lied singende Chor Leute vereint, die sonst bildungspolitisch nichts miteinander im Sinn haben.

Angesichts der ausgeprägten Neigung, für alles und jedes und vor allem gegen alles und jedes den Schutzmantel der Verfassung in Anspruch zu nehmen, müssen wir uns jetzt der Frage nach der prinzipiellen rechtlichen Möglichkeit einer Reform des Hochschulzugangs zuwenden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bekannten Numerus-clausus-Urteil vom 18. Juli 1972 ganz ausdrücklich nicht erörtern wollen, »welche Bedeutung das Abitur als Abschluß der allgemeinen Schulbildung hat und ob der Erwerb der Hochschulreife reformbedürftig ist« (345). Auch in seinem Beschluß vom 9. April 1975 schließt das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit nicht aus, »daß der Gesetzgeber die Hochschulbefähigung modifiziert« (270). Der Gesetzgeber kann also sehr wohl handeln. Zunächst müßten allerdings zwei unhaltbare politische Fiktionen aufgegeben werden, nämlich:

(1) die Annahme, daß der Besitz eines jeden, wie auch immer zustande gekommenen Abiturzeugnisses eine Studierfähigkeit für jedes Fach nachweist;

(2) die nichterfüllbare Erwartung, daß der Staat für jeden studierwilligen Abiturienten einen Studienplatz seiner Wahl zur Verfügung stellen muß, der überdies eine realistische Chance für ein erfolgreiches Studium in einer akzeptablen Zeit bietet.

Daraus ergäbe sich die juristische Konsequenz, daß der derzeit mit dem Abitur verbundene Rechtsanspruch fallen müsse, so vor allem die Bestimmung des § 27 Abs. 2 HRG, daß die Studierfähigkeit »für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht« wird. Stattdessen müßte das Abitur als eine Hochschulzugangsbefähigung definiert werden, auf deren

Grundlage die Hochschulen unter den so befähigten Bewerbern eine Auswahlentscheidung treffen. Dabei könnte es von Vorteil sein, daß die eine Fakultät besonderen Wert auf bestimmte Fähigkeitsnachweise im Abiturzeugnis legt, während die entsprechende Fakultät an einer anderen Hochschule andere Akzente setzt. Auf diese Weise würden sowohl der Kulturföderalismus als auch die akademische Autonomie für einen vielfältigen Wettbewerb genutzt. Natürlich müßte ein hohes Maß von Information und Transparenz gesichert sein.

In einer schwächeren Form der Mitwirkung würde den Hochschulen nur die Bewertung der fachlichen Anforderungen für den gewählten Studiengang übertragen. Das erforderte entsprechende Ergänzungen des § 27 Abs. 2 HRG, wie z. B.: »Die fachlichen Anforderungen an die Vorbildung für den gewählten Studiengang sind nach Landesrecht durch die Hochschulen zu regeln.« Oder: »Die fachlichen Anforderungen an die Vorbildung für den gewählten Studiengang sind durch das Land zu regeln, wobei die Hochschulen zu beteiligen sind.«

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß derzeit die Hochschulen schon bei Studiengängen wie Sport, Musik und Kunst durch spezifische Eignungsprüfungen an der Feststellung der Studierfähigkeit mitwirken. Eine stärkere Mitwirkung gibt es bisher nur im Numerus clausus bei den medizinischen, zahnmedizinischen und tiermedizinischen Studiengängen. Dort hat § 33 HRG (s. S. 113) nach langer Diskussion dafür gesorgt, daß innerhalb der Wartequote das »Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs« maßgebend ist.

Die jetzige Hochschulzugangsregelung ist nicht nur in sich inkonsistent. Sie ist auch extrem wettbewerbsfeindlich und hat in ihrer Konsequenz zur Existenz eines zentralplanwirtschaftlichen Verteilungssystems geführt. Mit einer Mitwirkung der Hochschulen wären dagegen vielfältige Wettbewerbsmöglichkeiten verbunden. Geht man nämlich von zwei Bewerbungsrunden aus, so würde ein doppelter Wettbewerb ausgelöst: der Hochschulen um besonders leistungsfähige und leistungswillige Studenten und der Studienbewerber um besonders angesehene Fakultäten und

Fachbereiche. Daß dies wiederum ein wohlthätige Wirkung auf die Qualität der Lehre an den Hochschulen hätte, liegt auf der Hand. Aber auch die Qualität des Unterrichts an den Gymnasien würde davon profitieren.

Die Wettbewerbsfeindlichkeit der jetzigen Regelung verspielt die Chancen, die uns die akademische Autonomie und der Kulturföderalismus eigentlich bieten. Warum muß denn alles rechtlich festgezurrert und bewehrt sein? Vertrauen wir doch auf Chancenvielfalt und Konkurrenz. Ich bestreite ja nicht, daß auch für dasselbe Studienfach unterschiedliche Bildungswege zur Studierfähigkeit führen können. Geben wir doch den Hochschulen die Freiheit zu entscheiden, welcher Bildungsweg und welches Ergebnis ihnen besser geeignet scheint. Die Vielfalt akademischer Positionen und Richtungen wird schon dafür sorgen, daß sich zur Chancenvielfalt auch die nötige Chancengerechtigkeit hinzugesellt. Aber zwingen wir die Hochschulen nicht länger, »die Katze im Sack zu kaufen«.

Wettbewerb im Hochschulzugang

Detlef Müller-Böling

1. Wettbewerb – aber wie?

Der Wettbewerb zwischen den Hochschulen ist mittlerweile zum vielzitierten Allheilmittel für die Probleme der Hochschullandschaft geworden. Politiker fordern ihn ebenso wie Rektoren oder Unternehmensverbände. Leider wird nur sehr wenig darüber gesprochen, worauf sich dieser Wettbewerb eigentlich beziehen soll, wie er zu initiieren ist, wodurch er getragen werden soll.

Unstrittig ist, daß wir in der Forschung einen gut organisierten Wettbewerb haben. Drittmittel werden in einem »expertengesteuerten Wettbewerb«¹ verteilt. Dabei stehen die Hochschulwissenschaftler in Konkurrenz zueinander, aber auch mit Wissenschaftlern der Großforschungseinrichtungen, der Fraunhofer Gesellschaft oder der Max-Planck-Institute. Diese Form des Wettbewerbs, für den die Deutsche Forschungsgemeinschaft als Geldgeberin und Katalysator in besonderer Weise repräsentativ ist, wird in aller Welt kopiert, von den Vereinigten Staaten bis hin zu China. Wir haben auch einen Wettbewerb um das akademische Personal an den Hochschulen. Das Berufungssystem erzeugt durch Rufe und Rufabwehr »Marktpreise« für Gehälter, Sach- und Personalausstattung und nicht zuletzt für Ansehen. Zwar sind

1 Alewell, Karl: Autonomie mit Augenmaß. Vorschläge für eine Stärkung der Eigenverantwortung der Universitäten, Vandenhoeck und Ruprecht: Göttingen 1993.

in diesem System eine Vielzahl von Einschränkungen vorhanden, wie beispielsweise Altersbegrenzungen oder Frauenförderung, grundsätzlich ist der Wettbewerb aber ein leistungssteigerndes und belebendes Element unserer Wissenschaftslandschaft.

Anders in der Lehre: Hier ist jeder Wettbewerb ausgeschlossen. Geradezu wettbewerbsfeindlich bilden die Hochschulen sogar staatlich organisierte Kartelle, indem sie über Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen das Angebot weitestgehend normieren. Ziel ist es dabei, ein homogenes und einheitliches Hochschulsystem zu bilden, in dem jeder Studierende darauf vertrauen kann, z. B. in Hamburg genauso ausgebildet zu werden wie in Siegen, Regensburg oder Rostock. Folgerichtig bietet der Hochschulzugang in der Mehrzahl der Studiengänge keine Wahlmöglichkeit, vielmehr werden Studierwillige nach sozialen Kriterien einzelnen Hochschulen von der ZVS zugewiesen. Unserem Hochschulsystem liegt in der Lehre – anders als in der Forschung – von daher eine ganz wesentliche Fiktion zugrunde, nämlich daß alle Hochschulen gleiche Qualität bieten. Mit einer derartig unrealistischen Annahme lassen sich die Hochschulen – oder besser gesagt: die Studierenden(ströme) – bestens verwalten, effizienter werden die Hochschulen dadurch allerdings nicht.

Eine zweite wichtige Fiktion erleichtert den verwaltungsmäßigen Umgang mit den Studierenden darüber hinaus, die Fiktion, daß jeder Abiturient bei gleicher Note für jedes Fach gleich geeignet ist. Auch dies ist eine Annahme, die angesichts unserer Kenntnisse über Fähigkeiten, Motivationen, Neigungen und Qualifikationen nicht aufrechterhalten werden kann.

Das deutsche Hochschulsystem kennt in der Lehre keinen Wettbewerb. Von daher sind mit einer Studentenzuweisung auch keine »Marktbelohnungen« in Form von Geldmitteln verbunden. Letztlich gibt es auch keine Transparenz über mögliche Unterschiede zwischen Studiengängen an verschiedenen Hochschulen.

Wo also ist bei der Lehre mit dem so vielbeschworenen Wettbewerb anzusetzen? Einige Bildungspolitiker und Bildungsverantwortliche scheinen in der Vorstellung zu leben, es müsse ein *Kostenwettbewerb* her oder gar nur ein *Studienzeitenwettbewerb*.

Die Hochschulen bleiben bei ihren Studiengängen von angeblich gleicher Qualität und konkurrieren darum, wer den Diplom-Kaufmann am kostengünstigsten oder schnellsten produziert. Diese Vorstellung ist im wahrsten Sinne des Wortes zu kurz gegriffen. Was wir brauchen, ist ein *Produktwettbewerb*, in dem die Hochschulen um die Studierenden konkurrieren, offen und transparent mit Studiengängen von unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Qualität, d. h. mit einer Differenzierung nach Inhalten und nach Anforderungsniveaus. Zwischen Produkten, die gleich sind, kann es keinen Wettbewerb geben.

Das erfordert eine stärkere Differenzierung der Studienangebote nicht nur zwischen den beiden Hochschultypen Universität und Fachhochschule, sondern gerade auch innerhalb der beiden Arten.

Ohne einen Wettbewerb um die Abiturienten wird es keinen leistungssteigernden Wettbewerb in der Lehre geben. Hochschulen müssen ebenso wie die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zur Zulassung haben.

2. Differenzierung des Hochschulsystems

Die stärkere Differenzierung unseres Hochschulwesens ist aber auch aus einem weiteren Grund zwingend notwendig. Die wesentliche Herausforderung an die Hochschule der Zukunft ist, daß wir uns einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft nähern.² Während in früheren Jahrhunderten die persönliche oder die von anderen persönlich erlebte und dann weitergegebene Erfahrung leitend war für berufliches, politisches und privates Handeln, so sind nunmehr in einem nie gekannten Ausmaß wissenschaftliche Erkenntnis und Methodik Grundlage unserer Entscheidungen. Kaum eine politische Entscheidung fällt heute mehr ohne vielfältige wissenschaftliche Gutachten. Mit wissenschaftlichen Me-

² Müller-Böling, Detlef: Qualitätssicherung in Hochschulen – Grundlage einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft, in: Müller-Böling, Detlef (Hrsg.): Qualitätssicherung in Hochschulen, Verlag Bertelsmann Stiftung: Gütersloh 1995, S. 27 – 45.

thoden analysieren Unternehmen Verbraucherwünsche, Marktveränderungen und -trends. Arbeitsplätze werden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet. Aber auch unser persönliches, unser privates Handeln ist durch wissenschaftliche Expertise geprägt. Das ist der Hintergrund für die gesellschaftliche und politische Vorgabe an die Hochschulen, statt wie in früheren Zeiten 10 bis 15 Prozent eines Altersjahrgangs nunmehr 30 bis 40 Prozent eines Altersjahrgangs auszubilden. Die richtige Anforderung an die Hochschulen lautet daher: Breite Schichten dieser Gesellschaft müssen wissenschaftlich gebildet sein – allerdings keineswegs alle nach gleicher Art und Güte. Wir brauchen und wir können nicht 40 Prozent eines Altersjahrgangs in den traditionellen Studiengängen eines Volldiploms ausbilden, an dessen Ende als Leitbild die akademische Laufbahn steht. Vielmehr brauchen wir vielfältig differenzierte Leitbilder für unterschiedlichste berufliche Karrieren, die alle auf wissenschaftlichem Know-how, methodischem Grundverständnis und lebenslangem Lernen aufbauen. Dem wird die formale einfache Differenzierung in Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge nicht gerecht. Im übrigen ist die Gesellschaft bzw. ist der Staat derzeit nicht in der Lage oder willens, das Hochschulsystem in der formal einfach differenzierten Form – getrennt nach Universitäten und Fachhochschulen – zu finanzieren. Der Ausbau der Fachhochschulen scheint vorerst gescheitert.

Daher müssen wir innerhalb der beiden Hochschultypen sowie innerhalb der Studiengänge zwischen den einzelnen Hochschulorten stärker differenzieren. Dies geht nicht in einem staatlich verplanten oder auch nur staatlich koordinierten Verfahren, wie wir es augenblicklich haben. Die Ideen- und Bewegungslosigkeit dieses Systems ist ja nicht nur in den Zentralverwaltungswirtschaften offenkundig geworden, sondern auch in unserem Hochschulwesen. Die Differenzierung wird nur in einem wettbewerblichen System erfolgreich sein, in dem jede einzelne Hochschule die Handlungsfreiheit für die Einrichtung von Studiengängen hat und über die Attraktivität des Studiengangs einerseits Studierende anlockt, andererseits über die Auswahl der Studierenden aber

auch die Struktur und das spezielle Profil des Studiengangs definiert. Wenn das Profil die Studierenden bestimmt und die Studierenden das Profil bestimmen, dann kommt ein Prozeß in Gang, der langfristig und dauerhaft eine sinnvolle Differenzierung des Hochschulsystems sichert.

3. Wettbewerb, durch Europa erzwungen

Diese grundlegenden Freiräume sind aber auch notwendig in einem europäischen und weltweiten Wettbewerb. Reagibilität, die Möglichkeit, auf veränderte Bedingungen und Anforderungen schnell reagieren zu können, ist gerade in einem wettbewerblichen System unerläßlich. Der Wettbewerb in Europa hat bereits eingesetzt. In letzter Zeit kann man zunehmend feststellen, daß gerade die besten unter unseren Studenten ins Ausland gehen und – was besonders aufhorchen lassen sollte – nicht nach ein oder zwei Semestern zurückkehren. Sie bleiben, weil sie glauben, ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend besser ausgebildet zu werden. Hier muß alles getan werden, damit den jungen Menschen nicht nur die Alternative des Auswanderns geboten wird.

4. Ein verfassungskonformer Vorschlag zu einem Hochschulzugang unter Wettbewerbsbedingungen

Einen Wettbewerb in der Lehre, ohne die freie Auswahl der Studierenden im Hinblick auf ihre Hochschule sowie die Auswahl der Studierenden durch die Hochschule, wird es nicht geben. Von daher ist also ein Verfahren zu entwickeln, das auch den Wettbewerb um die Studierenden unterstützt, andererseits aber auch dem verfassungsrechtlichen Gebot auf freie Wahl des Berufes Rechnung trägt.

Um das grundsätzliche Recht auf Bildung einerseits sowie freie Auswahlprozesse andererseits realisieren zu können, habe ich

vorgeschlagen, daß zuerst ein freier Auswahlprozeß stattfindet und nur dann eine Zuweisung erfolgt, wenn ein Bewerber an drei Hochschulen abgewiesen wurde.³

Unstrittig ist, daß die Hochschulen die Anzahl der Studierenden nicht frei festsetzen dürfen, sondern entsprechend ihrer Kapazität aufnehmen müssen.⁴ Es geht in einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft ja keineswegs um eine Verringerung der Studierendenzahlen, sondern um eine sinnvollere Zuordnung von spezifischen Profilen der Hochschulen und individuellen Qualifikationen und Neigungen der Studierenden. Mit einer Lenkung in der vorgeschlagenen Art wird es möglich, homogene Gruppen von Studierenden an einem Ort auf dort für sie besser zugeschnittene Anforderungen treffen zu lassen und damit bessere Ausbildungserfolge zu erzielen. So kann man Betriebswirtschaftslehre beispielsweise eher an der Mathematik oder an den Sozialwissenschaften orientieren. Sinnvoll wäre es nun, wenn mathematikorientierte Studierende an den Hochschulort gingen, in dem es eine mathematisch orientierte Betriebswirtschaftslehre gibt.

Voraussetzung hierzu ist zweierlei: Erstens muß es eine Transparenz geben über die jeweiligen Fachprofile an den deutschen Hochschulen, damit Studierende bereits bei ihrer Wahl darauf Bezug nehmen können, und zweitens muß eine Überprüfung dahingehend stattfinden, ob die Studierenden für dieses Profil geeignet sind (siehe Abschnitt 6).

Zu fragen ist dann, wie die Gesamtkapazität einer Hochschule bzw. eines Studiengangs aufgeteilt wird in durch die Entscheidungsprozesse der Hochschule zu besetzende, hochschulbestimmte Studienplätze einerseits und andererseits Studienplätze, die aufgefüllt werden durch diejenigen, die an drei Hochschulen ihrer Wahl abgelehnt wurden. Eine Möglichkeit wäre, die Anteile zentral zu fixieren: etwa 50:50 oder 80:20, wie es jetzt bereits mit

3 Siehe bereits Müller-Böling, Detlef: Qualitätssicherung in Hochschulen – Grundlage einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft, in: Müller-Böling, Detlef (Hrsg.): Qualitätssicherung in Hochschulen, Verlag Bertelsmann Stiftung: Gütersloh 1995, S. 27 – 45.

4 Vgl. hierzu und zu den verfassungsrechtlichen Restriktionen und Möglichkeiten den Beitrag von Hailbronner in diesem Band.

15:85 in der Informatik praktiziert wird. Denkbar ist aber auch, den Hochschulen die Anteilsbestimmung zu überlassen, um selbst angemessen auf die Interdependenzen zwischen der Attraktivität des Studiengangs, dem Profil des Studiengangs und der Homogenität der Studierenden reagieren zu können. Denn es geht um die Nutzung des Beziehungsgeflechts zwischen Attraktivität und Profil des Studiengangs sowie Homogenität der Studierenden. Die folgenden Fälle sind denkbar:

1. Die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze wird von der Hochschule gering gehalten, beispielsweise bei 30 Prozent. Dies ermöglicht eine kleine, homogene Gruppe von selbst ausgewählten Studienanfängern, aber eine große Gruppe von Zugewiesenen ohne eindeutiges Studierendenprofil.
2. Die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze wird von der Hochschule hoch angesetzt, beispielsweise bei 90 Prozent. Dies ermöglicht eine große, weniger homogene, aber vielleicht noch in wesentlichen Punkten (etwa Mathematik-Leistungskurs absolviert) einheitliche Gruppe von Studienanfängern. Die Gruppe der Zugewiesenen ohne eindeutiges Studierendenprofil ist klein.
3. Bei der Hochschule bewerben sich weniger Studienwillige, als hochschulbestimmte Studienplätze vorhanden sind. Um die Bewerberzahl zu erhöhen, wird die Hochschule die Attraktivität ihres Profils überdenken müssen.
4. Bei der Hochschule bewerben sich mehr Studienwillige, als hochschulbestimmte Studienplätze vorhanden sind. Die Hochschule hat ein attraktives oder ein unscharfes Profil. Sofern die überwiegende Zahl der Bewerber dem Profil entspricht, ist entweder an eine Ausweitung der Kapazität oder an eine Schärfung des Profils zu denken.

Die Alternativen zeigen, daß es durchaus möglich wäre, den Hochschulen die Festsetzung der Anzahl hochschulbestimmter Studienplätze (nicht der Gesamtkapazität!) selbst zu überlassen, da sich in der Entscheidung zwischen Homogenität der Studienanfänger, Schärfung des Profils der Hochschule und Attraktivität des Profils ein Gleichgewicht einstellen wird. Sofern die Transpa-

renz ausreichend ist, ist auch damit zu rechnen, daß sich die Studierenden an den Hochschulen bewerben, an denen sie ausreichende Annahmehancen haben. Dies dürfte über kurz oder lang dazu führen, daß Zuweisungen nicht mehr notwendig werden, da es gar nicht erst zu einer dreimaligen Abweisung kommt.

Der Vorschlag zeigt, daß es einerseits möglich ist, das verfassungsrechtliche Gebot der freien Berufswahl zu erfüllen – niemand wird stärker als nach dem bisherigen Verfahren von seinem Studium abgehalten – und gleichzeitig wettbewerbliche Elemente in den Bereich der Lehre unseres Hochschulsystems einzubringen.

5. Zielvereinbarung über die Anzahl der Studienplätze zwischen Staat und Hochschule

Man kann auch daran denken, die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze mit dem Staat auszuhandeln. Eine Aushandlung der Studienplätze zwischen Staat und Hochschule scheint aus anderen Gründen ebenfalls notwendig zu werden. Der Trend bei den Globalhaushalten wird über kurz oder lang – wie in allen weiterentwickelten Ländern – sicher auch den Personalstellenhaushalt erfassen.⁵ Hochschulen werden dementsprechend Globalzuweisungen etwa pro Student erhalten, die sie in Stellen umsetzen können oder auch nicht. Damit brechen die Grundlagen der Kapazitätsberechnungen (KapVO) zusammen, die auf einem detaillierten Stellenplan beruhen. Das wird niemand innerhalb der Hochschulen bedauern, der die unrealistischen Prämissen der KapVO erfahren hat. Dazu gehören fiktive Curricularnormwerte oder Dienstleistungsverrechnungen aufgrund von Machtprozessen ebenso wie die Berücksichtigung von Haushaltsstellen statt tatsächlicher Stellenbesetzungen. Die

⁵ Vgl. z. B. Jensen, Mogens Klostergaard und Klaus Neuvians: Globalhaushalte für Hochschulen. Ein Vergleich Dänemark/Deutschland, in: *Wissenschaftsmanagement*, 1. Jg. 1995, S. 14 – 20.

dysfunktionalen Wirkungen zeigen sich darüber hinaus bei Stellenbesetzungssperren, in der rechnerischen Manipulation von Auslastungen statt langfristiger Studiengangskonzeption oder Stellenausschreibungen und -besetzungen unter kurzfristig kapazitativen Gesichtspunkten.

Die Kapazitätsberechnungen beruhen auf Stellenzuweisungen durch den Staat und sind insofern Ausdruck des bisherigen Systems der Ex-ante-Steuerung, in der der Staat versucht, Qualität in den Hochschulen im vorhinein zu sichern über die Zuweisung von Mitteln, Genehmigung von Prüfungsordnungen und Berufung von Professorinnen und Professoren. Dieses Steuerungsprinzip wird weltweit abgelöst durch die Ex-post-Steuerung, in der über die Ergebnisse und den Output der Vergangenheit zukünftige Qualität gesichert wird. Klarere Zielformulierungen sind hierfür notwendig.⁶ Ein Instrument ist dann die Vereinbarung von Zielen zwischen Staat und Hochschule mit anschließender Überprüfung, ob und inwieweit die Ziele erreicht wurden. Die Anzahl der Studienplätze im jeweiligen Fach einer Hochschule eignet sich in besonderer Weise für diese Form der Zielvereinbarung. Bei diesen Vereinbarungen können dann auch Studienplätze für bestimmte soziale Gruppen fixiert werden. Damit würde dem Sozialstaatslichkeitsgebot Rechnung getragen.⁷

Zusammen mit Globalhaushalten und Mittelzuweisungen, orientiert an der Zahl der Studierenden bzw. den Studienplätzen, würden derartige Zielvereinbarungen die Flexibilität in das Hochschulsystem bringen, die notwendig ist, um auf neue Anforderungen aus der Gesellschaft zu reagieren.

6 Vgl. Müller-Böling, Detlef: Leistungsbemessung – Leistungstransparenz – Leistungsfolgen. Von der Gelehrtenrepublik zum Dienstleistungsunternehmen? in: Hochschulen im Wettbewerb, Jahresversammlung 1994 der Hochschulrektorenkonferenz, Ansprachen und Diskussionen, Halle, 5. – 7. Mai 1994, Dokumente zur Hochschulreform 96/1994, S. 49 – 63.

7 Vgl. Müller-Böling, Detlef, Andreas Barz und Klaus Neuvians: Die jüngste Entwicklung des australischen Hochschulsystems, in: Wissenschaftsmanagement, 1. Jg. 1995, S. 145 – 148.

6. Auswahlverfahren durch die Hochschulen

Gegen Auswahlverfahren durch die Hochschulen wird häufig der hohe Arbeits- und Verwaltungsaufwand ins Feld geführt. Dabei wird versäumt gegenzurechnen, welchen Aufwand das bisherige System in der Betreuung von Studierenden mit stark differierenden Qualifikationen und Neigungen sowie hohen Drop-out-Quoten mit sich bringt. Die Frage ist nicht unberechtigt, ob es tatsächlich weniger aufwendig und sozial eher gerechtfertigt ist, die Studienbefähigung für ein spezifisches Fach an einem bestimmten Ort im Verlauf des Studiums zu ermitteln als dies vorher zu tun.

Des Weiteren wird verkannt, daß es eine Reihe verschiedener Verfahren für die Auswahl gibt, die unterschiedlichen Aufwand erfordern und allein oder in Kombination eingesetzt werden können:

- Setzen einfach nachprüfbarer Eingangsvoraussetzungen (z. B. vorherige Berufserfahrung, Absolvierung eines Leistungskurses der Oberstufe),
- Gewichtung von Abiturnoten,
- Auswahl nach »Aktenlage«, etwa aufgrund von erweiterten Bewerbungsschreiben, Gutachten von Lehrern o.ä.,
- Tests durch die Hochschulen oder andere Institutionen,
- Auswahlgespräche.

Erst die letzten beiden Verfahren sind mit erhöhtem Aufwand seitens der Hochschulen verbunden, könnten allerdings auch – wie etwa in den USA – an hochschulexterne Institutionen delegiert werden. Allerdings bestehen in den Disziplinen Kunst, Sport und Medizin auch in Deutschland hierfür bereits in den Hochschulen erprobte Verfahren, auf denen methodisch und instrumentell aufgebaut werden kann. Einzelne Fächer haben sich in Deutschland schon explizit für ein Testverfahren ausgesprochen.⁸

8 So zum Beispiel die Architektur. Vgl. Studienstrukturreform in Architektur und Mathematik, Entschließung des 176. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz, Dokumente zur Hochschulreform der HRK, 101/1995.

Die Hochschulen könnten auf der Basis gesetzlicher Grundlagen⁹ anhand dieser Auswahlverfahren Bewerber auswählen.

Wird ein Bewerber von drei Hochschulen abgewiesen, erfolgt eine Zuweisung entsprechend dem bisherigen Vorgehen, etwa durch die ZVS. Beispiele aus dem Ausland zeigen, daß ein derartiges Verfahren unter Zugrundelegung neuer Informations- und Kommunikationstechniken innerhalb von zwei Monaten abgewickelt werden kann, so daß kein Zeitverlust zwischen Beendigung der Schulzeit und Beginn des Studiums entsteht.¹⁰

7. Vorteile eines flexibleren Hochschulzugangs

Die Vorteile eines derartigen flexibleren System des Hochschulzugangs lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Vorteile aus hochschulbezogener Sicht

Auf seiten der Hochschulen wird auf diese Art und Weise eine Profilbildung überhaupt erst ermöglicht. Durch die Konzentration auf homogene Studierendengruppen ist eine besser qualifizierte und nicht zuletzt kostengünstigere Ausbildung und Bildung möglich. Die Hochschule wird gezwungen, sich in jedem Studiengang genau über Ziele, Lehrinhalte und Didaktikkonzepte zu verständigen. Dies fördert den korporativen Zusammenhalt und baut den akademischen Individualismus ab, der derzeit weite Teile der Lehre beherrscht.

2. Vorteile aus studentenbezogener Sicht

Auf der Seite der Studierenden kommt es zu einer ihren spezifischen Neigungen und Qualifikationen entsprechenden Ausbildung. Unterschiedliche Begabungen von Studierenden können differenziert gefördert werden.

⁹ Vgl. dazu detaillierter den Beitrag von Hailbronner in diesem Band.

¹⁰ Vgl. Müller-Böling, Detlef, Andreas Barz und Klaus Neuvians: Die jüngste Entwicklung des Australischen Hochschulsystems, in: Wissenschaftsmanagement, 1. Jg. 1995, S. 145 - 148.

Die Studierenden treten innerhalb der Hochschulen als Nachfrager auf. Hochschulen, für die sich keine Studierenden interessieren, müssen ihr Profil und ihr Angebot verändern, und zwar in Richtung auf Attraktivität für die Studierenden. Damit erhalten diese ein völlig neues Gewicht innerhalb des Machtgefüges der Hochschule, das sie durch die Gruppenuniversität niemals erhalten haben und auch durch veränderte Paritäten in den Gremien niemals erhalten werden.

3. Vorteile aus staatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht

Aus staatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht ist zu konstatieren, daß es zu einer Übereinstimmung von Qualifikation und Neigung der Studierenden und den Anforderungen, Schwerpunktsetzungen und Erwartungen der Hochschule kommt. Dies verringert die Drop-out-Quote, wie gerade die ausländischen Beispiele zeigen. Damit wird auch dem Verfassungsgebot der optimalen Verwirklichung des Grundrechts auf freie Ausbildung im Hinblick auf Chancengleichheit und Gerechtigkeit sehr viel stärker Rechnung getragen als mit der jetzigen Regelung.

Die wettbewerblich gesteuerte Hochschule wird damit den Anforderungen einer im schnellen strukturellen Wandel begriffenen Gesellschaft besser gerecht als die über zentrale Vorgaben und Planungsregularien verwaltete Hochschule.

Zur Bedeutung von Hochschulzugang und Hochschulzulassung

Gerhard Konow

A. Vorbemerkung

Thema des Symposiums ist der Hochschulzugang. Hauptgegenstand der Erörterungen sollten deswegen eigentlich das Abitur und die Frage sein, ob das Abitur heute noch die Studierfähigkeit für alle Fächer der Universität (in Geistes-, Gesellschafts-, Natur-, Ingenieurwissenschaften und Medizin) hinreichend gewährleistet, ob das Abitur verändert werden muß oder ob für die Hochschulzulassung weitere Kriterien herangezogen werden sollten.

Das gymnasiale Abitur enthält noch immer eine wesentliche Aussage für die Studierfähigkeit, wie die hohe Korrelation der Abiturdurchschnittsnoten mit den Ergebnissen des Medizintests (TMS) gemäß § 33 HRG zeigt. Andererseits ist die Qualität des Abiturs – von den Ländern mit Zentralabitur abgesehen – von Schule zu Schule recht unterschiedlich, das alleinige Abstellen auf die Abiturnote danach ungerecht. Neben dem gymnasialen Abitur gibt es immer mehr Nebenwege zur Hochschulzugangsberechtigung, die dem Abitur gleichstehen (1991 hatten 77,1 Prozent der Studenten im 1. Hochschulesemester ein gymnasiales Abitur; die anderen hatten ihre Hochschulzugangsberechtigung auf einem der ca. 100 Nebenwege erworben). Deshalb erscheint es zweifelhaft, ob das Abitur auch nach einer Reform der Oberstufenreform den Anforderungen an die Studierfähigkeit für moderne wissenschaftliche Studiengänge gerecht wird.

B. Zum Status quo

Seit dem Öffnungsbeschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern aus dem Jahre 1977 hat die Zahl der Studienanfänger in den alten Ländern um mehr als 70 Prozent = 80 000 zugenommen.

Die Gesamtzahl der Studenten beträgt heute ca. 1,8 Mio., Studienanfänger 1993 in den alten Ländern 245 100, Studienanfänger 1993 in den neuen Ländern 36 900.

Studienanfängerprognose, abhängig von der Zahl derjenigen, die eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben (tendiert gegen 40 Prozent) und abhängig von der Übergangsquote (75 – 85 Prozent):

Jahr	Studienanfänger (Prognose)
2000	314 000 bis 360 000
2005	335 000 bis 374 000
2010	342 000 bis 382 000

Von den Studienanfängern wurden im Studienjahr 1993/94

- 18 881 im besonderen Auswahlverfahren,
- 82 349 im allgemeinen Auswahlverfahren,
- 5 832 im Verteilungsverfahren zugelassen;
- 36 081 Studienbewerber abgewiesen.

Bewertung des Status quo

1. Zu dieser Entwicklung ist positiv anzumerken, daß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Hochschulzulassung Rechnung getragen werden konnte. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich für diejenigen Bereiche, in denen ein staatliches Monopol für Hochschulausbildungsmöglichkeiten besteht, aus Artikel 12 und Artikel 3 GG und dem Sozial-

staatsprinzip ein Teilhaberecht derjenigen abgeleitet, die über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Das ist gemäß § 27 Abs 2 HRG primär das Abitur.

Darüber hinaus spiegelt die Entwicklung der Studienanfängerzahlen das gestiegene Bildungsinteresse als Ergebnis der Demokratisierung unserer Gesellschaft und der sozialen Chancengleichheit wider. Auch der höhere Qualifikationsbedarf in Staat und Wirtschaft kommt in den gestiegenen Studienanfängerzahlen zum Ausdruck.

Auf folgende positive Einzelergebnisse ist besonders hinzuweisen:

So ist in den alten Ländern die Quote der Studienanfänger aus Arbeiterfamilien im Zeitraum von 1982 8,6 auf 1993 15,1 Prozent gestiegen.

Bei den weiblichen Studienanfängern hat sich von 36,6 Prozent 1975 eine Steigerung auf 43,1 Prozent im Jahre 1993 ergeben.

Die Zahl der ausländischen Studenten ist von 47 298 im Jahre 1975 auf 107 934 im Jahre 1991 gestiegen.

2. Negativ ist vor allem die Unterfinanzierung des Hochschulwesens zu bewerten. Den 70 Prozent mehr Studienanfängern stehen lediglich 6 Prozent mehr Personal, 10 Prozent mehr räumliche Studienplätze und 14 Prozent mehr laufende Mittel (real) gegenüber. Nicht nur die HRK spricht vom Milliardenloch. Schon 1992 hat eine Arbeitsgruppe der KMK und FMK die Finanzierungslücke im Hochschulwesen der alten Länder mit 3 bis 4 Mrd. DM beziffert, wobei keineswegs eine lineare Fortschreibung der Verhältnisse von 1977 zugrundegelegt wurde.

Als Folge der chronischen Unterfinanzierung und der ständig steigenden Studentenzahlen hat sich zwangsläufig eine Vermassung und Nivellierung ergeben, weil alle Ressourcen für die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten eingesetzt werden mußten. Für Profil- und Niveaupflege war kein Raum.

Auf diesem Hintergrund kann der im Hochschulwesen eingetretene Reformstau nicht überraschen. Die einzige

wirkliche Reformleistung unseres Hochschulwesens, die Einführung der Fachhochschulen, kam nicht voll zur Entfaltung, weil insbesondere der Bund nicht in der Lage war, die notwendigen Ressourcen für den Ausbau der Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen.

Weitere Zeichen für zunehmende Dysfunktionalität des Hochschulwesens: In den alten Ländern entwickelte sich die Abbrecherquote von 1974/1975 12 bis 16 Prozent auf 1991/1992 29 bis 31 Prozent eines Studienanfängerjahrgangs.

Die Fachstudiendauer an den Universitäten bis zum berufsqualifizierenden Abschluß verlängerte sich von 1977 mit 5,6 Jahren bis 1992 auf 6,4 Jahre.

Das Durchschnittsalter der Absolventen beim berufsqualifizierenden Abschluß beträgt inzwischen 28,8 Jahre. Das ist negativ für Staat und Gesellschaft. Es dürfte aber auch den Absolventen deutscher Hochschulen im Wettbewerb mit Akademikern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zunehmend Schwierigkeiten bereiten, ganz abgesehen von den jungen Japanern, die die Universitäten mit 22-23 Jahren verlassen.

Die Akademikerarbeitslosigkeit (ohne die Berücksichtigung ausbildungsfremder Beschäftigungen) hat sich von 3 Prozent im Jahre 1980 auf 10,6 Prozent 1993 in den alten Ländern und 16 Prozent in den neuen Ländern entwickelt.

Der Anteil der Hochschulen an der Forschung ist ständig geringer geworden, weil die materiellen Ressourcen für Lehre und Ausbildung in Anspruch genommen werden mußten, und weil die Lehrbelastung die Forschungsmöglichkeiten beschränkt. Er beträgt heute 14 Prozent. Statistisch hat sich das Bild nur deswegen wieder etwas zum Vorteil der Hochschulen gewendet, weil die prozyklisch handelnde Wirtschaft ihre Forschungsleistungen in den letzten Jahren kräftig heruntergefahren hat.

C. Reformüberlegungen

Mit dem Scheitern des Bildungsgipfels hat sich der Staat von der aktiven Hochschulpolitik weitgehend verabschiedet. Das von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Bildungsgipfels erarbeitete Eckwertepapier, das unter dem Leitmotiv »Reform und Ressourcen« stand, nahm die Reformvorstellungen des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz weitgehend auf und versuchte, Wege zur Verbesserung der Ressourcensituation aufzuzeigen. Wie allgemein bekannt, führte der Bildungsgipfel nicht auf den »Olymp«, sondern ins »Death Valley«. Er brachte weder Reformen noch Ressourcen. An die Stelle der Ressourcen trat der Globalhaushalt zum Nulltarif, wobei die Hochschulen sehr aufpassen müssen, daß es nicht noch zu Verschlechterungen ihrer finanziellen Situation kommt. Und an die Stelle inhaltlicher Reformen trat Deregulierung, die gelegentlich auch als Funktionalreform bezeichnet wird.

Den Hochschulen ist inzwischen klar, daß sie ihr Schicksal weitgehend selbst in die Hand nehmen müssen.

Die Antwort der HRK heißt Profilbildung, Aufgabe der Fiktion der Gleichheit aller Hochschulen und Fächer.

Wenn Profilbildung mehr als Window-Dressing sein soll, dann muß sie durch Leistungswettbewerb erfolgen, Leistungswettbewerb um

- Forschungsmittel
- die besten Professorinnen und Professoren
- die besten Studentinnen und Studenten.

Während der Wettbewerb um Forschungsmittel und Professoren zwar noch verbesserungsbedürftig ist, aber jedenfalls dem Grunde nach praktiziert wird, muß beim Wettbewerb um Studenten für die weitaus meisten Bereiche Neuland betreten werden.

1. Wettbewerb um die besten Studenten bedeutet zwangsläufig,
 - daß die Hochschulen das Recht erhalten, die nach ihrer Auffassung leistungsfähigsten, für ihre Studiengänge am besten geeigneten Studentinnen und Studenten auszusuchen,

- daß die Studentinnen und Studenten das Recht erhalten, sich die Hochschule auszusuchen, an der sie am effektivsten studieren können und deren Abschlüsse ihnen die besten Berufschancen eröffnen.

Das Auswahlrecht der Hochschulen muß mit dem Auswahlrecht der Studenten korrespondieren.

2. Das Interesse der Hochschulen an guten Studentinnen und Studenten sollte sich nicht nur aus den zumindest langfristig zu erwartenden positiven Auswirkungen hervorragender Absolventen für die Corporate Identity, für das Image einer Hochschule mit den daran geknüpften Folgewirkungen ergeben sondern unmittelbar aus der künftigen staatlichen Hochschulfinanzierung resultieren. Diese sollte sich, soweit es um Lehre und Ausbildung geht,
 - nach der Zahl der Studenten in der Regelstudienzeit (Grundfinanzierung) und
 - nach der Zahl und Qualität der Abschlüsse richten, und zwar sollte für jeden guten Abschluß in der Regelstudienzeit ein signifikanter finanzieller Bonus (Leistungszuschlag) gezahlt werden.

In diesen Leistungszuschlag könnte auch die Zahl der Promotionen und Habilitationen, die Zahl der ausländischen Studenten und Humboldt-Stipendiaten und anderes mehr eingehen.

Solange der »Markt« nicht auf dieses System eingestellt ist, könnte es notwendig sein, die Qualität der Abschlüsse extern zu evaluieren. Zu achten ist jedoch darauf, daß die staatliche Ministerialbürokratie nicht durch eine Evaluierungsbürokratie der Hochschulen ersetzt wird. Es erscheint auch angemessen, daß die Evaluierung überregional, möglichst für alle Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, unter Umständen sogar für mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt.

3. Das System des doppelten Auswahlrechts setzt voraus,
 - a) daß Klarheit, Transparenz hinsichtlich des Profils der Hochschulen, der Studienbedingungen, Zulassungskriterien und Erfolgsaussichten der Absolventen besteht.

Die Hochschulen müssen sich den Studentinnen und Studenten und künftigen Arbeitgebern mit nachprüfbaren Daten vorstellen. Sie müssen um sie werben. Sie sollten sich auch – wie das z. B. in Japan selbstverständlich ist – darum bemühen, ihre Absolventinnen und Absolventen beim Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen zu unterstützen.

- b) Auch ein System des Leistungswettbewerbs beim Hochschulzugang muß den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 12 GG genügen.

Deswegen muß bundesweit ein Minimum an Vergleichbarkeit der Auswahlkriterien gegeben sein. Vorgeschlagen wird eine HRG-Änderung, welche die zulässigen Auswahlverfahren beschreibt. Hier gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die die Hochschulen in Anspruch nehmen könnten, aber nicht müßten:

- Abstellen auf den Abiturnotendurchschnitt (dies wäre bei aller Kritik am Abitur keine schlechte Lösung, da die Abiturdurchschnittsnote immer noch einen hohen Prognosewert für den Studienerfolg hat),
- Abstellen auf die Durchschnittsnote in den Abitur-Kernfächern,
- Abstellen auf den Notendurchschnitt in den studien-gangrelevanten Fächern,
- studiengangspezifische Tests wie beim Test für medi-zinische Studiengänge (TMS), die bundeseinheitlich zu entwickeln wären,
- studiengangspezifische Eingangsprüfungen (so könnten z. B. wie beim Sport-, Kunst- oder Musikstudium spezifi-sche Fähigkeiten auch beim Mathematik- oder Sprachen-studium vor Aufnahme des Studiums geprüft werden),
- Auswahlgespräche.

In der Diskussion dieses Themas wird immer wieder ein-gewendet, solche Auswahlkriterien seien zwar wünschens-wert, könnten aber von den Hochschulen in der Praxis der Massenuniversität nicht durchgeführt werden. Diese

Einwände sind nicht sehr überzeugend, wenn man etwa daran denkt, daß es die japanischen Hochschulen jährlich mit 800 000 Bewerbern zu tun haben. Sie könnten auch allenfalls in bezug auf Auswahlgespräche und studiengangspezifische Eingangsprüfungen geltend gemacht werden.

Als Sofortmaßnahme ist das allgemeine Auswahlverfahren dahingehend zu ändern, daß die Abiturnote nicht nur darüber entscheidet, ob der Bewerber überhaupt einen Studienplatz in einem NC-Studiengang erhält, sondern auch darüber, ob und daß sich der Bewerber die Hochschule seiner Wahl aussuchen kann. Die Leistung der Abiturienten wird auf diese Weise mit einem Bonus versehen; die Studenten hätten – nach Maßgabe ihrer Abiturnote – die Möglichkeit, sich ihre Hochschule auch nach Leistungsgesichtspunkten auszuwählen.

Auch im Verteilungsverfahren sollten die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe ihrer Abiturnote das Recht erhalten, sich ihre Hochschule selbst zu wählen.

Das Auswahlrecht der Hochschulen schließt Ablehnungsmöglichkeiten ein. Ein Verstoß gegen Artikel 12 GG läßt sich dadurch vermeiden, daß den abgelehnten Bewerbern die Möglichkeit gegeben wird, durch die ZVS einen Studienplatz bei denjenigen Hochschulen zu erhalten, deren Aufnahmekapazität noch nicht erschöpft ist. Die ZVS sollte in Anspruch genommen werden, nachdem zwei oder drei Bewerbungen erfolglos geblieben sind. Dieses Verfahren macht auch in solchen Fächern keine Schwierigkeiten, in denen die Zahl der Bewerber die Zahl der Studienplätze überschreitet.

4. Als Alternative zu einem Auswahlverfahren kämen Auswahlmechanismen in den ersten Studienjahren in Betracht. Dies könnten, nach französischem Vorbild, selektive Zwischenprüfungen nach dem 1. und dem 2. Studienjahr sein. Es ist aber auch an indirekt wirkende Auswahlmechanismen zu denken, wie die laufende Abprüfung des Lehrstoffes in den ersten Semestern.

Bei diesem Modell könnte sich zunächst jeder Studienbewerber an der Hochschule seiner Wahl einschreiben. Überfüllungen wären hinzunehmen. Den schlimmsten Engpässen müßte mit dem revidierten Auswahlverfahren begegnet werden.

5. Das Auswahlrecht der Studentinnen und Studenten und seine Ausübung nach Leistungskriterien (Welche Hochschule bietet die besten Berufschancen?) könnte dazu führen, daß einzelne Hochschulen und Fächer wenig oder gar nicht begehrt werden und nur noch Studienbewerber der zweiten und dritten Wahl erhalten, die dann die Hochschulen mit schlechteren Berufschancen verlassen. Hier kann sich eine Spirale nach unten ergeben. Auf längere Sicht werden unter Umständen Hochschulen bzw. Fächer mangels Nachfrage verkleinert und geschlossen werden bzw. entfallen müssen. Und möglich ist auch, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zulassung zu der von ihnen gewünschten Hochschule nicht geschafft haben, die Absicht zu studieren überhaupt aufgeben. Dies wären zulässige, wenn nicht sogar erwünschte Folgen des Leistungswettbewerbs, bei dem es nicht nur Gewinner geben kann. Was die Studienbewerber angeht, so ist aber soziale Chancengleichheit eine wesentliche Voraussetzung gerade für ein System des Leistungswettbewerbs. Sie muß unbedingt gewährleistet sein. Alle Reformmaßnahmen müssen deswegen unter diesem Gesichtspunkt besonders sorgfältig geprüft werden.

D. Ergebnis

Leistungsorientierte Veränderungen bei der Hochschulzulassung eröffnen die Chance, die gegenwärtigen Schwierigkeiten in Hochschulen überwinden zu helfen. Natürlich bedürfen die skizzenhaften Vorschläge noch gründlicher Überprüfung. Neben der wissenschaftlichen und politischen Diskussion sollte das Experiment in der Praxis stehen, zu dem die Hochschulen und die Wissenschaftsverwaltungen in Bund und Ländern aufgerufen sind.

Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung des Rechts auf Zugang zu den Hochschulen

Kay Hailbronner

1. Reformbedürftigkeit der Regelung des Hochschulzugangs

Die Regelung des Hochschulzugangs in der Bundesrepublik Deutschland ist keine »Erfolgsgeschichte«. Erreicht wurde zwar eine Öffnung der Hochschulen; schon im Jahr 1990 erwarben ca. 34 Prozent eines Altersjahrgangs die Hochschulreife gegenüber 7,6 Prozent im Jahr 1960. Ob das Ziel erreicht wurde, jedem Jugendlichen eine seinen spezifischen Befähigungen und Eignungen entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, ist freilich zweifelhaft. Begleitet war die Öffnung der Hochschulen von einer im internationalen Vergleich einzigartigen Bürokratisierung eines Verteilungs- und Zulassungsverfahrens, das in seiner Kompliziertheit kaum mehr überschaubar ist. »Glasperlenspiel« ist noch eine eher milde Beschreibung des geltenden Systems; härter, aber in der Sache zutreffend, ist das Verteilungsverfahren als institutionalisierte Willkür beschrieben worden.

Gemessen am Ziel, jedem eine seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende optimale Berufsausbildung zu ermöglichen und damit menschliche Ressourcen optimal zu nutzen, sieht das Ergebnis des geltenden Zugangssystems dürrtig aus: eine hohe Quote von Studienabbrechern und, was im Endergebnis schwerer wiegt, eine massive Fehlsteuerung von Ressourcen.

Worin liegen die Ursachen dieser Fehlsteuerung? Zunächst erscheint schon der Begriff der »Hochschulreife« als eine falsche

Weichenstellung; nur die Hochschulausbildung erscheint als geeignete Fortsetzung der schulischen Ausbildung; es fehlen hinreichend attraktive alternative Ausbildungsangebote, wie sie z. B. in Berufsakademien ansatzweise vorhanden sind. Nur allzu häufig erscheint die Hochschulausbildung als einzige Alternative zu einer Ausbildung.

Ein zweiter und gravierender Aspekt betrifft die Auswahl. Das System einer bürokratischen, zentralen Zuteilung von Studienplätzen in Numerus-clausus-Fächern nach Maßgabe im besten Fall zweifelhaften, jedenfalls nicht hinreichend studieneignungsbezogener Kriterien scheint zwangsläufig zu Fehlsteuerungen zu führen. Daß auch das Abitur keinen hinreichenden Prognosewert für den konkreten Studienerfolg aufweist, dürfte heute als unbestritten gelten.

Freilich kann es nicht allein darum gehen, das Abitur zu verschärfen und das Rad der Geschichte zu den Zeiten zurückzudrehen, als nur knapp 10 Prozent eines Jahrgangs die Hochschulreife erlangt haben. Worauf es ankommt, ist primär, daß ein größerer Prozentsatz von Studenten diejenige Ausbildung an derjenigen Hochschule absolviert, die ihren persönlichen Fähigkeiten und Motivationen angemessen ist. Durch die Reform führt das geltende Verteilungs- und Zulassungssystem dazu, daß ein hoher Prozentsatz von Studenten in Studiengänge gedrängt wird, für die sie eigentlich nicht oder nicht in erster Linie geeignet sind.

Freilich geht es bei der Neuregelung des Rechts auf Zugang zu den Hochschulen auch nicht allein um die Studenten, die wirklich oder vermeintlich zur Durchführung eines wissenschaftlichen Studiums nicht hinreichend gerüstet sind. Im Zentrum der Überlegungen steht vielmehr der Zweifel daran, ob eine allgemeine und prinzipiell für alle Studiengänge an allen Hochschulen gleichermaßen geeignete Hochschulreife wirklich ein geeigneter Anknüpfungspunkt für das Recht auf Zugang zu den Hochschulen darstellt. Ist nicht ein Teil der allseits konstatierten Misere darauf zurückzuführen, daß sich der Begriff der Hochschulreife und, daran anknüpfend, die staatlich garantierte Hochschulzugangsberechtigung von ihrem Objekt der Hochschule verselb-

ständig hat und die Berufsausbildung zum zentralem Topos des Zugangsrechts geworden ist? Die Aufgabe der Wissenschaftspflege und der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung ist dabei aus den Augen verloren worden. Das Resultat war die Annahme, daß prinzipiell an jeder Hochschule in jedem Bundesland für jeden Studiengang gleiche Regeln und gleiche Voraussetzungen gelten; Egalität und Gleichförmigkeit und in gewisser Weise auch Sterilität treten an die Stelle einer größeren Freiheit der Hochschule, stärkerer Differenzierung und Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre.

Die Überlegung, den Hochschulen wieder stärkere Spielräume und zugleich den Studenten größere Auswahlmöglichkeiten bei der Gestaltung der Studiengänge und der Schwerpunktsetzungen zuzubilligen, ist nicht neu. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf von 1990 zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen, die Hochschulen mit Bewerberüberhang sollten künftig einen Teil der Studienanfänger nach eigenen Kriterien auswählen können; zugleich sollten die Wahlmöglichkeiten der Studienbewerber bei der Auswahl ihrer Hochschule erweitert werden. In erstaunlicher Umdrehung der Interessenlage haben die Bundesländer dem nicht zugestimmt mit der Erwägung, damit könnten zukünftig Zulassungskriterien an den einzelnen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verschieden sein; eine bundesweite Zersplitterung des Vergabeverfahrens wäre die Folge. Für Studienbewerber wäre die Situation in Zulassungsfragen nicht mehr überschaubar.

Einen Schritt weit in diese Richtung ist auch das Sächsische Hochschulgesetz gegangen, indem es in § 15 eine Ermächtigung an das Staatsministerium für Wissenschaft vorsieht, für jeden Studiengang festzulegen, für welche Fächer durch das Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. § 15 ermächtigt die Hochschulen, in denen dem Schulabschluß die erforderliche Qualifikation nicht entnommen werden kann, die Zugangsbedingungen selbst zu definieren. Hierzu sollen die Hochschulen eigene Leistungserhebungen vornehmen können.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen des geltenden Hochschulzugangsrechts

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Als Vorstufe der Berufsaufnahme ist die Ausbildung integrierender Bestandteil eines zusammengehörigen Lebensvorgangs, wobei zu den Ausbildungsstätten im Sinne von Art. 12 GG auch die Hochschulen zählen, da sie auf einen Beruf vorbereiten. Folglich gewährleistet Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG die freie Wahl auch der Universität.

Grundlegend auf dem Gebiet des Art. 12 GG war insoweit das erste Numerus-clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1972. In dieser Entscheidung entwickelte das Bundesverfassungsgericht die nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG verbürgte Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte im Hinblick auf den Hochschulzugang unter Zuhilfenahme des Gleichheitssatzes und des Sozialstaatsprinzips zu einem Teilhaberecht weiter. Gerade die freie Wahl der Ausbildungsstätte ziele »ihrer Natur nach« auf freien Zugang »zu« Einrichtungen. Dieses Recht sei im Bereich des Hochschulwesens besonders wichtig, da hier der Staat ein faktisches Monopol besitze und damit gerade im Bereich der Ausbildung zu akademischen Berufen die Beteiligung an staatlichen Leistungen notwendige Voraussetzung der Verwirklichung der durch Art. 12 GG gewährleisteten freien Berufswahl sei. Postuliert wurde demgemäß das Recht jedes hochschulreifen Staatsbürgers, an den vom Staat gebotenen Lebenschancen grundsätzlich gleichberechtigt teilzunehmen, so daß »jeder die subjektiven Zulassungsbestimmungen erfüllende Staatsbürger« ein Recht auf Zulassung zum von ihm gewünschten Hochschulstudium besitzt. Dies bedeutet, daß jeder, dem vom Staat die Hochschulreife bescheinigt worden ist, auch die Chance besitzen muß, jeden Studiengang an jedem Studienort ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Bewerber zu absolvieren. Unmittelbare Folge dieses Grundsatzes war die Erkenntnis, daß die vorhandenen Kapazitäten erschöpfend ausgenutzt werden müssen.

Freilich steht der Zugang zu den Hochschulen unter dem Vorbehalt des Möglichen. Besteht deshalb auch nach Erschöpfung der Kapazitäten ein Bewerberüberhang (dies ist der Fall des absoluten Numerus clausus), ist ein Auswahlverfahren durchaus zulässig. Hierbei hält das Bundesverfassungsgericht eine Kumulation verschiedener Zulassungskriterien für geboten, weil nur in diesem Falle jeder Bewerber auch tatsächlich eine Zulassungschance besitze; bevorzugt sei auf die Eignung abzustellen, daneben aber auch auf die Wartezeit.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze wurden vom Gesetzgeber weitgehend deckungsgleich übernommen. Der Hochschulzugang setzt eine hinreichende Qualifikation voraus. Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, steht das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium nur »hochschulreifen« Staatsbürgern zu. Diese Beschränkung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG stellt nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufentheorie eine subjektive Zulassungsvoraussetzung dar. Die »Hochschulreife« bildet damit die wesentliche Hürde vor dem Zugang zu einer Hochschule und wurde deshalb schon als »grundrechtsgleicher Status« beschrieben. Zu fragen ist folglich, welchen verfassungsrechtlichen Konturen dieses Qualifikationserfordernis unterliegt.

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen wesentliche Beschränkungen der Grundrechte auf einem formellen Gesetz beruhen. Hieraus ist zu folgern, daß die *grundlegenden Modalitäten des Erwerbs der Hochschulreife* als notwendige Voraussetzung des Zugangs zur Ausbildungsstätte Hochschule durch ein Parlamentsgesetz zu regeln sind.
- b) Ob auch die *inhaltlichen Anforderungen an die schulische Ausbildung* durch das Verfassungsrecht wesentlich geprägt werden, erscheint hingegen zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Numerus-clausus-Urteil die Hochschulreife als gegeben vorausgesetzt, ohne sich damit zu beschäftigen, wie diese Qualifikation im einzelnen beschaffen zu sein hat. Lediglich die grundsätzliche Zulässigkeit des Erfordernisses einer Zugangsberechtigung wurde bestätigt. Schon

aufgrund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Schulabschlüsse kann daher festgestellt werden, daß verfassungsrechtliche Minimalanforderungen bisher kaum definiert worden sind.

Der Anspruch des Bewerbers auf Zugang zum Studium steht nicht nur unter dem subjektiven Kriterium der Hochschulreife, sondern auch unter der objektiven Voraussetzung des Möglichen.

Materiell ist der Numerus clausus mit einer objektiven Zulassungsvoraussetzung im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufentheorie vergleichbar. Eine solche Beschränkung der Berufsfreiheit muß deshalb nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dienen; eine solche Gefahr besteht bei Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Hochschulen, denn in diesem Fall ist die Effektivität von Forschung und Lehre an den Hochschulen bedroht.

Reicht die Kapazität sämtlicher Hochschulen nicht zur Aufnahme aller Bewerber aus (absoluter Numerus clausus), bedeutet dies noch nicht, daß die im Auswahlverfahren Unterlegenen endgültig gescheitert sind, denn die betreffenden Bewerber verfügen ja nach wie vor über die Hochschulreife. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dürfen in einer solchen Situation Beschränkungen nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden, wobei auch der weniger Qualifizierte noch die Aussicht auf einen Studienplatz besitzen muß. Dementsprechend ist auch das Verteilungsverfahren dem Auswahlverfahren vorzuziehen; das besondere Auswahlverfahren, das für weniger Qualifizierte eine unzumutbare Wartezeit – die schlußendlich einer Versagung des Zugangs zum Studium gleichkommen kann – vermeiden soll, wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt.

Allerdings ist auch im Rahmen des Teilhabeanspruchs aller hochschulreifen Personen eine erschöpfende Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, so daß auch die Art und Weise

der Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten zum Kern des Zulassungswesens zählt und durch den Gesetzgeber festgelegt werden muß. Zulassungsbeschränkungen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zwingend erforderlich sind. Diese Rechtsprechung hat zum Erlaß der hochkomplizierten und für den Laien kaum noch nachvollziehbaren Kapazitätsverordnungen geführt, die gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 StV von den Ländern einheitlich erlassen werden müssen, soweit ein zentrales Vergabeverfahren existiert. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet das Kapazitätsrecht als Notrecht zur Verwaltung eines Mangels an Ausbildungsplätzen, das entgegen der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund der besonderen Bedeutung der Berufsfreiheit einer umfassenden Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt.

Die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Grundlagen des Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrechts lassen sich demgemäß wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Anerkennung der Hochschulreife liegt weitgehend in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Minimalanforderungen an die Qualifikation bestehen aus Sicht des Verfassungsrechts praktisch nicht; auch Beschränkungen des Zugangs zu einer auf den Hochschulbesuch vorbereitenden Ausbildung unterliegen nicht derart strengen Voraussetzungen wie Beschränkungen des Zugangs der mit Hochschulreife ausgestatteten Bewerbern zu den Hochschulen.
- b) Der Nachweis der für ein Studium erforderlichen Qualifikation darf allerdings nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zu dem angestrebten Zweck der Erfüllung der Studien- und Berufsanforderungen nicht außer Verhältnis stehen und dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes dienen. Die Vergabe der Hochschulzugangsberechtigung darf nicht von vornherein von der Zahl der jeweils verfügbaren Studienplätze abhängig gemacht werden.
- c) Die Hochschulreife bedingt einen Teilhabeanspruch auf Zulassung des Bewerbers zu den Hochschulen. Dieser Anspruch

kann unter Umständen eingeschränkt, nicht aber vollständig entzogen werden. Um Beschränkungen nach Möglichkeit zu verhindern, ist der Staat verpflichtet, vorhandene Kapazitäten vollständig auszuschöpfen. Sind die Kapazitäten ausgeschöpft, kommt allenfalls in Ausnahmefällen ein Anspruch auf Einrichtung weiterer Studienplätze in Betracht.

- d) Grundsätzlich hat jeder hochschulreife Bewerber ein Anrecht auf ein Studium an der von ihm gewählten Hochschule. Dieses Recht kann nur beschränkt werden, wenn der entsprechende Studiengang am gewünschten Studienort überfüllt ist (relativer Numerus clausus). Auch in diesem Fall ist aber der Wunsch des Studienbewerbers nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der derzeitigen Regelung der Hochschulreife darf die Zulassung nicht ausschließlich nach dem auf Abiturnoten fußenden Leistungsprinzip vorgenommen werden. Hochschulreife Bewerber, die – u. U. wegen einer geringfügigen Verfehlung der geforderten Grenznote – keinen Studienplatz im gewünschten Fach erhalten, müssen eine anderweitige Zulassungschance erhalten (Prinzip der Chancengleichheit).
- e) Sofern im gesamten Bundesgebiet mehr hochschulreife Bewerber als Studienplätze vorhanden sind (absoluter Numerus clausus), können den Bewerbern Wartezeiten auferlegt werden. Jeder Bewerber muß aber eine realistische Chance besitzen, sein Studium in absehbarer Zeit absolvieren zu können.
- f) Da Regelungen, die Hochschulzugang und -zulassung betreffen, grundrechtsrelevante Bereiche betreffen, müssen alle wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst gefaßt werden. Offengelassen hat das Bundesverfassungsgericht, ob eine Delegation der Regelungsbefugnis dann hingenommen werden könnte, wenn der Gesetzgeber Art und Rangverhältnis der Auswahlkriterien selbst bestimmt und die Einzelregelung durch die Universität einer staatlichen Genehmigung unterstellt, die eine Prüfung auf Zweckmäßigkeit einschließt.

Diese Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat, bilden den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Beurteilung von Reformvorschlägen.

Freilich ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ihren Prämissen zweifelhaft. Ich teile die Auffassung von Roellecke, daß auf diese Weise das Hochschulzugangsrecht unzulässigerweise von den wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule abgekoppelt worden ist. Der Zugang zur Hochschule ist ausschließlich unter dem Aspekt einer Berufsentscheidung gesehen worden. Soweit folgerichtig sind die Grundsätze über die Einschränkungen der Berufsaufnahme auf den Hochschulzugang übertragen und Zulassungsberechtigungen als subjektive, beschränkte Ressourcen der Hochschule als objektive Zulassungsvoraussetzung interpretiert worden. Daraus folgten alle weiteren Konsequenzen, die bereits dargelegt worden sind, insbesondere aber das Erfordernis, wonach Zugangsvoraussetzungen gesetzlich geregelt sein müssen, damit danach mit der Hochschulreife eine grundsätzlich als undifferenziert konzipierte Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, die im Hinblick auf eine beabsichtigte Berufsausübung, nicht aber im Hinblick auf die konkrete Studieneignung definiert wird.

Dies bedeutet freilich nicht, daß durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Hochschulzugangsrecht derart zementiert wäre, daß sie das geltende System verfassungsrechtlich festschriebe. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, daß das geltende Verteilungs- und Auswahlverfahren wie auch die Regelung der Qualifikationsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums einer gesetzgeberischen Reform nicht entzogen sind. Ansatzpunkt hierfür ist ein verändertes Verständnis der Aufgaben der Hochschule und des Rechts eines jeden Studienbewerbers auf eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende gleiche Chance zur Berufsausbildung.

3. Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und Chancengleichheit der Ausbildung

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, daß das Abitur und sonstige zum Hochschulzugang berechtigende Qualifikationen über die Eignung zum Studium keine Aussage mehr zu treffen vermögen. Ein Bedürfnis, das Recht des Hochschulzugangs zu reformieren, ist demzufolge unabweisbar. Die höchstrichterliche Rechtsprechung steht dem nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß allen Bewerbern, denen die Hochschulreife bescheinigt worden ist, der Zugang zu den Hochschulen letztendlich nicht versagt werden kann, doch wurde gleichzeitig eine Reform der bestehenden Regelungen nicht ausgeschlossen. In der Entscheidung des BVerfG v. 18. 7. 1972 zum Hamburgischen Universitätsgesetz stellt das BVerfG fest:

»Dabei bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, welche Bedeutung das Abitur als Abschluß der allgemeinen Schulbildung hat und ob der Erwerb der Hochschulreife reformbedürftig ist. Wo immer die Grenze für die Hochschulreife gezogen wird, es stellt sich beim absoluten Numerus clausus in jedem Fall das Problem der Auswahl zwischen solchen Bewerbern, die sämtlich die subjektiven Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen.«

Das derzeitige Zugangssystem ist daher verfassungsrechtlich nicht sakrosankt, sondern kann modifiziert und ergänzt werden. Eine solche Modifikation könnte in der Einführung einer zusätzlichen Prüfung vor dem Zugang zu den Hochschulen liegen. Auch das derzeitige Hochschulrecht kennt bereits für bestimmte Studiengänge zusätzliche Prüfungen, die einer Aufnahme trotz allgemeiner Hochschulreife entgegenstehen können.

Unabhängig von der Frage, ob eine Hochschuleingangsprüfung auch durch den Bundesgesetzgeber eingeführt werden könnte, ist zu untersuchen, ob den Hochschulen eine inhaltliche Mitwirkung bei der Feststellung der Studieneignung zugebilligt werden könnte. Zu denken wäre letztendlich auch daran, ob nicht den Hochschulen selbst die Festlegung geeigneter Kriterien und damit die

Auswahl von Bewerbern überlassen werden sollte. Die Kompetenz nach Art. 75 Abs. 1a GG würde auch ein solches Modell umfassen.

Eine selbständige Durchführung von Eingangsprüfungen durch die Universitäten wäre indes auf Kollisionen mit dem bereits angesprochenen Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes zu überprüfen. Eine vollständige Unabhängigkeit der Hochschulen bei der Auswahl der Bewerber wäre verfassungsrechtlich unzulässig und im übrigen auch nicht wünschenswert, da ansonsten einzelne Hochschulen in eigener Machtvollkommenheit Bewerber ausschließen und damit die Verwirklichung des Rechts aus Art. 12 GG vereiteln könnten.

Legt man die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Leitlinien zugrunde, so ist zu unterscheiden zwischen Studiengängen, für die wegen eines Überhangs an Bewerbern absolute, sämtliche Ausbildungsstätten erfassende Zulassungsbeschränkungen gelten (absoluter Numerus clausus) und solchen Studiengängen, für die nur örtliche oder landesweite Zulassungsbeschränkungen gelten. Auch im letzteren Fall sind zwar Zugangsregelungen grundrechtsrelevant und damit verfassungsrechtlich insoweit determiniert, als die Chancengleichheit aller örtlich oder landesweit in Frage kommenden Studienbewerber gesichert sein muß. Hier gelten aber weniger strenge Anforderungen an die Notwendigkeit einer gesetzlichen Festlegung der Zugangsvoraussetzungen, weil jedem Bewerber, der über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Hochschulreife verfügt, der Zugang zu dem gewählten Studiengang zu anderen Hochschulen im Bundesgebiet im Ergebnis erhalten bleibt. Dem Aspekt der freien Auswahl des Studienortes kommt auf der Grundlage des gegenwärtigen Auswahlsystems nur nachrangige Bedeutung zu. Die Freiheit der Berufswahl wird schon dann verwirklicht, wenn ein Bewerber irgendeinen Studienplatz erhält, auch wenn sich dieser nicht am Ort seiner Wahl befindet.

Soweit es sich dagegen um die abschließende Auswahl von Bewerbern bei Studiengängen mit bundesweitem Numerus clausus handelt, bestehen erhöhte Anforderungen an die gesetzliche

Regelungsintensität, weil hier eine potentiell endgültige Entscheidung über Ausbildung und Berufswahl getroffen wird. Insofern gilt der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz, daß die Auswahl unter zugangsberechtigten Bewerbern Sache des verantwortlichen Gesetzgebers ist und daß im Falle einer Delegation einer Regelungsbefugnis an die Hochschulen der Gesetzgeber zumindest die Art der anzuwendenden Auswahlkriterien und deren Rangverhältnis zueinander festlegen muß. Der Übertragung einer selbständigen Entscheidungsbefugnis der Hochschulen im Hinblick auf die Festsetzung der Auswahlkriterien sind insoweit enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Gegen eine selbständige Entscheidungsbefugnis der Hochschulen über die dabei anzuwendenden Auswahlkriterien spricht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere, daß hierbei auch sozialstaatliche Belange zu berücksichtigen sind, die keine innere Beziehung zum Lehrauftrag der Hochschule haben und über deren Anwendung zum Nachteil anderer Bewerber eher staatliche, die Allgemeinheit repräsentierende Organe entscheiden sollten. Im Falle absoluter Zulassungsbeschränkungen sind ferner die Hochschulen im allgemeinen nicht imstande, eine Gleichbehandlung der Bewerber durch übereinstimmende Auswahlkriterien sicherzustellen.

Ein verfassungsrechtlich differenzierter Ansatz könnte darin gesehen werden, daß das Grundgesetz die Koppelung von Abitur und Hochschulzugangsberechtigung nicht zwingend gebietet. Für eine Neuregelung der subjektiven Qualifikationsvoraussetzungen, eventuell differenziert nach Maßgabe der einzelnen Studiengänge, besteht verfassungsrechtlich ein Regelungsspielraum, der eine Einbeziehung der Hochschulen in den Prozeß der Auswahl der jeweils für einen Studiengang am besten geeigneten Bewerber nicht von vornherein ausschließt.

Auch eine Entkoppelung von Abitur und Hochschulzugangsberechtigung durch die Einführung zusätzlicher Eignungsverfahren, mit denen die spezifische Befähigung für einen Studiengang festgestellt wird, ändert allerdings nichts daran, daß aus einem Kreis prinzipiell hochschulreifer und insoweit »grundsätzlich«

hochschulzugangsberechtigter Bewerber ausgewählt und damit über Lebenschancen und das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte entschieden wird. Zwar ist das Grundrecht auf Durchführung des frei gewählten Hochschulstudiums prinzipiell davon abhängig, daß der Bewerber die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Die Anerkennung dieser Bestätigung steht aber weder im Belieben des Gesetzgebers, noch kann sie letztlich der autonomen, gesetzlich nicht fixierten Entscheidungsbefugnis der Hochschulen überlassen bleiben.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf eine prinzipiell veränderte Zugangsregelung ist freilich zu beachten, daß verfassungsrechtliche Grundsätze über Chancengleichheit, Transparenz des Zulassungswesens und rechtsstaatliche Bestimmtheit des Auswahlverfahrens naturgemäß auf die bestehenden Ausbildungs- und Hochschulorganisationsstrukturen bezogen sind. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit nicht erweiterte Befugnisse der Hochschulen zur Auswahl der Studienbewerber unter veränderten strukturellen Bedingungen mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Chancengleichheit und Rechtsstaatlichkeit vereinbar wären.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zunächst auf die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, welche die Freiheit der Wissenschaft verbürgt und damit nicht nur den Hochschulen die autonome Gestaltung ihrer Angelegenheiten gestattet, sondern auch den Staat zu »universitätsfreundlichem« Verhalten verpflichtet. Dem entspräche es, den Hochschulen auch bei der Auswahl ihrer Studierenden ein Mitwirkungsrecht zuzugestehen, wie dies bereits in der gescheiterten Reform des HRG im Jahre 1989 geplant war und in § 15 Abs. 4 und § 16 des sächsischen Hochschulgesetzes verwirklicht wurde. Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, daß gemäß § 8 Abs. 4 der Vergabeverordnung versuchsweise bereits bis zum Sommersemester 1994 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet war, für 15 vom Hundert der Studienplätze besonders qualifizierte Bewerber zu benennen. Überdies ist es nach derzeitigem Rechtszustand schon Aufgabe der Hochschulen, unter erfolgreichen Klägern noch vorhandene Studien-

plätze zu vergeben. Auch für die Einstufungsprüfung nach 19 HRG ist die Hochschule zuständig, ebenso für das Auswahlgespräch nach dem besonderen Auswahlverfahren. Teilweise wird zudem die Ansicht vertreten, daß auch die Festsetzung von Zulassungszahlen aufgrund des direkten und indirekten Einflusses auf die Hochschulen und den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit durch Satzung der Hochschulen geregelt werden könne.

Berücksichtigt man zudem die lange Tradition der Zulassung Studierender durch die Hochschulen selbst, so spricht dies für die Zulässigkeit einer erneuten substantiellen Beteiligung der Hochschulen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Numerus-clausus-Entscheidung ausdrücklich Bedenken dagegen geäußert, ob die Auswahl von Studienbewerbern den Universitäten völlig überlassen werden dürfe, da dies den Kreis eigener Angelegenheiten überschreiten würde. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht über eine solche Möglichkeit kein abschließendes Urteil gefällt. In der Numerus-clausus-Entscheidung war Gegenstand der obigen Ausführungen ein hamburgisches Universitätsgesetz, dessen Bestimmungen vorsahen, daß die von Universität oder Exekutive zu beschließenden Zulassungsordnungen auch Regelungen über Art und Zahl der zuzulassenden Bewerber zu enthalten hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese »Blankett-Ermächtigung« beanstandet, gleichzeitig aber eine Regelungsbefugnis der Universitäten unter Umständen auch für hinnehmbar gehalten.

Mit verfassungsrechtlichen Anforderungen erscheinen somit erweiterte Befugnisse der Hochschulen bei der Auswahl hochschulreifer Studienbewerber jedenfalls dann vereinbar, wenn Bewerbern im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit das Recht erhalten bleibt, in einem ergänzenden Verteilungsverfahren einen Studienplatz zugeteilt zu bekommen. Soweit die Gesamtzahl der verfügbaren Studienplätze die Zahl der Studienbewerber bundesweit überschreitet, bestehen ohnedies keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Einwände. In Studiengängen, bei denen die Zahl der hochschulreifen Bewerber die Zahl der Studienplätze überschreitet, treten anstelle

der bisherigen Zulassungskriterien – zumindest für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze – andere, von den Hochschulen festzulegende Auswahlkriterien.

Für die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der in einem ergänzenden Verteilungsverfahren zugrundezulegenden Auswahlkriterien ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der bisherigen Rechtslage. Sozialstaatliche Belange und außerhochschulische Aspekte der Verteilung von Studienplätzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts staatlicher Regelung vorbehalten sind, könnten nach Maßgabe der bisher geltenden Grundsätze Berücksichtigung finden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß in einem stärker differenzierten und auf Wettbewerb ausgerichteten Ausbildungssystem sozialstaatliche Aspekte der Verteilung von Studienplätzen auch bei denjenigen Hochschulen und Studiengängen Berücksichtigung finden, die einen großen Bewerberüberhang aufweisen und daher im Auswahlverfahren tendenziell höhere Qualifikationsanforderungen zugrunde legen. Einer unter Umständen zu einseitigen »Elitebildung« könnte dadurch begegnet werden, daß für die einzelnen Studiengänge ein Teil der verfügbaren Studienplätze dem ergänzenden Verteilungsverfahren vorbehalten bleibt.

Für eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit verstärkter Befugnisse der Hochschulen bei der Auswahl der Studienbewerber nach Maßgabe spezifischer Studieneignungsanforderungen spricht ferner, daß die aus dem Gedanken der Zuteilung von Lebenschancen abgeleitete umfassende gesetzliche Regelungspflicht wesentlich auf dem Grundgedanken prinzipiell einheitlicher Studieneignungsvoraussetzungen und einer korrespondierenden einheitlichen akademischen Berufsausbildung beruht. Ob ein Student zur Absolvierung eines bestimmten Studiengangs geeignet ist, ist daher prinzipiell aufgrund abstrakter, bereits vom Gesetzgeber festzulegender Maßstäbe zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, an welchem Studienort innerhalb eines Landes oder bundesweit ihm letztlich ein Studienplatz zugeteilt werden wird. Aus dem Blickwinkel der Grundrechtsverwirklichung ist daher entscheidend, ob ein Bewerber irgendeinen Studienplatz

in dem von ihm gewählten Studienfach erhält. Vorausgesetzt wird bei diesem Verständnis, daß hierbei eine im wesentlichen gleiche akademische Ausbildung in allen Studienfächern durch alle Hochschulen angeboten wird und demgemäß Eignungsvoraussetzungen prinzipiell gleich vom Gesetzgeber festgelegt werden können. Einer »Profilierung« von Hochschulen durch Schwerpunktbildung und Wettbewerb mittels differenzierter Ausbildungsangebote sind bei dieser Ausgangslage Grenzen gesetzt.

Das Postulat einer im Prinzip einheitlichen Studieneignung, die zusätzlich fächerübergreifend definiert wird, muß in einem stärker auf Wettbewerb und Diversifizierung ausgerichteten akademischen Ausbildungssystem zwangsläufig Korrekturen erfahren. Läßt es das Grundgesetz zu, daß nicht nur länderübergreifend, sondern auch innerhalb eines einzelnen Bundeslandes den Schwerpunkten und Besonderheiten der jeweiligen Hochschule entsprechende, unterschiedlich geartete Studiengänge angeboten werden, die sich im qualitativen Wettbewerb der Hochschulen untereinander zu bewähren haben, so ist eine stärkere Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen bei der Auswahl der für ihren spezifischen Studiengang besonders geeigneten hochschulreifen Bewerber verfassungsrechtlich impliziert. Aus dem Gesetzesvorbehalt abgeleitete Anforderungen an die gesetzliche Regelungintensität können immer nur so weit gehen, wie der Gesetzgeber im Hinblick auf die Eigenart der zu regelnden Sachbereiche vernünftigerweise eine Regelung treffen könnte. Daraus folgt, daß in einem stärker diversifizierten, auf Wettbewerb beruhenden Ausbildungssystem der Gesetzgeber zwangsläufig der autonomen Gestaltungsbefugnis der Hochschulen einen größeren Raum einzuräumen hätte als im geltenden Ausbildungswesen. Die Auswahl speziell geeigneter Bewerber für einen bestimmten Studiengang wäre daher im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Verfahrensregeln und vom Gesetzgeber festzulegender fachlicher Vorgaben in bezug auf die konkrete Eignung für den konkreten Studiengang den Hochschulen zu überlassen. Eine hinreichende Bestimmbarkeit könnte dadurch erreicht werden, daß in Hoch-

schulsatzungsregelungen die fächerspezifischen Auswahlmaßstäbe für die Auswahlverfahren niederzulegen wären.

Ob das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage eines derart veränderten Ausbildungs- und Zulassungssystems seine strikten Anforderungen an Art und Ausmaß gesetzlicher Regelung modifizieren würde, läßt sich allerdings nicht eindeutig voraussagen. Für eine flexible Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe spricht aber, daß das Bundesverfassungsgericht regelmäßig auf eine verfassungsrechtliche Gesamtwürdigung des Hochschulzulassungssystems abgestellt und dabei dem Gedanken der Chancenoffenheit wesentliche Bedeutung beigemessen hat. Aus dem Grundgesetz läßt sich keine Bestandsgarantie für das bestehende Ausbildungs- und Zulassungswesen ableiten. Vielmehr erscheint eine Neuregelung, welche die Auswahl hochschulreifer Studienbewerber im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorgaben den Hochschulen überläßt, im Hinblick auf Chancenoffenheit und Gerechtigkeit näher am verfassungsrechtlichen Gebot der optimalen Verwirklichung des Grundrechts auf freie Ausbildung. Verbleibenden verfassungsrechtlichen Bedenken läßt sich dadurch Rechnung tragen, daß jedem hochschulreifen Bewerber die Chance erhalten bleibt, im Rahmen eines ergänzenden Auswahlverfahrens einen Studienplatz zugeteilt zu bekommen. Insoweit sind zahlreiche Regelungsalternativen denkbar, über deren verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit jedoch mangels konkreter Anhaltspunkte keine Aussagen gemacht werden können.

Erforderlich ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung darüber hinaus, daß die Kapazitäten der Hochschulen nach wie vor vollständig ausgelastet werden. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre eine Reduzierung des Angebotes an verfügbaren Studienplätzen für »hochschulreife« und somit prinzipiell hochschulzugangsberechtigte Studienbewerber.

4. Die Neuregelung des Hochschulzugangsrechts in einer diversifizierten und auf Wettbewerb ausgerichteten Hochschulstruktur

Die Rechtsprechung des BVerfG zum Recht auf Zugang zu den Hochschulen versteht die »Hochschulreife« im Sinne der Vorgaben des HRG grundsätzlich als Nachweis einer allgemeinen Befähigung, jeden vom Bewerber gewählten Studiengang zu absolvieren, sofern nicht ausnahmsweise besondere Zusatzqualifikationen sportlicher oder musischer Art im Hinblick auf die Besonderheit des Ausbildungsgangs verlangt werden können.

Verfassungsrechtlich ergibt sich die Gleichsetzung von Hochschulreife und Studieneignung indes noch nicht aus dem in Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte. Sie beruht vielmehr auf einer im traditionellen deutschen Schulwesen verankerten Trennung zwischen studienvorbereitendem Schulabschluß (Abitur) und der Vermittlung einer schulischen Grundbildung (Mittlere Reife).

Mit der Verwirklichung der Forderung nach einer größeren Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme und der Öffnung der Hochschulen ist der Fiktion einer einheitlichen Hochschulreife, die im Prinzip gleiche Qualifikationen zur Absolvierung jedes Studiums an jeder wissenschaftlichen Hochschule im Bundesgebiet verbürgt, bereits faktisch – wenn auch nicht rechtlich – die Grundlage entzogen worden. Mit dem starken Ansteigen der Zahl hochschulreifer Bewerber ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, die knappe Ressource Studienplatz unter einer großen Zahl prinzipiell gleich zugangsberechtigter hochschulreifer Bewerber in Verfahren zu verteilen, in denen die prinzipielle Studieneignung, bescheinigt durch die Hochschulreife, grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden durfte.

Aus dem Grundrecht der Chancengleichheit läßt sich jedoch keine verfassungsrechtliche Zementierung der überkommenen Hochschulzugangsregelung ableiten. Insbesondere verbietet Art. 12 Abs. 1 GG nicht, die Anforderungen an die Qualifikation zur Absolvierung eines wissenschaftlichen Studiums neu zu definie-

ren und veränderten Ausbildungsstrukturen anzupassen. Das BVerfG hat ausdrücklich die Reformbedürftigkeit des Erwerbs der Hochschulreife offengelassen.

Dem Gesetzgeber steht es aber nicht nur frei, das Abitur selbst im Hinblick auf seine Eigenschaft als Nachweis der Hochschulreife zu reformieren. Verfassungsrechtlich zulässig wäre auch eine Einführung zusätzlicher Auswahlverfahren für einen konkreten Studiengang. Die im HRG aufgestellten allgemeinen Qualifikationsanforderungen beziehen sich auf ein verfassungsrechtlich nicht vorgeschriebenes Ausbildungswesen, das grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge und der daraus resultierenden gleichen Eignungsvoraussetzungen ausgeht. Eine größere Differenzierung der von den einzelnen Hochschulen angebotenen Ausbildungsgänge, die Ermöglichung spezieller Schwerpunktbildungen und des Erwerbs besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten ggf. nach Maßgabe der speziellen Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte einer Hochschule führt zwangsläufig zu einer Ergänzung des Begriffs der Hochschulreife durch denjenigen der Studienbefähigung, die auf den konkreten Studiengang bezogen und in einem Auswahlprozeß durch die Hochschule festzustellen ist.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist damit keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts des »hochschulreifen«
Bewerbers auf Ausbildung verbunden. Vielmehr wird anknüpfend an die formale Qualifikation des Abiturs die gleiche Chance zum Zugang zum freigewählten Studiengang an der freigewählten Hochschule eröffnet, wobei allerdings das zusätzliche Erfordernis des Bestehens des Auswahlverfahrens an die Stelle der bisherigen – weitgehend sachfremden, weil nicht spezifisch studieneignungsbezogenen – Zulassungskriterien tritt.

Versteht man Chancengleichheit nicht in einem formalen Sinne als Anspruch auf die Zuteilung eines Studienplatzes nach vom Gesetzgeber festgelegten formalen Maßstäben, sondern als Verwirklichung einer den individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Persönlichkeitsentfaltung, so liegt eine stärker auf die individuelle unterschiedliche Studienbefähigung aus-

gerichtete Hochschulzugangsregelung näher am GG als die Aufrechterhaltung der Fiktion einer für alle Studiengänge und alle Hochschulen gleichartigen Hochschulreife als alleinigem Anknüpfungspunkt des Rechts auf freie Wahl der Hochschulausbildung. Tatsächlich sind weder alle Arten von Hochschulzugangsberechtigungen im Hinblick auf den Nachweis der Qualifikation für ein bestimmtes Studium vergleichbar, noch kann angenommen werden, daß die mit der »Hochschulreife« festgestellten Qualifikationen in hinreichendem Maße als Nachweis der Studieneignung tauglich sind. Hinzu kommt, daß wegen der Knappheit der verfügbaren Studienplätze nach der geltenden Zulassungsregelung die konkrete Hochschulzugangsberechtigung durch Selektionskriterien eingeschränkt wird, die überwiegend mit der Eignung, das gewählte Studium zu absolvieren, in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sondern als sachfremd zu qualifizieren sind.

Die Chancengleichheit der Bewerber ist demgegenüber in höherem Maße durch eine Zugangsregelung gewährleistet, die auf die spezifische Befähigung des hochschulreifen Bewerbers für einen gewählten Studiengang abstellt und nur zur Ergänzung bzw. Korrektur studiengangspezifischer Auswahlverfahren ein Verteilungsverfahren zur Verfügung stellt.

Verfassungsrechtliche Grundsätze über die wissenschaftliche Eigenverantwortlichkeit der Hochschule einerseits und die Verpflichtung des Gesetzgebers, Umfang und Grenzen der Verwirklichung der Rechts auf freie Wahl der Ausbildung in den Grundzügen selbst zu regeln, stehen einem stärker differenzierten Hochschulausbildungssystem nicht grundsätzlich entgegen. Weder Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre) noch die Chancengleichheit im Bildungswesen gebieten eine Beibehaltung der bestehenden Hochschul- und Ausbildungsstrukturen. Insbesondere ist verfassungsrechtlich die Einheitlichkeit der bestehenden Studiengänge und Prüfungsanforderungen nicht vorgeschrieben. Bereits durch das Bundesstaatsprinzip ist eine Vielfalt in der Ausbildung durch Schule und Hochschule vorgegeben. Aber auch innerhalb eines einzelnen

Bundeslandes wird die Chancengleichheit des hochschulreifen Bewerbers nicht dadurch beeinträchtigt, daß über den Zugang zu einem bestimmten Studiengang auf der Grundlage eines hochschulinternen Auswahlverfahrens entschieden wird. Vielmehr gilt auch hier, daß sowohl landesintern als auch länderübergreifend die Chancen der Durchsetzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Zulassung zum Studium der Wahl nach Maßgabe der Eignung und Befähigung erhöht werden gegenüber dem bisherigen System der Zuteilung von Studienplätzen in Numerus-clausus-Fächern.

Verfassungsrechtliche Erwägungen stehen auch einer stärkeren Diversifizierung der Ausbildungsgänge und einem stärkeren Wettbewerb zwischen den Hochschulen nicht entgegen. Die Einheitlichkeit der Struktur des akademischen Ausbildungswesens ist ein Resultat der einfachgesetzlich geregelten akademischen Ausbildungsgänge und Prüfungsanforderungen. Die Eigengesetzlichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung wird aber durch konkurrierende Studiengänge nicht beeinträchtigt, sondern tendenziell gefördert. Entsprechend ihres wissenschaftlich unterschiedlichen »Profils« in Forschung und Lehre könnte vielmehr wissenschaftlichen Hochschulen in stärkerem Maße die Möglichkeit eingeräumt werden, ein herausragendes wissenschaftliches Profil auch in der Gestaltung der Studiengänge zum Ausdruck zu bringen und die hierfür geeigneten Studienbewerber auszuwählen. Ansätze hierfür gibt es bereits in der gegenwärtigen Hochschullandschaft, indem mit beträchtlichem Erfolg besondere Schwerpunktsetzungen und Qualifikationen angeboten werden, ohne daß allerdings zugleich den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die hierfür besonders geeigneten Bewerber selbst auszuwählen.

Verfassungsrechtliche Grenzen eines den Hochschulen übertragenen Auswahlrechts ergeben sich aus dem Grundsatz, daß der Gesetzgeber wesentliche Grundsätze über die Verwirklichung des Rechts auf freie Wahl der Ausbildung selbst festlegen muß und nicht unbeschränkt der Gestaltungsbefugnis der Hochschule überantworten darf. Wie immer eine den Hochschulen übertra-

gene Befugnis zur Auswahl der Bewerber für einen bestimmten Studiengang auch aussehen könnte, es handelt sich um die Zuteilung von Lebenschancen an einen Bewerber, dem die grundsätzliche Berechtigung zum Zugang zur Hochschule durch den Nachweis der Hochschulreife bescheinigt worden ist.

Bei der Konkretisierung dieses Grundsatzes ist allerdings zu beachten, daß die Anforderungen an eine gesetzliche Regelung der auf einen Studiengang bezogenen Auswahlkriterien um so geringer sind, je stärker hochschulspezifische Gegebenheiten und Schwerpunktsetzungen in einem auf Wettbewerb ausgerichteten Ausbildungssystem das Profil des jeweiligen Studiengangs bestimmen. Die Entscheidung einer Hochschule über die Ausgestaltung eines Studiengangs liegt – soweit aus übergeordneten Gründen keine gesetzlichen Rahmenregelungen bestehen – in dem durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährleisteten autonomen Bereich. Sie würde überdies die Möglichkeiten für die Bewerber, ihre Ausbildung in ganz speziellen Sparten zu vervollkommen, erweitern und damit die freie Entfaltung der Persönlichkeit fördern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß es in einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt unweigerlich zu einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Konzepten der Ausbildung kommen wird. In einer derartigen Situation wird die durch das Abitur gewährleistete Hochschulreife durch studienfachbezogene Auswahlverfahren ergänzt.

Der Gefahr willkürlicher und unsachlicher Entscheidungen könnte durch Verfahrensregelungen begegnet werden, die vom Staat vorgegeben sind. Darüber hinaus wird man es als ausreichend ansehen müssen, wenn Ziele und Inhalte des Auswahlverfahrens in einer auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Hochschulsatzung festgelegt werden, wobei sich der Gesetzgeber auf die Festlegung allgemeiner Grundsätze beschränken kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß ein Bewerber nicht gehindert wäre, sich nach einer erfolglosen Bewerbung bei einer Hochschule seiner Wahl an einer anderen Hochschule zu bewerben. Ein mehrfach erfolgloser Studienbewerber könnte ferner auf ein Verteilungsverfahren verwiesen werden, bei der die restli-

chen, durch die Hochschule nicht ausgeschöpften Kapazitäten oder eine bestimmte Auswahl freier Studienplätze auf »hochschulreife« Bewerber nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien verteilt werden. Ein derartiges Verteilungsverfahren für Bewerber, die in dem von den Hochschulen für ihre Studiengänge durchgeführten Auswahlverfahren erfolglos geblieben sind, erscheint jedenfalls dann verfassungsrechtlich geboten, wenn am Abitur als Nachweis der Hochschulreife festgehalten wird. Eine Anknüpfung ausschließlich an das Abitur als allgemeine Zugangsberechtigung und von den Hochschulen durchgeführte Auswahlverfahren, aufgrund derer ein Bewerber zum Studiengang zugelassen würde, unterläge im Hinblick auf Chancengleichheit und Chancengleichheit verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Ergebnisse

1. Verfassungsrechtliche Gründe stehen einer gesetzlichen Einführung ergänzender Eignungsprüfungen oder Auswahlverfahren für Bewerber, die eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, nicht entgegen.
2. Das bestehende Hochschulausbildungswesen, das auf dem Grundsatz gleicher Qualifikation für gleiche Studiengänge beruht, genießt keinen verfassungsrechtlichen Bestandschutz.
3. In einem stärker diversifizierten und auf Wettbewerb zwischen den Hochschulen basierenden akademischen Ausbildungssystem können den Hochschulen weitergehende Befugnisse zur Auswahl der Studienbewerber übertragen werden.
4. Eine gesetzliche Regelung, die dem einzelnen Studienbewerber die Chance einräumt, sich an einzelnen Hochschulen für die dort angebotenen Studiengänge zu bewerben, würde dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit eher gerecht.
5. Durchführung und inhaltliche Gestaltung von Auswahlverfahren können in Ausübung der grundgesetzlich garantierten Hochschulautonomie den Hochschulen übertragen werden.

6. Grundlegende Anforderungen an die Gestaltung des Auswahlverfahrens und die von den Hochschulen anzuwendenden Maßstäbe müssen durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Die Hochschulen unterliegen bei Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens einer Rechtsaufsicht.
7. Ein ergänzendes Verteilungsverfahren muß sicherstellen, daß hochschulzugangsberechtigte Bewerber, die im Hochschulauswahlverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, eine Chance auf Zuteilung eines Studienplatzes behalten. Durch Reservierung eines Teils der verfügbaren Studienplätze, die für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen, ist sozialen Belangen Rechnung zu tragen.
8. Kapazitäten dürfen nicht willkürlich verringert werden. Hochschulinterne Auswahlverfahren dürfen nicht als Instrument dafür benutzt werden, die Zahl der verfügbaren Studienplätze zu verringern.

Status quo und gesellschaftliche Bedeutung des Hochschulzugangs

Peter Meyer-Dohm

Der Hochschulzugang ist ein bildungspolitisches Dauerthema mit einer quantitativen und einer qualitativen Dimension. Auf dem Hintergrund der bekannten Hochschulmisere, die sich mit dem unschönen Schlagwort »Massenuniversität« beschreiben läßt, wird über Hochschulzugang meist mit quantitativen Argumenten diskutiert. Seitdem im Lichte »überlanger Studienzeiten« und der »zu vielen Studienabbrecher« die Effizienz der Lehre an den deutschen Hochschulen thematisiert worden ist und Studienzeitbeschränkungen eine Rationalisierung des Studiums erzwingen sollen, ist es nur folgerichtig, über die Studier- oder Leistungsfähigkeit derjenigen nachzudenken, die in zunehmender Zahl an die Hochschulen drängen. Die qualitativen Aspekte des Hochschulzugangs stehen dabei im Vordergrund auch in meinen Ausführungen.

Es bietet sich an, den Hochschulzugang zum einen als eine Berechtigung zu diskutieren, die von der Frage der Qualifikation oder aber inhaltlichen Vorbereitung nicht zu lösen ist. Daneben jedoch ist der Zugang zur Hochschule und ihren Inhalten auch ein Such- und Anpassungsprozeß, der nicht mit der Immatrikulation endet bzw. seine Erfüllung findet, sondern nur in eine zweite Phase eintritt. Ich werde das im Hinblick auf die Studierfähigkeit noch erläutern.

Zunächst einige Zahlen: Das Statistische Bundesamt weist für 1992 rund 258 000 Schulabsolventen mit einer Studienberechtigung

gung aus. Das sind 36,5 Prozent der Altersgruppe in Deutschland, bezogen auf die deutsche Wohnbevölkerung. 1960 waren es noch 5,6 Prozent, zehn Jahre später, 1970, schon 10,9 Prozent und 1980 24,0 Prozent. Von den Studienberechtigten 1992 hatten 71 Prozent die Hochschulreife und 29 Prozent die Fachhochschulreife. Nach einer Prognose der KMK wird sich das Verhältnis im Jahre 2010 zugunsten der allgemeinen Hochschulreife auf 75:25 verändern. Bekanntlich spiegelt dieses Zahlenverhältnis nicht die Relation von Studienanfängern an Universitäten und Fachhochschulen; im Wintersemester 1993/94 nahmen an den Universitäten 117 000 und an den Fachhochschulen die Hälfte, nämlich 58 000 Studienanfänger, das Studium auf.

Von den Schulabsolventen mit einer Studienberechtigung (1992) hatten bei einer Befragung 67,3 Prozent angegeben, daß sie studieren wollten. 21,3 Prozent waren noch unentschieden und 11,5 Prozent gegen ein Studium. Etwa ein halbes Jahr nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung hatten rd. 64 000, das sind etwa 23 Prozent, eine Ausbildung oder ein Studium außerhalb des Hochschulsystems begonnen. Rund 50 000 (oder knapp 20 Prozent) erhielten eine Ausbildungsstelle im dualen System der Berufsausbildung. Die übrigen 3 Prozent verteilten sich auf die Berufsakademien Baden-Württembergs, Sachsens und Berlins, wo Studium und praktische Ausbildung integriert sind (5 200), auf spezielle Bildungsgänge der Wirtschaft (4 900) und auf Plätze an Berufsfachschulen und anderen Bildungseinrichtungen.

Es spricht für die Attraktivität des dualen Systems der Berufsausbildung, daß 1993 und 1994 20 Prozent der Hochschulzugangsberechtigten der alten und 30 Prozent der neuen Bundesländer dort eine Ausbildung begonnen haben. Die Industrie- und Handelskammern melden für 1993, daß 21 Prozent der neuen Auszubildenden die Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzen; die Handwerkskammern verzeichnen rd. 4,5 Prozent. Aber rd. 40 Prozent der neuen Auszubildenden streben eine Doppelqualifikation an; mit anderen Worten: Sie werden wahrscheinlich im Anschluß an ihre Ausbildung ein Studium an einer Hoch-

schule aufnehmen und nicht in ihrem Ausbildungsberuf tätig sein.

Was die Berechtigung zum Studium anlangt, läßt sich der Status quo leicht beschreiben. Da ist in erster Linie der »Königsweg« des Abiturs (oder die allgemeine Hochschulreife), den in Zukunft, wie wir gesehen haben, ein steigender Prozentsatz von Schülern beschreiten wird. Mit dieser Berechtigung ist ein Maximum an Optionen verbunden, weshalb sie verständlicherweise prioritär angestrebt wird. Verglichen mit der Fachhochschulreife eröffnen sich eben ein weit größeres Fächerspektrum und die Wahl zwischen den Hochschultypen. Daß der Zugang zur Universität für Abiturienten direkt möglich ist, der zur Fachhochschule in der Regel aber zusätzlich ein Praktikum voraussetzt, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Aber nicht nur im Bereich der Hochschulen bietet das Abitur die größte Zahl an Optionen; dieser Schulabschluß ist auch förderlich für eine Reihe beruflicher Ausbildungswege, bei denen – wie z. B. in der Bankwirtschaft – der Abiturient von den Unternehmen bevorzugt wird.

Die Fachhochschulreife schließt den Zugang zur Universität aus. Sie ist meist mit dem erfolgreichen Abschluß einer Lehre oder – wie bereits erwähnt – eines Praktikums zu kombinieren, um den Eingangsvoraussetzungen einer Fachhochschule zu genügen. Im Grunde gibt es keinen dem Gymnasium vergleichbaren Schultyp, der auf die Fachhochschule hinführt. Und schließlich sind da noch die hoffentlich bald breiter werdenden Wege in die Hochschule, die über die Berufsbildung, die Meisterprüfung u. ä. und die Bewährung in der beruflichen Praxis führen.

Die Hochschulzugangsberechtigung hat ihre Geschichte, die in einem föderalen Staat natürlich einigermaßen kompliziert ist. Die einschlägige Historiographie der Nachkriegszeit beginnt normalerweise mit dem Tutzinger Maturitätskatalog von 1958, einem Minimalkonsens zwischen KMK und der damaligen Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK). Aber das ist schon lange her. Wichtiger für unsere Diskussion ist die in ihren Ergebnissen immer umstritten gebliebene KMK-Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe von 1972. Hier wurden Auf-

gabenfelder festgelegt, von denen ein bestimmtes Quantum vom Schüler absolviert werden muß, und daneben wurden Leistungskurse eingeführt, die der Vertiefung oder Spezialisierung dienen sollten. Die Frage, ob es einen Grundbestand an Fächern gibt, der in besonderer Weise die allgemeine Grundbildung repräsentiert, konnte damals wie auch heute nicht im Konsens beantwortet werden. Nachdem die WRK bereits 1977 Bedenken angemeldet hatte, kam es 1982 zu einer Verständigung mit der KMK bezüglich der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Unterrichtsfächer.

Die Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe läßt sich heute anhand folgender Merkmale beschreiben:

- Gliederung in eine Einführungs- und eine Qualifikationsphase,
- Differenzierung der Fächer durch Grund- und Leistungskurse,
- Möglichkeit individueller Lernprogramme und Prüfungsfachkombinationen,
- das Kreditsystem sowie
- Prinzipien für die Zusammensetzung der Gesamtqualifikation.

Der Hochschulzugang ist naturgemäß immer mit einer Studienfachwahl verbunden, auch wenn diese von dem Immatrikulierten noch nicht als endgültig betrachtet wird. Sie wird in unserer Republik in einer Reihe von Fächern durch den Numerus clausus behindert. So ist der Wert des Abiturzeugnisses faktisch vom erreichten Notendurchschnitt abhängig, der den sofortigen Zugang zu N.c.-Fächern verhindern kann und manchmal lange Wartezeiten nötig macht (falls es nicht gelingt, sich an einer Hochschule in das Fach hineinzuklagen, worauf sich bereits eine Gruppe von Anwälten spezialisiert hat). Daß der unselige, aber wohl unvermeidliche Numerus clausus manche Schüler zu Notendurchschnittsakrobatik macht, die den Zugang zu einem Fach nicht über eine fachadäquate Vorbereitung, sondern auf dem billigsten Wege suchen, gehört auch zum Status quo. Viele Abiturienten stehen z. B. vor der Situation, wegen des Numerus clausus nicht an einer wegen der Praxisnähe und der kalkulierbaren Studienzeit präferierten Fachhochschule studieren zu können und darum mit einem Universitätsstudium vorliebnehmen zu

müssen, falls ihnen nicht auch dort der N.c. einen Strich durch die Rechnung macht.

Wenn man Medizin studieren will, genügt bekanntlich das Abiturzeugnis auch nicht: Man muß an einem besonderen Test teilnehmen, der auf die fachliche Eignung abstellt. Will man an eine Kunsthochschule, kommt man an einem zusätzlichen Nachweis künstlerischer Begabung nicht vorbei; und auch das Sportstudium kennt die Eignungsprüfung. Private Hochschulen wie die Universität Witten-Herdecke verlassen sich nicht auf Abitur und Notendurchschnitt, sondern überprüfen in einem ausführlichen Vorstellungsgespräch mit Assessmentcharakter die Eignung für das Studium. Und die in den letzten Jahren immer beliebter werdenden dualen Studiengänge an privaten und staatlichen Fachhochschulen sowie Berufsakademien à la Baden-Württemberg öffnen sich nur demjenigen, der einen Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag mit einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung vorlegen kann. Auf eine Verwaltungsfachhochschule kommt man nur als Staatsdienstanwärter. Der Status quo kennt also auch das »Abitur plus«, d. h. das Abitur als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für den Hochschulzugang. Für unsere weiteren Diskussionen ist dies sicher eine wichtige Feststellung.

Da wir gerade dabei sind, die Hochschulzugangsberechtigung durch Schulabschluß zu relativieren, seien auch die materiellen Zugangshürden erwähnt. Gemeint ist die Finanzierung des Studiums, die nicht immer oder manchmal nicht ausreichend über BAFÖG gesichert werden kann, so daß der Job neben dem Studium notwendig wird, besonders, wenn die Mieten in Großstädten die Möglichkeiten von Studenten übersteigen. Und aus dem Ruhrgebiet weiß ich, daß es in Arbeiterfamilien ein Hemmnis darstellt, sich mit einem Studiendarlehen zu verschulden.

Wir stellen also fest, daß der Hochschulzugang nicht allein über die allgemeine »Qualität« des Schulabschlusses beeinflußt wird. Die Berechtigungen sind je nach Fach und Hochschule sehr differenziert und setzen in einzelnen Fächern auch über das Abschlußzeugnis hinausgehende Eignungsnachweise voraus.

Die Fokussierung auf den Hochschulzugang führt häufig dazu, die nach den gesetzlichen Regelungen dafür notwendigen Schulabschlüsse allein aus dem Hochschulblickwinkel zu betrachten, sich also auf die Frage zu beschränken: Werden die Schüler richtig auf ihr zukünftiges Studium vorbereitet? Übersehen wird dabei, daß sich an den Schulabschluß nicht für alle ein Studium anschließt, sondern daß vielfach auch andere Wege in die berufliche Praxis eingeschlagen werden, worauf die Schule ebenso vorzubereiten hat.

Den vielfältigen Wegen, die nach der Schule gewählt werden können, entspricht das relativ breite Spektrum der Fächerkombinationen, die die reformierte Oberstufe bietet. Diese Mannigfaltigkeit – ein politisch gewolltes Ergebnis der Reform, die wiederum der gewachsenen sozialen und kulturellen Heterogenität Rechnung trägt – soll den Neigungen und unterschiedlichen Fähigkeiten der Schüler entgegenkommen. Aber daraus resultiert auch eine inhaltliche Heterogenität der Abschlüsse, was den Ruf nach Vereinheitlichung durch eine Reihe nicht abwählbarer Kernfächer und nach einem »Zentralabitur« geradezu provoziert. Einige hochschulzentrisch orientierte Bildungspolitiker erwarten sich davon offenbar viel: eine Homogenisierung der Kenntnisse der Studienanfänger, verbunden mit größerer Leistungsfähigkeit und auch kürzeren Studienzeiten sowie einer niedrigeren Studienabbrecherquote (die zur Zeit bei ca. 30 Prozent liegt und keineswegs ausschließlich als zu beseitigende »Versagerquote« interpretiert werden darf).

Die Homogenisierung der Kenntnisse erhält ihren Stellenwert durch die Feststellung der Hochschulen, daß bei manchen Studenten die vorausgesetzten allgemeinen Grundlagen fehlen. Dieses läßt sich nicht immer durch Brückenkurse ausgleichen; manche Fakultäten fragen sich auch, ob so etwas überhaupt ihre Aufgabe ist. Daß fehlende Grundkenntnisse aber auch dazu führen, gleich generell die Qualität der heutigen Schulabschlüsse zu bezweifeln, liegt auf der Hand. Die Folge ist die Forderung nach einem schärferen, stärker selektierenden Abitur. Aber dabei übersieht man, daß die Hochschulen heute nicht mehr einer

kleinen Elite vorbehalten sind, sondern bald 40 Prozent eines Altersjahrgangs auszubilden haben, was angesichts der allgemeinen Verwissenschaftlichung unseres Lebens nicht in Frage gestellt werden darf.

Die Schwierigkeit besteht sicherlich nicht darin, aus der Sicht einzelner Fächer Anforderungen zu formulieren, denen die Schule zu entsprechen hätte. Da spielt z. B. die Mathematik bei den Ingenieurwissenschaften eine weit größere Rolle als bei der Jurisprudenz, das Französische ist wichtiger für die Romanisten als für die Biologen. Aber es ist, wie die Diskussion zeigt, schwieriger bis unmöglich, Konsens zwischen 16 Bundesländern über einen Katalog der Unterrichtsfächer herbeizuführen, der für alle Studienfächer gilt und die »allgemeine Studierfähigkeit« sicherstellt.

Die Effizienz des Studiums ist neben anderem sicherlich davon abhängig, mit welchen Fähigkeiten und Kenntnissen man Student wird. In ihrer Entschließung zur Studienstrukturreform vom 7. November 1994 nennt die HRK folgende Gründe einer unzureichenden Studienvorbereitung, die in häufigem Fachwechsel oder im Studienabbruch resultiert (*HRK, Arbeitsbericht 1994, S. 209 f.*):

- heterogene Studieneingangsvoraussetzungen;
- unzureichende Sprachkenntnisse;
- mangelnde Übereinstimmung zwischen Leistungskursen und Studienfachwahl;
- nicht hinreichende Informationen über Inhalte und Anforderungen des Studiums;
- falsche Erwartungen an das Studium;
- Fehleinschätzung der Studienberechtigten hinsichtlich ihrer Befähigung für das gewählte Studium;
- unzureichende Motivation und Leistungsbereitschaft.

Aber sind nicht auch andere Faktoren, wie z. B. die personelle und räumliche Ausstattung der Hochschulen, die Organisation des Studiums und die Qualität der Lehre, von wesentlicher Bedeutung? Und darf man allein auf die Fächer und die Zeit vor dem Studium schauen?

Es ist jetzt an der Zeit, einiges zum Hochschulzugang als Such- und Anpassungsprozeß zu sagen. Er beginnt in der Regel vor der endgültigen Entscheidung über die Berechtigung zum Hochschulstudium, und zwar mit der Information über das Studienangebot. Wenn in dem zitierten HRK-Katalog die nicht hinreichende Information über Inhalte und Anforderungen eines Fachstudiums, falsche Erwartungen auf seiten der Studenten und ihre falsche Selbsteinschätzung genannt wurden, dann hat das mit mangelnder Information zu tun. Also muß gefragt werden, wie man in dieser ersten Phase, in der übrigens auch schon die Studien- und Fachmotivation mit angelegt wird, die Information über die Studienfächer verbessert und dem einzelnen die Möglichkeit verschafft, sich und seine Fähigkeiten an dem später Verlangten zu messen. Selbst eine noch so gelungene Vereinheitlichung der Abituranforderungen erübrigt diese außerordentlich wichtige Informationsphase nicht.

Es ist bekannt, daß jene Studenten die Vorbereitungsphase (und später auch die Eingangsphase an der Hochschule) besonders gut bewältigen, die individuelle und soziale Kompetenz frühzeitig entwickelt haben und »Informationssucher« sind, d. h. sich selbst die notwendige Transparenz des Angebots verschaffen. An einigen Schulen wird sogar die Informationssuche als Mittel zur Entwicklung der Individual- und Sozialkompetenz benutzt, indem sie von der Schülerschaft selbst organisiert wird und systematische Gespräche mit Praktikern und Hochschulen sowie »Schnupperstudien« einschließt.

Mit dem vollzogenen Hochschulzugang (Immatrikulation), ist der Such- und Anpassungsprozeß keineswegs abgeschlossen. Jetzt erfolgen die Konfrontation mit der Wirklichkeit und die eigentliche Überprüfung der Fachwahl. Der Student muß auch lernen, sich im »System Hochschule«, einem für ihn neuen sozialen Raum, zurechtzufinden, sich einzuleben und mit den ersten Anforderungen fertigzuwerden. Wenn er in der Phase vor dem Studium nicht richtig informiert wurde, wird er eventuell erhebliche Schwierigkeiten mit den Fächern haben, deren Anforderungen er gemieden oder nur unzulänglich erfüllt hat. Dies ist ein

häufiger Grund für den Studienfachwechsel und die Verlängerung der Studienzeit. Andererseits handelt es sich um die Phase eines schon vor dem Schulabschluß begonnenen Entwicklungs- und Bildungsprozesses, dessen Ergebnisse nicht bereits beim Hochschuleingang vorausgesetzt werden können.

Seitdem der Weg über das Abitur nicht mehr generell in die Hochschule führt, kommt der Oberstufe nicht mehr nur die Aufgabe der Vorbereitung auf ein Studium zu. Es wäre aus meiner Sicht verfehlt und eine Verkennung der gesellschaftlichen Bedeutung des Schulabschlusses, wenn diese Aufgabenstellung geändert würde.

Aus der Sicht der nachfolgenden Praxis, insbesondere der Wirtschaft, wird von den Abiturienten die Fähigkeit erwartet,

- sich auf dem Hintergrund einer allgemeinen Bildung sowohl fachlich spezialisieren zu können als auch in der Lage zu sein, den eigenen Fachhorizont zu transzendieren sowie
- Lernfähigkeit, Selbständigkeit und soziale Kompetenz entwickelt zu haben.

Für den Absolventen der Hochschule gelten im Grunde die gleichen Anforderungen, nur daß jetzt die fachliche Spezialisierung erfolgt sein muß.

In der Welt der Berufsbildung, in der ich meine Erfahrungen sammeln konnte, gilt beim Zugang zur Ausbildung das Prinzip der Bewerbung und der Auswahl der Bewerber unabhängig vom jeweiligen Schulabschluß, der als solcher eine notwendige Bedingung ist. Die Auswahl erfolgt im Hinblick auf das Profil, das die ausbildende Unternehmung oder Einrichtung von ihren Auszubildenden entwickelt hat. Bei den Auswahlverfahren, die in großen Unternehmen auch Tests der fachlichen Eignung einschließen, kommt man an der Erkenntnis nicht vorbei, daß sogar zwischen Schulen derselben Stadt in der Benotung Niveau-Unterschiede herrschen. Übrigens gibt es viele Unternehmen, die mit einer qualitativ hochstehenden Ausbildung und ihrem Ruf als Firma um die Besten eines Altersjahrgangs werben. Diese »Besten« müssen nicht immer die Abiturienten sein, denn es ist eine unter Ausbildungspraktikern verbreitete Erfahrung, daß Real-

schüler, die Schulmuffel waren, während der Ausbildung z. B. in gewerblich-technischen Berufen zu großer Form auflaufen und den Absolventen weiterführender Schulen die Schau stehlen können. Diese Erfahrung macht nachdenklich angesichts von Privilegien, die Abiturienten und Studenten besitzen.

Natürlich ist die Berufsausbildung eine Investition, die als Mittel der Personalakquisition gesehen werden muß; zumindest die Besten versucht man nach der Ausbildung im Unternehmen zu halten. Auch wenn eine Hochschule versucht, die Besten als wissenschaftlichen Nachwuchs nicht abwandern zu lassen, ist die Vergleichbarkeit mit der Unternehmung beschränkt. Aber es stellt sich wirklich die Frage, warum das Prinzip der Bewerbung und der Auswahl für einen Teil der jungen Menschen nicht gelten soll. Aber damit wird der Status quo des Hochschulzugangs bereits in Frage gestellt und perspektivischen Erörterungen vorgegriffen, was sich jedoch wohl nicht vermeiden läßt.

Bestandsaufnahme: Studierfähigkeit, Hochschulzugang und rechtliche Handlungsspielräume

Jutta Fedrowitz, Friedrich Zempel

Das Problem der Studierfähigkeit bringt es mit sich, daß der Hochschulzugang und die rechtlichen Handlungsspielräume zu seiner Veränderung heute neu diskutiert werden müssen. Eine »Vielzahl von Abituren« (Dallinger 1995) bringt Studierende mit völlig unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen in die unterschiedlichsten Studiengänge.

Christoph Führ, vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main, fordert, die Schule wieder zur Schule zu machen. Er begründet seine Forderung durch einen Rückblick auf die deutsche Bildungsgeschichte:

Ein Schlüsseldatum der neueren deutschen Bildungsgeschichte war das Jahr 1900. Damals wurden die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen über »humanistische« und »realistische« Bildung beendet. Sie betrafen das preußische höhere Schulwesen und hatten in den 1880er Jahren durchaus den Charakter eines Schulkrieges oder Schulkampfes. Die preußische Schulkonferenz von 1890 führte nicht zu einer Dauerlösung. Erst die maßgeblich von Althoff vorbereitete Schulkonferenz im Sommer des Jahres 1900 brachte eine grundlegende Neuregelung, die im »Allerhöchsten Erlaß« Kaiser Wilhelms II. vom 26. November 1900 für Preußen umrissen und später von den anderen Bundesstaaten übernommen wurde. Dieser Erlaß beseitigte das »Gymnasialmonopol« beim Hochschulzugang. Bis dahin wurde die volle Hochschulreife nur durch das Abitur des humanistischen Gymnasiums

erworben. Jeder Absolvent eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, der Arzt, Jurist, Theologe oder Philologe werden wollte, mußte sich einer Ergänzungsprüfung in Griechisch, z.T. auch in Latein, unterziehen. Mit dem kaiserlichen Erlaß wurden Realgymnasien und Oberrealschulen den Gymnasien »in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung« grundsätzlich gleichgestellt. Die Umsetzung dieses Gleichheitsprinzips brauchte einige Jahre.

Der kaiserliche Erlaß von 1900 schuf zugleich Voraussetzungen für die weitere »Demokratisierung der höheren Schule« (schon im 19. Jahrhundert waren die höheren Schulen keine »Standeschulen« des Bildungsbürgertums, sondern wurden zu zwei Dritteln von Schülern besucht, deren Eltern keine Akademiker waren). Ab 1900 begann die (zunächst vorsichtige, sich in der zweiten Jahrhunderthälfte dann von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigernde) Expansion der höheren Schulen, die bis heute anhält: Die »Abiturientenquote« stieg im Laufe des 20. Jahrhunderts von etwa einem Prozent (1900) auf vier Prozent (1950), auf sechs Prozent (1960), auf elf Prozent (1970), auf 18,8 Prozent (1980), auf 24,4 Prozent (1990) und bis 1993 auf 26 Prozent.

Sie stieg also in 95 Jahren um das 26fache! Als Georg Picht 1964 in seinem »Kassandrарuf« die »deutsche Bildungskatastrophe« proklamierte und »die Verdoppelung der Abiturientenzahl bis 1970« zur obersten bildungspolitischen Maxime erklärte, wurde ein gesellschaftlicher Prozeß in Gang gesetzt, der dringend einer Verstetigung bedarf.

Vor einem Vierteljahrhundert verabschiedete der Deutsche Bildungsrat seinen »Strukturplan für das Bildungswesen«. Er wurde zur Grundlage für den »Bildungsbericht '70« der damaligen sozialliberalen Bundesregierung. Damals wollten Bildungsrat und sozialliberale Bundesregierung die Sekundarstufe I und II neu strukturieren, als ersten Abschluß für *alle* Jugendlichen nach zehnjährigem Schulbesuch das »Abitur I« einführen und für rund *die Hälfte* der Schüler eines Altersjahrgangs bis 1980 das »Abitur II« (die Hochschulreife). Diese abenteuerlichen Zielvorstellungen waren typisch für die damals grassierende Bildungs-

euphorie. Als 1980 »nur« 18,8 Prozent eines Altersjahrgangs die Hochschulreife erwarben und größtenteils studieren wollten, waren die Hochschulen bereits weit überlastet. Dies belegt schon der 1977 von den Ministerpräsidenten der Länder getroffene »Öffnungsbeschluß«. Der damalige Vorsitzende des Wissenschaftsrates, der inzwischen verstorbene Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig, stellte 1977 fest: »Die deutsche Hochschullandschaft befindet sich in einem Tief.« Kewenig hielt Reformen im Hochschulbereich »für notwendiger denn je« und sprach im Blick auf die Universität von der »Gefahr des Ertrinkens« (Kewenig 1977). Damals war die Zahl der Studenten (im Westen) etwa halb so hoch wie heute.

Jürgen Mittelstraß schrieb kürzlich: »Wo ein System wuchert, geben auch die Standards nach, deren Einrichtung und Einhaltung es seine ursprüngliche Leistungsfähigkeit verdankt.« (Mittelstraß 1994) Dies gilt nicht nur für die Universität, sondern auch für die Gymnasien. Kein Bereich des Schulwesens wurde in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten so durch Reformen umgepflügt wie die Oberstufe des Gymnasiums.

Die Vereinbarung von 1972 war die bildungspolitische Antwort auf die »Motivationskrise« vieler Schüler, die im Zuge der von Picht postulierten Verdoppelung der Abiturientenzahl die Oberstufe besuchten, und deren Desinteresse an den herkömmlichen Unterrichtsstoffen der Oberstufe unübersehbar war. Westdeutsche Rektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz zogen daraus die bildungspolitischen Folgerungen und führten das Kurssystem ein, stellten also die curriculare Reform in den Mittelpunkt und schufen für deren Verwirklichung organisatorische Voraussetzungen. Ziel war eine Individualisierung des Lernangebotes. Es ist zu fragen, ob nach 23 Jahren und vielen kleinen »Kurskorrekturen« nicht die Zeit für eine durchgreifende Oberstufenreform gekommen ist, die sich stärker an einer neu zu entwickelnden Konzeption der Allgemeinbildung orientiert. Man könnte die These vertreten: Wer – wie in der 72er Oberstufenreform – universitäre, seminaristische Formen des Studiums in die Oberstufe verlagert, nötigt die Universität, sich im Blick auf

Einführungsveranstaltungen zu »verschulen«. Wer diese »Verschulung« nicht will, muß die Schule wieder zur Schule machen.

Denjenigen, die sich den traditionellen Nachweis der Hochschulreife zurückwünschen, hält Thomas Finkenstaedt vom Deutschen Hochschulverband, Bonn, entgegen, daß es das »gute alte Abitur« nie gegeben habe:

Es gibt nur die Geschichte einer Folge von Formen des Abiturs. Der heutige Abiturient kann vieles nicht mehr, was ein früherer Abiturient konnte, das ist schade. Er kann vieles, was ein früherer Abiturient nicht konnte, das ist gut. Es gibt die Klagen über die schwindenden Lateinkenntnisse. Man spricht selten über die weit besseren Mathematik- und Computerkenntnisse, die es dem Hochschullehrer heute mit seinen Studenten und Hilfskräften erlauben, Bereiche zu bearbeiten und Projekte durchzuführen, die vor zehn Jahren undenkbar waren.

Die besten 3 Prozent eines Jahrgangs überleben in jedem Bildungssystem. Eine brauchbare Studierfähigkeit ist vermutlich unter bestimmten Bedingungen für 15 Prozent erreichbar. Weitere Prozente könnten durch fachgebundene Hochschulzulassung versorgt werden. Das Abitur des »klassischen« Gymnasiums bereitete direkt auf bestimmte Fächer vor.

Die Änderungen der Stundentafeln gehen auf Veränderungen in Welt und Wissenschaft zurück. Die ideologische Überwölbung durch gesellschaftliche und Bildungsziele sollte als sekundär begriffen werden.

- a) Studierfähigkeit sollte definiert werden als realistische Chance, bei einem bestimmten Eingangsniveau im gewählten Fachstudium das Grundstudium mit Erfolg zu durchlaufen.
- b) Studierfähigkeit setzt ein definiertes Eingangsniveau voraus, welches in Beziehung steht zu einem Abschlußniveau (Diplom etc.), das z. B. nach acht Semestern erreicht werden kann.
- c) Die Studierfähigkeit kann nicht von Studienfächern abstrahiert definiert werden als Wissen, wie man lernt etc.
- d) Der Schüler der Oberstufe weiß in der Regel vor dem Abitur, was er nicht studieren will. Es ist vermutlich wenig bildend und trägt nicht zur Studierfähigkeit bei, ihn allzusehr mit Fächern

zu belasten, die mit seinem künftigen Studium wenig zu tun haben. Anders formuliert: Eine Schwerpunktbildung muß möglich sein und für die Zulassung zum Studium honoriert werden.

Jede Konkretisierung einer fach- oder fächergruppenspezifischen Studierfähigkeit spielt sich in einem Rahmen ab, der durch politische Vorentscheidungen gesetzt wird. Stets ist eine Güterabwägung erforderlich. Die Definition der Studierfähigkeit ergibt sich nicht einfach aus dem Stand der Forschung in einem bestimmten Fach. Beispiele von Rahmenentscheidungen sind:

- a) Abitur vs. Aufnahmeprüfung durch die Hochschule (Vorsemester),
- b) Verzicht auf eine definierte Studierfähigkeit,
- c) hohe Studiengebühren und hohe Stipendien bei hohen Studienleistungen,
- d) Definition von Studierfähigkeit für Fächergruppen und Fächer und
 - Information über Studienbedingungen für die Abiturienten,
 - Konsequenzen an der Hochschule (Lehrangebot, Beratung, Eingangstest; das Recht, keinen Nachhilfeunterricht erteilen zu müssen),
 - Kontrolle durch Transparenz, Honorierung von Erfolg.

Der Verzicht auf eine definierte Studierfähigkeit ist im Grunde der heutige Zustand. Das heutige System erlaubt dem Hochschullehrer, die Studenten so zu behandeln, als seien sie die einstigen 3 Prozent; wobei ja vier Fünftel der Hochschullehrer ihre Stelle nur der Tatsache verdanken, daß wir heute eben über 15 Prozent eine Jahrgangs an den Hochschulen haben. An den Hochschulen müßten die Konsequenzen gezogen werden. Anpassung des Lehrangebotes, Beratung, Eingangstests, das Recht, keinen Nachhilfeunterricht erteilen zu müssen, Kontrolle durch Transparenz und Honorierung von Erfolg seien die Stichworte dazu.

Das Berliner Hochschulgesetz trägt der Frage der Studierfähigkeit durch die Möglichkeit einer Beteiligung der Hochschulen beim Hochschulzugang bereits Rechnung. Es sind die Hochschu-

len, die von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht haben. Manfred Erhardt, Berliner Senator für Wissenschaft und Forschung, in acht Thesen zum Hochschulzugang:

1. Es gibt keinen Veredelungsbetrieb, der sich vollständig auf das Zertifikat des Lieferanten verläßt und mit dem Bearbeitungsvorgang, also der Veredelung, beginnt, ohne die Beschaffenheit und die Qualität des zu bearbeitenden Stoffes zu kennen. Meist ist eine Qualitätsprüfung oder wenigstens eine Materialeingangskontrolle vorgeschaltet.
2. Bei Studienabbrecher- und Mißerfolgsquoten zwischen 30 und 60 Prozent ist die Aussagekraft des Abiturs für die Studierfähigkeit wahrlich nicht besonders hoch. Um es provozierender zu formulieren: Die Validität der Wettervorhersage ist höher als der Prognosewert des Abiturs im Hinblick auf den Studien-erfolg.
3. Angesichts der unterschiedlichen Wege, Fächerkombinationen und Niveaus, die zum Abitur führen, enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nurmehr die formale Berechtigung, aber nicht mehr ohne weiteres die materielle Befähigung zum Hochschulstudium und schon gar nicht mehr die Befähigung zum Studium aller Fächer.
4. Um das Abitur wieder materiell als Befähigung zum Studium aller Fächer auszugestalten, müssen im Gymnasium die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft und Geschichte durchgängig belegt und im Abitur geprüft werden.
5. Die fehlende Aussagekraft des Abiturs für die allgemeine Studierfähigkeit und die Inhomogenität der Studienanfänger im Hinblick auf ihre Eingangsqualifikation erfordern es, daß bei der Zulassung zum Studium künftig die Abiturfachnoten studiengangspezifisch gewichtet werden.
6. Darüber hinaus sollten künftig die Hochschulen ermächtigt werden, für jeden Studiengang die allgemeinen und die fachlichen Anforderungskriterien zu definieren und damit ihre je eigenen materiellen Zugangsvoraussetzungen zu bestimmen.

7. Diese Anforderungen wären zu veröffentlichen, so daß sich Studienbewerber und Gymnasien informieren, darauf einstellen und entsprechend vorbereiten könnten.
8. In einem Hochschulaufnahmeverfahren wäre festzustellen, ob die Studienbewerber materiell diese Eingangsvoraussetzungen erfüllen. Das Abitur wäre demnach weiterhin notwendige, aber nicht mehr hinreichende Bedingung für den Zugang zur Hochschule. Da derzeit genügend Studienplätze für alle Bewerber zur Verfügung stehen, wenn auch nicht immer am Ort oder im Fach der ersten Wahl, würde sich nur die Verteilung der Studienbewerber auf die Hochschulen und die Fächer verändern; es würde aber letztlich niemand vom Hochschulstudium ausgeschlossen.

Dieses Hochschulaufnahmeverfahren würde einen doppelten Wettbewerb eröffnen:

- a) der Studienbewerber um besonders leistungsfähige Fachbereiche und
- b) der Fachbereiche um besonders leistungswillige Studienbewerber.

Im Ergebnis würde dies zu einer Profilierung der Fachbereiche, zu einer besseren Lehre, zu erhöhter Verantwortung der Professoren für die von ihnen ausgewählten Studierenden führen, aber auch positiv auf die Gymnasien und deren Studienvorbereitung rückwirken. Allerdings würde ein solches System aufräumen mit der Fiktion, alle Hochschulen und alle Gymnasien seien gleich gut.

Klaus Steinbock, Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig, hat einen Satz im Gedächtnis, »daß zur Kriegsbeute die Naturwissenschaftler und die Ingenieure gehörten« und nun lassen wir zu, daß diese offensichtlich wertvollen Wissenschaften frühzeitig im Gymnasium abgewählt werden können. Wären doch die Juristen die Kriegsbeute gewesen« (Steinbock 1995).

Am Eingang der Platonschen Akademie habe gestanden: »Nur mathematisch gerichtete Geister haben Zutritt«. Das sei die Prognosebasis für Abstraktionsvermögen gewesen, und Abstrak-

tionsvermögen sei die Voraussetzung für Wissenschaft. Am Eingang der Hochschulen sollten Kandidaten selbstverständlich ebenfalls wohldefinierte Eintrittsbedingungen erfüllen. Wir unterstellten, daß diese Bedingungen erfüllt seien, wenn der Kandidat ein geeignetes Reifezeugnis o. ä. vorlege. Dabei sei vorausgesetzt, daß dieses seine Studierfähigkeit verlässlich bescheinigt.

An den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland studierten im statistischen Mittel gegenwärtig etwa zwei Studenten pro Studienplatz. Kein System könne unter solchen Bedingungen sehr gut funktionieren. Es könne auch kaum etwaige Defizite der Studienanfänger beheben.

Hohe Abbrecherquoten, lange Studienzeiten, aber vor allem Kenntnisse um die Details des Studienabbruchs legten die Vermutung nahe, daß auch das Eintrittsverfahren in die Hochschulen mittlerweile weniger geeignet sei und bei einem Teil der späteren Abbrecher falsche Hoffnungen wecke. Offensichtlich sei das Abitur mit weitgehenden Möglichkeiten der Fächer(ab)wahl als Indikator für die allgemeine Studierfähigkeit von geringerer Aussagekraft. Eine wesentliche Voraussetzung für den Wettbewerb der Hochschulen um Studenten und Ressourcen sei die Transparenz der Bedingungen und der Leistungen. Die Hochschule müsse wissen, worauf sie sich einläßt!

Hochschulzugang und rechtliche Handlungsspielräume

Gerd Roellecke, Professor für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim, stimmt dem Beitrag von Hailbronner (1996) im wesentlichen zu, allerdings mit einer anderen Begründung:

Es entspreche einer Grundstruktur einer modernen, funktionsorientierten Gesellschaft, daß jede Organisation über die Mitgliedschaft selbst entscheide. Nur dadurch könne sie ihre Ziele verwirklichen. Davon gebe es zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme seien die Gefängnisse, und die zweite Ausnahme seien die deutschen Universitäten. Dafür gebe es zwei Gründe. Der

erste Grund sei: Das Abitur beruhe auf einer alten ständischen Idee. In Deutschland werde eine Hochschulzugangsberechtigung absolutistischer Tradition entsprechend »grundsätzlich« durch das Abitur erworben (§ 27 II HRG). Diese Vorschrift gewährleiste nicht die Studierfähigkeit, nicht einmal das traditionelle Abitur. Sie gelte für die unterschiedlichsten Hochschulen und Fächer.

Der zweite Grund, weshalb wir am Abitur festhielten, sei die Verschiebung der Entscheidung über die Leistungsfähigkeit eines Studienbewerbers in die Zuständigkeit der Kultusminister der Länder, die in der Regel meinten, wem sie eine Berechtigung gäben, dem gäben sie auch den Verstand. Deshalb inflationierten die Berechtigungen. Der Regelungsgehalt des § 27 II HRG reduziere sich auf den »grundsätzlichen« Ausschluß von Hochschulzugangsprüfungen.

Soweit Studienabschlüsse für den Eintritt in den öffentlichen Dienst qualifizierten, könne die Invisibilisierung der Leistungsfähigkeit der Studienbewerber durch Vervielfältigung der Zugangsberechtigungen gegen den Satz verstoßen, daß jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleiche Zugangschancen zu jedem öffentlichen Amt habe. Art. 33 II GG verlange faire Ausleseverfahren, die beim Hochschulzugang nicht gegeben seien. Es sei auch zu prüfen, ob nicht das Leistungsprinzip durch das Benachteiligungsverbot des Art. 3 II 2 GG zu einem allgemeinen Verfassungsgrundsatz geworden sei.

Verfassungsrecht stehe einer grundlegenden Neuordnung des Hochschulzugangs nicht entgegen: Zuständigkeiten ließen sich ändern. Auf sie berufe sich nur, wer etwas nicht wolle. Das N.c.-Urteil (BVerfGE 33, 303) lasse sich auf eine Regel reduzieren, die im Gemeinderecht von jeher gegolten habe: Die Einwohner seien im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen (vgl. § 10 II 2 BawüGemO). Welche und wieviele Einrichtungen geschaffen würden, darüber entscheide der Gesetzgeber mit dem Staatshaushalt (BVerfGE 33, 333).

Ob der Hochschulzugang neu geordnet werden solle, sei keine

Rechts-, sondern eine politische Frage. Wolle man möglichst viele akademische Prüfungsbescheinigungen für möglichst viele Personen, sei das derzeitige System optimal. Es schließe Vergleiche aus. Seine Zugangshindernisse seien so niedrig, daß sie leicht überwunden werden könnten, aber hoch genug, um ein Studium attraktiv erscheinen zu lassen. Wolle man ein möglichst hohes Niveau der Universitätsausbildung, müsse man die Feststellungen der Hochschulkapazität ernst nehmen und ein Concours-Verfahren einführen.

Für Dietrich Rauschning, Professor an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, stellt sich die Funktionselite in der Auswahl nach dem Studium dar. Er finde es gar nicht schlecht, daß es ein paar mehr Lehramtsberechtigungen als Lehrerstellen gebe und nicht jeder, der durchgekommen sei, Lehrer werden müsse. Im übrigen folge er der Auffassung, daß Hochschulzugangsberechtigung und Hochschulzulassung zu trennen seien.

Das Zugangsrecht sei nicht völlig zementiert. Der Gesetzgeber habe Spielraum, insbesondere bei Änderung des HRG, nur sei dieses eine sehr hohe Hürde. Aber auch innerhalb des HRG gebe es Spielräume zweierlei Art. Wenn es in § 27 Abs. 2 HRG heiße, mit dem Abitur werde grundsätzlich die Studienzugangsberechtigung erworben, dann gelte das gegenwärtig nicht für Sport und Musik und vielleicht auch nicht für Architektur. Man könne in den Landesgesetzen vorschreiben, daß jemand, der Anglistik studiere, Englisch können müsse, und daß er dies durch eine Sonderprüfung nachweisen müsse, wenn er nicht den Leistungskurs Englisch absolviert habe. Es sei auch möglich, daß der Gesetzgeber die Feststellung dieser Immatrikulationsvoraussetzungen, die studiengangsspezifisch seien und unmittelbar mit der Studierfähigkeit für das Fach zu tun hätten, an die Hochschulen delegiere.

Es sei weiterhin die Frage, wie weit die Praxis, daß die Studienqualifikationen mit dem Abitur nachgewiesen seien, durch das aufnehmende Land verändert werden könne. Dabei dürfe man zwei Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verlieren: Erstens,

es müsse schon ein Land mit sehr qualifizierten Hochschulen sein, das sage: Ich nehme nicht jeden. Zweitens: Es blieben ja insgesamt Massenverfahren, und man solle die Vergleichbarkeit nicht aufgeben, ohne dadurch etwas Wesentliches zu gewinnen. Wenn man davon ausgehe, daß europaweit Abschlüsse gegenseitig anerkannt würden, dann solle man weiterhin als Ziel sehen, daß die juristische Ausbildung oder die Ausbildung zum Maschinenbauingenieur gleichwertig sei, unabhängig davon, ob sie in Dresden abgelegt worden sei oder anderswo. Sonst stelle man die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in Frage.

Jürgen Poeschel, Abteilungsleiter im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, sieht rechtliche, politische und verwaltungspraktische Aspekte bei der Frage des Hochschulzugangs.

Die Erkenntnis eines erheblichen rechtlichen Spielraums für Reformen im Bereich des Hochschulzugangs sei ein ganz wesentliches Ergebnis und komme einer Sensation gleich, denn bisher gehe man davon nicht aus. Zwar wüßten Spezialisten dies, wie z. B. Roellecke, aber auch gute Juristen und gestandene Verwaltungsleute gingen bisher nicht davon aus.

Der politische Aspekt sei an dem Beitrag von Gerhard Konow (Konow 1996) zu veranschaulichen. Diese theoretisch sehr interessante Konzeption für eine Mitwirkung der Hochschulen habe nämlich zu Konows Amtszeiten keinerlei politische Chancen in seinem eigenen Amtsbereich gehabt. Es sei darum realpolitisch nicht ausreichend, wenn man sich hinstelle und lediglich juristisch variere, was verfassungsrechtlich möglich sei, und völlig davon absehe, was denn politisch vermutlich umsetzbar sei. Diese Reformbereitschaft finde ihre politische Grenze am entgegenstehenden festen politischen Willen anderer Bundesländer.

Ein weiterer Aspekt sei der der Verwaltungspraxis. Hier stoße man auf einen Politik- und Verwaltungsbund, der die Reform zur Qualitätssicherung und -verbesserung des Abiturs hemme. Entsprechend finde sich im institutionellen Status quo nicht etwa die Sicherung wenigstens des gegenwärtigen Bestandes, sondern

vielmehr eine abschüssige Bahn mit der Tendenz zu immer weniger Substanz im Sinne von allgemeiner Hochschulreife und Studierfähigkeit. Nach dem gegenwärtigen System könne durch das HRG und die gegenseitigen Anerkennungen in den Abkommen der Kultusminister faktisch nahezu jeder Inhalt mit dem Stempel des Abiturs versehen werden, möchten es einige Länder mit den angestrebten fünf Kernfächern noch so ernst meinen. Sie müßten durch das geltende System hinnehmen, daß sie zwar die Schwelle in ihren Ländern für die Schüler erhöhten, aber nicht verhindern könnten, daß Studierende aus anderen Ländern die gleichen Landeshochschulen über eine niedrigere Schwelle betreten können. Mit solch einem schul- und hochschulpolitischen und verwaltungsmäßigen Mechanismus lasse sich keine verantwortliche Politik der Sicherung und Verbesserung der Studierfähigkeit verfolgen. Der vielfach geäußerte Wille zur Verbesserung des Abiturs müsse daher eine Reform dieses angedeuteten Mechanismus zur Konsequenz haben. Sie könne nur bedeuten: entweder Konsens über den notwendigen Inhalt der Hochschulreife, der nur in einem gewissen Konsens über Kernfächer bestehen könne, oder aber Abstriche am Vollrecht der allgemeinen Hochschulreife mit Beziehung zwischen Schulfächern und Hochschulstudienfächern und unter Mitwirkung der Hochschulen bei der Feststellung der Berechtigung.

Martin Oldiges, Professor an der Universität Leipzig und Mitglied des Präsidiums des Sächsischen Landesverbandes des Deutschen Hochschulverbandes, hält das heutige Abitur als Nachweis der Hochschulreife für eine Fiktion. Er sieht ergänzende Anforderungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht als Voraussetzung einer Hochschulzugangsberechtigung und begründet dies mit sieben Thesen:

1. Jede Beschränkung des Hochschulzugangs berührt das in Art. 12 GG verwurzelte Grundrecht auf freie Wahl des Studiums. Aus diesem Grundrecht erwächst nicht nur ein Anspruch auf freien Zugang zum gewählten Studiengang, sondern auch ein Anspruch auf eine effektive Ausbildung. Im Konflikt beider Ansprüche haben die Verfassungsrechtsprechung und die

- Gesetzgebung tendenziell den Zugangsanspruch gegenüber dem Ausbildungsanspruch bevorzugt.
2. Der gegenwärtigen Rechtslage liegt die Vorstellung von einer im Abitur nachgewiesenen allgemeinen Hochschulreife zugrunde. Von diesem Ansatz her ist es konsequent, jede weitere Begrenzung des Hochschulzugangs als Beschränkung der Freiheit der Berufswahl zu begreifen, die nur unter äußerst erschwerten Bedingungen gestattet ist. Es ist weiterhin konsequent, von der Hochschule darum die Aufnahme aller Studienberechtigten bis zu den äußersten Grenzen ihrer Kapazität zu verlangen.
 3. Die Grundlagen der gegenwärtigen Regelung des Hochschulzugangs sind durch die Inflationierung des Abiturs zur Fiktion geworden. Das Abitur gewährleistet seit langem nicht mehr, daß der Studienberechtigte tatsächlich auch die erforderliche Befähigung zur Absolvierung eines Hochschulstudiums besitzt. Aufgrund von schulpolitischen Entscheidungen hat sich die Zahl der Berechtigten, denen grundsätzlich ein Anspruch auf Hochschulzugang zusteht, unangemessen erhöht. Die Zuerkennung grundrechtlicher Anspruchspositionen im Bereich der Studierfreiheit ist zum politischen Spielfeld verkommen.
 4. Die Erhöhung der Zahl der Studienberechtigten gefährdet den Anspruch jedes einzelnen von ihnen auf eine effektive Hochschulausbildung. Die gegenwärtige Regelung des Hochschulzugangs versucht mühsam, diesem Anspruch gerecht zu werden. Das ist indes aus systemimmanenten Gründen nicht möglich. Wenn das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in überfüllten Studiengängen so geregelt sein muß, daß grundsätzlich jeder Studienberechtigte ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Qualifikation die Chance hat, einen Studienplatz im gewünschten Studiengang zu erhalten, müssen zwangsläufig auch Ungeeignete zum Studium zugelassen werden. Diese Ungeeigneten behindern in der bis zum Platzen überfüllten Universität die geordnete und effektive Ausbildung der Geeigneten.
 5. Die Fiktion der durch das Abitur nachgewiesenen Hochschul-

reife darf auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht länger aufrechterhalten werden. Wenn man – was aus anderen Gründen bedenklich wäre – die Institution der allgemeinen Hochschulreife nicht generell aufgeben will, muß die Aussagefähigkeit des Abiturs durch schulpolitische Maßnahmen wiederhergestellt werden. Solange dies noch nicht geschehen ist, darf das Abitur allein nicht zur Grundlage eines Zulassungsanspruchs gemacht werden. Es ist vielmehr durch studienspezifische Anforderungen zu ergänzen, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von der Hochschule selbst bestimmt werden.

6. Solche ergänzenden Anforderungen sind in verfassungsrechtlicher Hinsicht – anders als nach der gegenwärtigen Rechtslage – nicht als Einschränkungen einer grundsätzlich vorhandenen Zugangsberechtigung, sondern vielmehr als Voraussetzung dieser Berechtigung zu werten. Sie unterliegen darum auch nicht den Einschränkungen, denen zusätzliche Leistungskriterien nach der Verfassungsrechtsprechung gegenwärtig unterworfen sind.
7. Als zusätzliche Anforderungen an die Zuerkennung der Hochschulreife kommen u. a. Hochschuleingangsprüfungen in verschiedener Form oder auch eine fachspezifische Sondergewichtung einzelner Abiturnoten in Betracht. Rechtlich gesehen besitzt der Gesetzgeber insofern einen Handlungsspielraum. Von Hochschuleingangsprüfungen ist indes aus praktischen Gründen im allgemeinen abzuraten.

Literaturverzeichnis

- DALLINGER, P. auf dem Symposium »Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven«, am 22. 6. 1995 in Leipzig.
- HAILBRONNER, K.: »Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung des Rechts auf Zugang zu den Hochschulen«. In diesem Band.

- KEWENIG, W. A.: »Deutsche Universität von morgen«. In: *Merkur* (31. Jg.) H. 6/1977, S. 575 f.
- KONOW, G.: »Zur Bedeutung von Hochschulzugang und Hochschulzulassung«. In diesem Band.
- MITTELSTRASS, J.: »Die unzeitgemäße Universität«. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994, S. 7.
- STEINBOCK, K.: auf dem Symposium »Hochschulzugang in Deutschland – Status Quo und Perspektiven«, am 22. 6. 1995 in Leipzig.

Hochschulzugang heute

Jutta Fedrowitz

Die Frage des Hochschulzugangs ist zu einem der wichtigsten Probleme für die Hochschulentwicklung in Deutschland geworden. Sollen Autonomie und Wettbewerb die Entwicklung der Hochschulen stärker bestimmen als derzeit Überfüllung und Demotivierung von Studierenden und Lehrenden, ist eine Mitsprache der Hochschulen bei der Entscheidung über den Zugang *aller* ihrer Mitglieder unumgänglich, also auch über den Zugang der Studierenden. Die Diskussion über den Hochschulzugang heute ist einerseits von einer Vielzahl von unterschiedlichen Auffassungen geprägt, andererseits bestehen kaum mehr Zweifel daran, daß die heutige Praxis dringend einer Reform bedarf, wie die folgende Darstellung von Standpunkten führender Vertreter aus Bildungspolitik und -forschung zeigt.

Status quo und gesellschaftliche Bedeutung

Cornelius Weiss, Rektor der Universität Leipzig und Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), skizziert in Anlehnung an das Rahmenthema der HRK-Jahresversammlung 1995 den Status quo, die Gegenwart der Hochschulen, als Zukunft der Gesellschaft. Diese Zukunft sei fünf Jahre nach der Wiedervereinigung in der Forschungslandschaft von struktu-

rellen und konzeptionellen Schwächen geprägt. Durch die ungeheure Bildungsnachfrage der letzten 40 Jahre, in der der Anteil eines Geburtsjahrgangs, der eine Hochschule besucht, von drei auf 30-40 Prozent gestiegen sei, ohne daß, wie in anderen Ländern, die Mittel für die Hochschulen entsprechend stiegen, seien die Hochschulen zu Berufsbildungsanstalten mit einem weitgehend anonymen Publikum geworden. Durch Überfüllung, hohe Abbruchquoten und überlange Studienzeiten habe sich der »Humboldtsche Geist« verflüchtigt. Durch die Wiedervereinigung in seiner Reform unterbrochen wurde das West-Hochschulsystem auf die neuen Bundesländer übertragen und so die Chance zu Reform und Umstrukturierung vertan. Jedoch seien die Ost-Hochschulen reformbereit, es gebe genügend Anregungen: von einer stärkeren Differenzierung in Programm und Struktur, einer Neuregelung des Hochschulzugangs in Abhängigkeit von dieser Struktur bis hin zur Einführung von Aufnahmeprüfungen und zu einer Gliederung in ein Grundstudium mit berufsqualifizierendem Abschluß und einem Aufbau-studium.

Eine ständige Evaluierung der Lehre müsse Qualitätsprofile und -defizite identifizieren und Anreize zu einer Verbesserung setzen. In der Forschung müßten interdisziplinäre Arbeiten gefördert werden, eine Reform der Personalstruktur im Mittelbau müsse diesem mehr Eigenständigkeit auch in der Forschung zugestehen. Die Autonomie und Finanzautonomie der Hochschulen bedürften eines professionellen und modernen Managements, das jedoch weniger aus der Bildung von Boards als aus der Qualifizierung von Rektoren und Dekanen resultieren müsse. Die Inhalte und Formen der Hochschulausbildung müßten sich im Hinblick auf Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft weiter entwickeln können, hier müßten, auch im Hochschulzugang, neue Organisationsformen erprobt werden.

Für Peter Dallinger, der als Ministerialdirektor im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft entscheidend am Hochschulrahmengesetz mitgewirkt hatte und heute Berater beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und

Kunst ist, ist mit der Frage nach dem Hochschulzugang die Frage nach der Reform der reformierten Oberstufe untrennbar verbunden. Zwar habe sich die Bildungsexpansion positiv auf die Demokratisierung des Bildungswesens und den Qualifizierungsbedarf der Wirtschaft ausgewirkt, jedoch habe die Oberstufenreform eine *Vielzahl von Abituren* hervorgebracht. Sie habe die fünf Prinzipien: Gleichwertigkeit aller Schulfächer, weitgehendes Wahlprinzip, Unterscheidung in Leistungskurse und Grundkurse, eine geschwächte Abschlußprüfung, die nur 300 von insgesamt 900 Punkten erbringen müsse und fünftens, trotz dieser Einschränkungen, als Ergebnis eine allgemeine Hochschulreife. Er halte dieses System insgesamt für verfehlt, weil es zu einer allgemeinen Hochschulreife führe, die die Mitwirkungen der Hochschulen ausschließe. Seine Reformforderung lautet: »Die Fakultäten wissen nicht, was die Studienanfänger mitbringen, und die Studienanfänger wissen nicht, was die Fakultäten wollen. Das ist ein unmöglicher Zustand, der im Grunde nur durch eine Rechtsänderung behoben werden kann. Ich sage das sehr ungern, weil ich an der Beteiligung dieses Gesetzes ja auch vor Jahr und Tag mitgewirkt habe (gemeint ist die Abfassung des § 27 HRG 1973, d. A.), ... ohne eine Veränderung des HRG kommen wir hier überhaupt nicht weiter.« (Dallinger 1995). Der § 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes¹ sei die Norm, die eine Mitwirkung der Hochschulen beim Hochschulzugang außer in den Studiengängen für Musik, Kunst und Sport vollständig ausschließe. Wie in Großbritannien und Frankreich müßten hier jedoch die Fakultäten mitwirken. Dallingers Aufruf richtet sich an die Kollegen im Bildungsministerium, den Hochschulzugang zu einem Reformpunkt in ihrer Novellierungsabsicht für das HRG zu machen.

Klaus Landfried, Präsident der Universität Kaiserslautern

1 § 27 Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. 12. 1990 (BGB1.IS.2806), Abs. 2: »Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierten Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht.«

und Vizepräsident der HRK, ist im wesentlichen einverstanden mit den Vorschlägen von Konow (Konow 1996). Er verspüre eine »unbändige Zuneigung zum Abitur«, das zwar verbessert werden müsse; was aber nicht so schwierig sei, wenn man es nur wolle. Hinsichtlich des Hochschulzugangs und der prognostischen Qualität des Abiturs sei heute festzustellen, daß die Studieneingangsqualifikationen durch ein hohes Maß an Spezialisierung und Inhomogenität gekennzeichnet sind. Der Numerus clausus habe dieses Problem insofern verschärft, als zum Teil unsinnige, nur »zensurenökonomisch« erklärbare Kurskombinationen im Hinblick auf den Notendurchschnitt lohnend erschienen. Allgemeine Studierfähigkeit erfordere jedoch – neben fächerübergreifenden und personalen Kompetenzen – Wissensvermittlung und Befähigung in wirklich repräsentativen Feldern der kulturellen Überlieferung im Systemzusammenhang. Es gelte daher, entweder das Abitur wieder aussagestark zu machen oder Zulassungsprüfungen durch die Hochschulen einzuführen.

Die HRK trete aus diesen Gründen für eine Reform der gymnasialen Oberstufe ein, die einen Kern an unverzichtbaren Kenntnissen und Befähigungen einfordere, weil sie für *jedes* Hochschulstudium als zentral angesehen werden. Dieser nicht abwählbare curriculare Kernbereich umfaßt fünf Leistungsfächer in der gymnasialen Oberstufe (Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und eine fortgeführte Naturwissenschaft bzw. ein naturwissenschaftliches Kombinationsfach). Die Tendenz zur pseudowissenschaftlichen Spezialisierung, vor allem in den Leistungskursen, sei unbedingt einzudämmen. Bei der Kultusministerkonferenz zeichne sich bereits ein gemeinsamer Vorschlag ab. Es sei dagegen nach Ergebnissen der Marktforschung fraglich, ob bei einer Auswahl (in diesem Fall der Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen und der Hochschulen durch die Studierenden, d. A.) jeweils die höchste Qualität nachgefragt werde. Fraglich sei gleichfalls, ob die Fakultäten in der Lage seien, »mental wollend und organisatorisch in den Stand gesetzt«, ein Auswahlverfahren tatsächlich zu bewerkstell-

gen. Jedenfalls sei der Vorschlag einer Wahlmöglichkeit auch dann richtig, wenn kein Auswahlverfahren von den Hochschulen aus zustande komme, es bleibe dann wenigstens das Auswahlverfahren für die Studierenden.

Die politische Bedeutung des Hochschulzugangs werde vor allem deutlich, wenn man berücksichtige, daß die Hochschulen nicht mehr Einrichtungen für eine Elite, sondern für ein Drittel der Bevölkerung seien. Daher müsse man die Zugangschancen mit Blick auf die Finanzierung des Studiums betrachten. Das bedeute zunächst einmal die Beseitigung der bisherigen Form des BAFöGs und eine vernünftige Finanzierung der Studien- und Lebensmöglichkeiten der Studierenden. Dann sei ihnen als Klienten des Systems auch ein Kostenbeitrag zum System zuzumuten. So habe in Australien vor sechs Jahren eine Labour-Regierung eine Darlehensfinanzierung der Studenten eingeführt, mit den positiven Folgen: weniger Studienabbrecher, höherer Studierendenanteil aus sozial schwächeren Schichten sowie bessere Qualitätskontrolle der Professoren durch die Studierenden.

Da bei der Abiturfrage auch zu berücksichtigen sei, daß die weiterführenden Schulen für Studium *und* Beruf ausbildeten, komme den sogenannten Schlüsselqualifikationen als personaler Komponente von Studierfähigkeit große Bedeutung zu. Es sei nebenbei darauf hinzuweisen, daß das Abitur nicht als »Einbahnstraße« zum Studium gesehen werden solle, vielmehr gälten die genannten Anforderungen grosso modo auch für die Ausfüllung verantwortlicher Berufspositionen. Damit stelle sich die Frage nach den Schlüsselqualifikationen der Studierenden und die Frage danach, wer diese vermitteln solle. Hier sei ein Coaching der Lehrer und Professoren durch externe »Profis« vonnöten, die in die Schulen und Hochschulen geholt werden müßten. Ein solches Training sei auch für die Lehrer und Hochschullehrer von Nutzen. Auf keinen Fall dürften die Schulen und Hochschulen mit zu vielen Aufgaben belastet werden.

Gerhard Neuweiler, ehemaliger Vorsitzender des Wissenschaftsrates, stimmt ebenfalls mit dem Beitrag von Konow

(Konow 1996) überein, verfolgt jedoch einen etwas anderen Ansatz. Das heutige Bildungssystem, das geprägt sei von einer Trennung zwischen Wissenschaft und Praxis, hänge hinter der Realität her. Er fordert eine stärkere Verzahnung zwischen wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung, ein Problem, das besonders in einer verwissenschaftlichten Welt gelöst werden müsse. Daher dürfe das Eintrittstor ins Bildungssystem nicht festlegen, wo junge Menschen »landeten« und wo sie wieder ausstiegen. Zum einen müsse die Berufsausbildung modular durch wissenschaftliche Elemente ergänzt werden, zum anderen müsse die praxisorientierte wissenschaftliche Ausbildung verstärkt werden. Das bedeute einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Fachhochschulen, da die Gesellschaft mehr praktische Intelligenz brauche als theoretische. Hier müsse der Zugang über einen qualifizierten Berufsabschluß, über ein Abitur mit Praktikum und über Universitätsabschlüsse wie z. B. ein Vordiplom möglich sein. Zum dritten hätten die Universitäten eine monopolistische Position für die Zukunft und die Innovation einer Gesellschaft. Hier werde heute die Grundlagenforschung betrieben, die morgen große technologische oder wirtschaftliche Bedeutung erlangen könne. Den Universitäten obliege die Ausbildung des gesamten wissenschaftlichen Nachwuchses für Forschung und Industrie, für den qualitativ höchste Standards gefordert werden müßten. Das Beispiel USA zeige, wie man Spitzenqualität bei der Ausbildung von Forschern erreiche. Zwar sollten die Universitäten nur für Forschungsberufe ausbilden, der Zugang zu ihnen müsse jedoch auch aus der Praxis möglich sein. In diesem Fall sollten sie ein Zusatzangebot für allgemeine Bildung bieten, weil wissenschaftliches Arbeiten erfordere, die eigenen Fachhorizonte zu transzendieren. Dies sollte eigentlich auch das Abitur garantieren. Die Hochschulen müßten zunächst weit geöffnet werden, nach zwei Jahren sollten Vorprüfungen eine Art »Sieb« bilden.

Auch der Deutsche Hochschulverband spricht sich mit seinem Präsidenten Hartmut Schiedermaier gegen Hochschuleingangs-

prüfungen aus. Die Universitäten sollten für alle geöffnet sein, die fähig seien, ein wissenschaftliches Studium zu ergreifen, d. h., daß Ausbildung und Berufsfähigkeit – nicht Berufsfertigkeit – durch Wissenschaft gewährleistet würden. Allerdings fordere die Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums eine allgemeine Studierfähigkeit. Mißerfolgsquoten von 50 Prozent bei den Leistungsnachweisen der ersten Semester, ein immer breiteres Angebot von »Brückenkursen«, zunehmende Studienabbrecherquoten und die hohe Zahl von Studienfachwechslern seien Indizien einer fehlenden Studierfähigkeit. Ein aussagekräftiges Abitur, das tatsächlich eine allgemeine Studierfähigkeit vermittele und nicht nur ausweise, mache zusätzliche Zulassungs- und Hochschuleingangsprüfungen überflüssig. Umgekehrt würden Eingangsprüfungen um so eher erforderlich, je mehr das Abitur als Nachweis der Studierfähigkeit untauglich werde. Statt einer Eingangsprüfung solle das Abitur verstärkt werden, und das aus drei Gründen: Der gesellschaftliche Aufstieg durch ein Studium dürfe nicht durch eine Prüfung verbaut werden, flächendeckende Hochschuleingangsprüfungen würden das Abitur endgültig entwerten und damit das Gymnasium zerstören. Auch sei nicht erkennbar, wie die Universitäten angesichts ihrer Überfüllung in der Lage sein sollten, flächendeckend den Hochschulzugang durch Eignungsprüfungen verwaltungsgerichtsrechtlich zu regulieren. Hingegen müßten die Fakultäten eine Mitsprache durch eine Gewichtung der Abiturnoten bekommen, hier müßten die Universitäten Profil zeigen. Der Deutsche Hochschulverband trete dafür ein, eine durch Landesgesetz festzulegende engere Verknüpfung von schulischen Leistungen und gewähltem Studienfach einzuführen. Die schulischen Leistungen in den einzelnen Fächern seien im Hinblick auf das aufzunehmende Studium von höherer Aussagekraft als der bislang herangezogene Abiturdurchschnitt. Die Universitäten seien ohne weiteres in der Lage, fakultätsweise die Anforderungen an die Aufnahme eines Fachstudiums verbindlich zu formulieren und dementsprechend unter fachspezifischen Aspekten die Abiturnoten zu gewichten. Auf diese Weise stärke sie ihr studiengangspezifisches Profil und

übernehme ein überhöhtes Maß an Verantwortung für den Studienerfolg.

Der Leiter der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ZVS, Henning Berlin, sieht im Widerspruch dazu die Gewichtung von Abiturnoten als Problem, da die Schulen oft nicht in der Lage seien, alle Kurse anzubieten. Darüber hinaus habe der Wettbewerb zwischen den Hochschulen mit dem Handicap der Immobilität der Studienbewerber zu kämpfen. Von den durch die ZVS für einen Studienplatz an einer bestimmten Hochschule Ausgelosten schrieben sich über 18 Prozent nicht an dieser Hochschule ein.

Wettbewerb

In Deutschland gibt es ein ganz besonderes Beispiel für den Hochschulzugang durch ein Auswahlverfahren, und zwar an der privaten Universität Witten-Herdecke. Bei diesem Verfahren, für das sich jährlich etwa 250 Studierwillige bewerben, stellt das Verfahren selbst das erste Kriterium des Hochschulzugangs dar, denn es ist (noch) ungewöhnlich, sich an einer Hochschule zu bewerben. In den Augen von Sabine Etzold, die als Journalistin der »ZEIT« 1993 Mitglied des Auswahlgremiums war, gäbe es diese Universität ohne ihre besondere Eingangsprüfung nicht. Die Charakteristika dieser Eingangsprüfung sind:

- a) ein immens hoher Aufwand an Sorgfalt, Überlegung und Zeit;
- b) eine nahezu absolute innere Souveränität, also innere »Autonomie« der Universität;
- c) ein unerschütterliches (bei allen Meinungsverschiedenheiten im einzelnen), auf festen Konsens der Beteiligten gründendes Wissen um den Auftrag der Universität – und damit ein klares »Hochschulprofil«.

Neben einer Berufserfahrung, die zweites Aufnahmekriterium ist, werden den Bewerbern zunächst zwei schriftliche Aufgaben gestellt, die in Form von Aufsätzen beantwortet werden. Die Antworten seien dann weitere Auswahlkriterien für eine Einla-

derung zu drei Auswahlgesprächen mit je drei Mitgliedern einer insgesamt neunköpfigen Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission bestünden aus Externen, Fakultätsmitgliedern, Ehemaligen und einem Mitglied des Präsidiums. Den Gesprächen folge ein Rollenspiel der an diesem Tag eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten. Nach diesem Verfahren müsse sich die Kommission einstimmig für die zuzulassenden Kandidaten entscheiden. Dies Verfahren sei einerseits eine subjektive Beurteilung, werde andererseits jedoch mit unendlicher Liebe und Sorgfalt und einem gigantischen Zeitaufwand durchgeführt, in jedem Fachbereich auf andere Weise. Als Prinzip des »Modells Witten« lasse sich ableiten, daß Universitäten, die mehr sein wollen, als Ausbildungsstätten für den akademischen Durchschnitt, ihren Auftrag – sei er wissenschaftlich oder gesellschaftlich oder beides – präzise definieren und selbstbewußt vertreten müssen. Dazu gehöre unter anderem auch eine auf diesen jeweiligen Anspruch zugeschnittene Eingangsprüfung.

Ein weiteres Spezialmodell des Hochschulzugangs ist das der Feststellung der künstlerischen und fachbezogenen Eignung in Kunsthochschulen, an den Universitäten in den Lehramtsstudiengängen für Kunst und Musik, an Fachhochschulen für die Design-Studiengänge und an Kunsthochschulen. Die Modelle an den einzelnen Hochschulen sind sehr vielgestaltig und reichen von praktischen Aufnahmeprüfungen bis zu Aufnahmegesprächen oder einer Kombination von beidem. Die allgemeine Hochschulreife ist weder hinreichende noch stets notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum kunstbezogenen Studium, Die »künstlerische Eignung« muß hinzukommen. Die allgemeine Hochschulreife kann u. U. auch durch die Feststellung einer »hervorragenden künstlerischen Begabung« ersetzt werden. Die Zulassung kann auch befristet – etwa für ein zweisemestriges Probe- oder Orientierungsstudium – ausgesprochen werden. Die Einzelregelungen sind unterschiedlich, jedenfalls hat das Abitur keine Monopolstellung.

Peter Lynen, Kanzler der Kunsthochschule Düsseldorf, sieht

das Problem des Hochschulzugangs hier in den quantitativen und qualitativen Folgen, die eine Feststellung der künstlerischen Eignung notwendig beinhaltet:

- Der Input ist höher (wenn man »richtig« auswählt, was schwierig sein kann).
- Die Homogenität der jeweiligen Studentenpopulation ist größer.
- Die Studentenzahlen sind drastisch geringer und konstanter.
- Die Betreuungsrelationen sind wesentlich besser.
- Das Studium kann ein »forschendes Lernen« in einer »Meister-Schüler-Beziehung« sein; die Studienstruktur und das Profil der Studiengänge können sich verändern.

Die Feststellung einer künstlerischen Eignung beruhe notwendig auf einem Werturteil, dessen Schlüssigkeit dem Außenstehenden nur unvollkommen vermittelt werden könne. Die Akzeptanz der Abgewiesenen sei gering – »das Publikum ist mißtrauisch, wo es vertrauen sollte« – eine Kontrolle der Entscheidungen sei (bei allen Bemühungen der Justiz) nur äußerst eingeschränkt möglich. Der Aufwand für die Hochschulen, die Feststellungsprüfungen durchführen, sei beträchtlich; dies betreffe Verwaltung und Selbstverwaltung (Professoren) gleichermaßen.

Für das Renommee (Ranking) der aufnehmenden Institution (Hochschule) könne die Zahl der Bewerbungen (im Vergleich zu anderen Hochschulen) als Indikator aufgefaßt werden. Dies gelte auch für das Verhältnis von Bewerbungen zu Aufnahmen. Für noch wichtiger hält er die Zahl der Hochschulwechsler in höheren Fachsemestern; hier stelle sich freilich das zusätzliche (und nicht einfache) Problem der Anerkennung anderswo erworbener Eignungsfeststellungen. Die Hochschulen seien auch (vor allem bei Studiengängen mit Staatsprüfungen) der Gefahr ausgesetzt, daß man ihre Qualitätsmaßstäbe bei der Aufnahme mit Bedarfs-erwägungen beeinflussen wolle.

Wettbewerb um die »Besten« entsteht sowohl unter den Institutionen als auch unter den Bewerbern. Dies könne auch bei den Erfolgreichen zu einer Steigerung der Corporate Identity führen (man ist froh, »dazu« zu gehören).

Für eine Verringerung der Abbrecherquoten sprächen die günstigeren Betreuungsrelationen im Studium und die stärkere Motivation derer, die die »Aufnahmehürde« genommen haben. Dagegen spreche, daß Erwartungen in bezug auf Studium und Beruf trotz höherer Studierfähigkeit oft enttäuscht würden.

Bei der erhofften Verringerung der Studiendauer sei noch mehr Skepsis angebracht: Wer mühsam diese geschlossene Gesellschaft erreicht habe, dort relativ idyllische Verhältnisse vorfinde, während draußen ein eisiger Wind bläst, verweile gern und lang. Es stelle sich auch hier die Frage nach Möglichkeiten der Exmatrikulation oder einer Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Lehrveranstaltungen.

Ein weiteres Problem, dem sich andere Hochschulen nicht stellen müßten, sei das der gegenseitigen Anerkennung von Aufnahmeprüfungen. Auf jeden Fall beinhalte das Aufnahmeverfahren einen höheren Grad an Sachgerechtigkeit als beispielsweise ein Numerus clausus. Unverständlich sei in der Hochschulzugangsbefreiungsdebatte eine »Alles-oder-nichts-Haltung«, die weder Experimentierklauseln schaffe noch auf Förderalismus und Hochschulautonomie setze.

Falls der Hochschulzugang in Deutschland ganz oder teilweise durch Auswahlverfahren erfolgen soll, ist es nach Meinung von Hans-Joachim Kornadt, Professor am Fachbereich Umwelt- und Sozialwissenschaften an der Universität des Saarlandes, von besonderer Bedeutung, diese Auswahlverfahren nach wissenschaftlich vertretbaren Kriterien zu gestalten und objektivierbar zu machen. Damit steht er im Widerspruch zu den Vertretern »subjektiver« Verfahren wie Etzold und Lynen. Kornadt will vor allem ein Tabu ansprechen, nämlich die Nicht-Erwähnung der Varianz in der Begabung der Studenten. Wenn 30 bis 40 Prozent eines Geburtsjahrgangs die Hochschule besuchten, finde sich bei diesen eben ein größerer Anteil von allenfalls durchschnittlich Begabten. Das heiße nun nicht, nur Hochbegabte zum Studium zuzulassen, sondern vielmehr, eine Differenzierung im Studienangebot als unerläßliche Voraussetzung für ein Hochschulsystem zu schaffen, das einen solchen

Prozentsatz von jungen Menschen ausbilde. Eine solche Differenzierung nach Inhalten und nach Anforderungsniveau im Studienangebot könne sich durch *Wettbewerb* herausbilden. Die Notwendigkeit, eine Passung zwischen Studierenden und Angebot herzustellen, führe zu einer Auswahl von Studierenden. Allerdings müßten die Hochschulen über geeignete Instrumente verfügen, um die Auswahl auf verlässliche und objektive Kriterien stützen zu können. Das Abitur oder spezifische Leistungskurse bis zum Abitur oder auch das Hochschul-lehrer-Urteil in einem Interview seien hierzu nur begrenzt geeignet. Daher habe der Deidesheimer Kreis 1993 detaillierte Vorschläge gemacht, die sich auf die Erfahrungen mit der sehr erfolgreichen Verwendung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) stützen (Kornadt 1993).

Der TMS habe sich inzwischen bei der Hochschulzulassung von Tausenden von Medizinstudenten als prognostisch valide bewährt. Er stelle ein auf wissenschaftlichen Kriterien beruhendes Verfahren dar, das in Kombination mit dem Abitur eine Verbesserung des Studienerfolges um 27 Prozent ermögliche. Auf dieser Basis ließen sich verhältnismäßig leicht auch andere studienfeldspezifische Hochschuleingangstests entwickeln. Sie könnten den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, die sie gemäß den eigenen Anforderungen, z. B. auch zusammen mit anderen Beurteilungsverfahren und nach Festsetzung eigener Grenzwerte, einsetzen könnten. Mit den (zentral ausgewerteten) Testergebnissen könne sich der Studienbewerber aber auch bei anderen Hochschulen bewerben, die andere Schwerpunkte setzen.

Wichtig sei allerdings, daß die Anforderungen objektiv klar-gestellt würden, um die Studienbewerber zu informieren. Auf mittlere Frist würde sich auf diese Weise eine wesentlich bessere Differenzierung herausbilden zwischen Hochschulen (Fachbereichen) und zugleich eine bessere Passung von Hochschul- und Studienbewerber-Profil sowie ein Wettbewerb um geeignete Studenten, aber auch um erfolgreiche spezifische Studienangebote.

Das besondere Auswahlverfahren nach § 33 HRG² wird zur Überraschung von Klaus Hinrichsen, Professor Dr. med. em. an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, nur

2 § 33 Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. 12. 1990 (BGBl.IS.2806), §33: »Besonderes Auswahlverfahren«

(1) In Studiengängen, in denen nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren die Auswahl nach 32 Abs. 3 Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 27 für die Zulassung führen würde, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 32 ein besonderes Auswahlverfahren treten.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren werden die Studienplätze vergeben

- überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 27 ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens: § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Zweitstudienbewerber können nach diesen Kriterien nicht zugelassen werden:

- im übrigen

a) nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bis 5 und 7 findet entsprechende Anwendung;

b) nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs; Bewerber, die nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch teil.

In den Verfahren nach Buchstaben a und b werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(3) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis nach § 27 bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden.

(4) Kriterien für die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b sind insbesondere die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Bis zu drei Zehnteln der Studienplätze sind entsprechend § 32 Abs. 2 den dort genannten Bewerbern vorzubehalten. Das Landesrecht kann vorsehen, daß auch die Bewerber nach Satz 1 am Feststellungsverfahren teilnehmen.

(6) Ein besonderes Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

für die drei medizinischen Studiengänge praktiziert, obwohl in Europa mittlerweile Hochschulabschlüsse gegenseitig anerkannt würden, ohne daß im Detail danach gefragt werde, wie sie zustande gekommen seien. Warum also nicht auch in Deutschland differenzierte Wege zu einem einheitlichen Ziel gehen? Die Quote von 15 Prozent der Studienplätze, die nur aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgespräches mit Hochschullehrern vergeben würden, sei zu klein, um die Zusammensetzung der Studentenschaft nachhaltig zu beeinflussen. Allerdings gestalte hier die Hochschule das Verfahren, und die Bewerberinnen und Bewerber hätten ein begrenztes Auswahlrecht, an welcher Hochschule sie am Auswahlgespräch teilnehmen wollten. Das Auswahlgespräch erfreue sich hoher Akzeptanz auf beiden Seiten. Das Problem sei eher im methodischen Niveau der Gespräche zu sehen (kein Interviewer-Training, keine Strukturierung oder Teilstrukturierung des Interviews) und darin, die Fakultäten dazu zu bringen, besondere Anforderungsprofile und Ausbildungsprofile zu entwickeln. So könne beispielsweise die Fakultät X besondere naturwissenschaftliche Kenntnisse, die Fakultät Y besondere Fremdsprachenkenntnisse und die Fakultät Z Erfahrungen im sozialen oder pflegerischen Bereich zum Hauptkriterium machen.

Das Fazit aus dem System der Medizin-Zulassung sei, daß ein Gestaltungsbereich für einen Wettbewerb der Hochschulen in Form eines Quotensystems rechtlich möglich und praktisch durchführbar sei.

Definierte Profile in den Fachdisziplinen der einzelnen Hochschulen, ein Angebot von fünf Kernfächern an den zur Hochschulreife führenden Schulen und eine Information darüber, was die Hochschule von ihren Studierenden erwartet, gehört für Werner Heldman, Herausgeber des Buches »Studierfähigkeit heute« (Finkenstaedt 1993), zum Fair play zwischen Schule und Hochschule. Die Hochschulen sollten durch gesetzliche Vorgaben gezwungen werden, Konkretisierungen ihrer Profile zu entwickeln, die Schulen bzw. die Schulpolitik solle jedoch dafür sorgen, daß die Schulen Lernorte und nicht Orte der Selbstver-

wirklichung seien, damit nicht den Hochschulen der »Schwarze Peter« bei einem Mißlingen der Ausbildung zugeschoben werde. Die Hochschulprofile führten zu einem Wettbewerb zwischen den Hochschulen und zu mehr Transparenz, die letztendlich wiederum zu einer Auswahl der Studierenden berechtige.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die überwiegende Mehrheit der Meinungsführer in Hochschulpolitik und Hochschulforschung sich für eine Auswahlmöglichkeit – der Studierenden, der Hochschulen oder beider – einsetzen. Über das *Procedere* gibt es, vor allem angesichts der hoher Studierendenzahlen, noch keine einheitlichen Vorstellungen. Eine Änderung der bisherigen Praxis steht jedoch in Aussicht, sei es durch abgestufte Bewertungen von Durchschnittsnoten, von studien-spezifischen Schulfächern, von Kernfächern, von Auswahlgesprächen oder Tests, sei es durch Quoten für über solche Verfahren zuzulassende Studienbewerber.

Darüber hinaus besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß die Ausbildung an Hochschulen sich differenzieren muß. Diese Differenzierung kann auf eher praktisch oder eher theoretisch ausgerichtete Ausbildungsteile hinauslaufen oder auf eine Profilbildung innerhalb der Fächer. Beides muß den potentiellen Studienanfängern *vor* Beginn ihrer Ausbildung vermittelt werden. Hier ist Willensbildung in den Fakultäten, vor allem aber sind Transparenz und Information gefragt. Erst dann macht es Sinn, wie von Meyer-Dohm (Meyer-Dohm 1996) gefordert, den studierwilligen Teil der jungen Menschen wie die Auszubildenden in der Wirtschaft in ein Bewerbungsverfahren einzubeziehen, das ihnen erstmalig eine qualifizierte Wahlmöglichkeit bietet.

Literaturverzeichnis

- DALLINGER, P.: auf dem Symposium »Hochschulzugang in Deutschland – Status quo und Perspektiven«, am 22. 6. 1995 in Leipzig.
- KONOW, G.: »Zur Bedeutung von Hochschulzugang und Hochschulzulassung«. In diesem Band.
- KORNADT, H.-J; HAASE, K.: »Feststellung der Studieneignung im Rahmen der Hochschulzulassung«, Bonn 1993.
- FINKENSTAEDT T.; HELDMANN W., (Hrsg.): »Studierfähigkeit konkret,« Bad Honnef 1993: Verlag Karl Heinrich Bock.
- MEYER-DOHM, P.: »Status quo und gesellschaftliche Bedeutung des Hochschulzugangs«. In diesem Band.

Autoren

Jutta Fedrowitz; Dr. rer. nat., Biochemikerin, 1986–1989 Laborleiterin Biochemische Grundlagenforschung in der Lebensmittelindustrie, 1989–1994 tätig am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen im Dialogmanagement zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit als Projektleiterin im Arbeitsbereich Naturwissenschaft und Technik. Seit 1994 Projektleiterin in den Arbeitsbereichen »Leistungstransparenz«, »Wirtschaftlichkeit«, »Rahmenbedingungen« und »Leitbildvision« des CHE Centrum für Hochschulentwicklung.

Kay Hailbronner; Prof. Dr. jur., 1977 Habilitation an der Universität Heidelberg und Regierungsdirektor beim Justizministerium Rheinland-Pfalz; abgeordnet zum Bundesverfassungsgericht. Seit 1979 o. Professor für öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Konstanz, 1988–1992 Richter im Nebenamt am Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof. Seit 1994 Direktor des Forschungszentrums »Europäisches und Internationales Ausländer- und Asylrecht«.

Gerhard Konow; Dr. jur., Staatssekretär a. D., ab 1957 im Staatsdienst: Hessische Staatskanzlei, Bundeskanzleramt, Senat von Berlin, Bundesverkehrsministerium, Kultusministerium und Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nord-

rhein-Westfalen (MWF NRW); seit April 1994 Beauftragter des MWF NRW für die Wissenschaftsregion Bonn; freie Mitarbeit für den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft; Lehrbeauftragter der Universität Bonn für Europarecht; Vorsitzender des Beirates des CHE Centrum für Hochschulentwicklung.

Hans Joachim Meyer; a.o. Prof. Dr. sc. phil., Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen, 1955–1958 Studium der Rechts- und Staatswissenschaft, aus politischen Gründen exmatrikuliert, 1958–1959 Hilfsarbeiter im Lokomotivbau in Babelsberg, 1959–1964 Studium Anglistik/Amerikanistik und Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1964–1982 Sprachlehrer und wissenschaftlicher Oberassistent, 1971 Promotion Dr. phil., 1981 Habilitation Dr. sc. phil., 1982 Berufung zum Hochschuldozenten, 1985 Berufung zum a.o. Professor an der Humboldt-Universität, April bis Oktober 1990 Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR, seit November 1990 Sächsischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, seit Dezember 1994 Mitglied des Präsidiums der Kultusministerkonferenz.

Peter Meyer-Dohm; Prof. Dr. Dr. h.c., Volkswirt, Ord. Prof. für Wirtschaftslehre, Ruhr-Universität Bochum; 1975–1979 Rektor der Ruhr-Universität Bochum, 1981–1995 Leiter des Bildungswesens bzw. der Personalentwicklung der Volkswagen AG, Wolfsburg; 1992–1995 Mitglied der NRW-Bildungskommission; seit 1992 Mitglied des Wissenschaftsrates.

Detlef Müller-Böling; Prof. Dr. rer. pol., Diplom-Kaufmann, 1981 Mitarbeiter im Vorstandsstab der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, seit 1981 Professor an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund, seit 1985 Direktor des bifego – Betriebswirtschaftliches Institut für empirische Gründungs- und Organisationsforschung e.V., 1990–1994 Rektor der Universität Dortmund, seit 1994 Leiter des CHE Centrum für Hochschulentwicklung.

Auszeichnungen: SEL-Forschungspreis Kommunikation (1986), Forschungspreis der Stiftung Industrieforschung (1991), Ehrenexistenzgründer des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (1992).

Friedrich Zempel; Jurist, Ministerialrat im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 1977–1978 Justitiar in der Bauwirtschaft, 1978–1980 Amtsleiter und Ko-Dezernent beim Landkreis Gifhorn, 1980–1985 Rechtsdezernent beim Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter und im Nebenamt Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Braunschweig, 1985–1988 Dezernent für Soziales und Wirtschaftsförderung beim Landkreis Uelzen, 1988–1992 Stadtdirektor in Harsewinkel, seit 1992 Leiter des Referates Gesetzgebung, Allgem. Rechtsangelegenheiten im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Referenten

Dr. Peter Dallinger

Ministerialdirektor a. D.; Berater beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Dresden

Prof. Dr. Manfred Erhardt

Senator für Wissenschaft und Forschung, Berlin

Dr. Sabine Etzold

Journalistin, »DIE ZEIT«, Hamburg

Prof. Dr. Thomas Finkenstaedt

Deutscher Hochschulverband, Bonn

Dr. Christoph Führ

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Kay Hailbronner

Juristische Fakultät der Universität, Konstanz

Prof. Dr. Werner Heldmann

Ehem. Universität Düsseldorf/Jena; Herausgeber des Buches »Studierfähigkeit konkret«

Prof. Dr. Klaus Hinrichsen

Medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Dr. Gerhard Konow

Staatssekretär a. D.; Vorsitzender des Beirates des CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh

Prof. Dr. Hans-Joachim Kornadt

Fachbereich Sozial- und Umweltwissenschaften der Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Klaus Landfried

Vize-Präsident der Hochschulrektorenkonferenz; Präsident der Universität Kaiserslautern

Dr. h. c. Peter Lynen

Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen

Prof. Dr. Peter Meyer-Dohm

Ehem. Leiter des Bildungszentrums Nord der VW Aktiengesellschaft, Wolfsburg

Prof. Dr. Detlef Müller-Böling

Leiter des CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Gütersloh

Prof. Dr. Gerhardt Neuweiler

Ehem. Vorsitzender des Wissenschaftsrates; Universität München

Prof. Dr. Martin Oldiges

Präsidium des Bundesverbandes des Deutschen Hochschulverbandes; Universität Leipzig

Dr. Jürgen Poeschel

Abteilungsleiter Grundsatzfragen, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Dresden

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig

Ehem. Vorsitzender des Beirates der ZVS; Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Gerd Roellecke

Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Mannheim

Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier

Präsident des Deutschen Hochschulverbandes; Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln

Prof. Dr. Klaus Steinbock

Rektor der Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur, Leipzig

Prof. Dr. Cornelius Weiss

Rektor der Universität Leipzig



Centrum für Hochschulentwicklung

Die Frage des Hochschulzugangs ist zu einem der wichtigsten Probleme für die Hochschulentwicklung in Deutschland geworden. Die Beiträge im vorliegenden zweiten Band der Publikationsreihe des CHE Centrum für Hochschulentwicklung geben unter den Gesichtspunkten der gesellschaftlichen Bedeutung, der rechtlichen Handlungsspielräume, der Studierfähigkeit und des Wettbewerbs zukunftsweisende Antworten auf diese Fragen. Das Buch bietet einen Überblick über die aktuelle Diskussion zum Hochschulzugang im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Wettbewerb der Hochschulen. Darüber hinaus zeigt es, wie im Rahmen der verfassungsgerechten Grenzen Hochschulzugangsverfahren die Wahlmöglichkeiten der Studierwilligen und die Profilbildung an Hochschulen verbessern können.

